Sammlung der merkwürdigsten Staats-Schriften Verhandlungen und Recesse,

welche bey den würklich obwaltenden

Strittigkeiten

Sr. Herzogl. Durchlaucht des regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg und Dero Landständen gewechselt worden.

Zweytes Stück.

Frankfurt und Leipzig.
1766.

Sammlung
der merkwürdigsten
Staats-Schriften
die
Würtembergische
Streitigkeiten
betreffend.

Zweytes Stück.

Das I. Capitel. (*)

Num. I.

Copia

An Se. Herzogl. Durchl. der Bevollmächtigten des grösseren Ausschusses unterthänige Erklärung und gehorsamste Bitte auf das sub d. d. 20. Mart. 1758. erlasse-

ne

(*) Da sich die Acten bey denen gegenwärtigen Strittigkeiten in Würtemberg sehr anhäuffen, und man die neuesten ohne Rücksicht auf die älteren nicht wohl verstehen kan, man gleichwohl aber die neueste nicht gar zu weit hinausschieben wollen, so hat man den Bedacht genommen, denen älteren Stücken immer einige neuere beyzufügen. Zuletzt wird, um mehrerer Ordnung und Brauchbarkeit willen, ein Chronologisches Verzeichnis von allem, was dißfalls vorgekommen, hinzugethan werden.

ne Herzogl. Decret, die Gnädigst-angesonnene Ueberlassung der ganzen Recesßmäßigen jährlichen Anlagen a 468000. fl. zu Gagirung der Creyß-Contigenten und Unterhaltung des Fürstl. Haus-Militaris, auch besondern Umlegung des Creyses Extraordinarii und Creyß-Proviantur-Umlagen, so lange die Kriegs-Troublen fürdauren, betreffend, d. d. 10. Apr. 1758.

Durchlauchtigster Herzog Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Herzögl. Durchl. ist gnädig gefällig gewesen, nicht nur durch Dero Hochfürstl. Regierungsrath ein erlassenes Hochfürstl. Decret, die Abführung der Reichs- und Creyß-Schuldigkeiten, die Bestreitung eines nach dem verfaßten neuen Militar-Plan aufzustellenden, und künftig zu erhaltenden im Land verbleibenden sehr erhöheten Fürstl. Haus-Militaris und succeßiven Bezahlung der auf Fürstl. Kriegs-Caße haftender Paßivorum betreffend, einigen dahin erforderten Landschafftlichen Deputatis zu publiciren, und den wichtigen Inhalt desselben auf das

nachdrucklichste mündlich vorstellen, auch mit allen darzu dienlichen Argumentis gantz nahe mit allem Ernst an das Hertz legen, so auch durch das darauf folgenden Tags bey der Landschaft eingetroffene Hochfürstl. Decret denen Bevollmächtigten des grossen Ausschusses in Gnaden zu erkennen geben zu lassen, wasmassen Hoch-Dieselben nach Dero bekannten Sorgfalt das Wohl und die Erhaltung Dero Herzogthums und Landen, auch sammtlicher darinnen befindlichen Unterthanen bishero in öftere genaue Erwägung gezogen, wie Ew. Herzogliche Durchl. den bis jetzo zu dem Militari gewidmeten Landschaftlichen Fundum à 460. tausend fl. bey jetzigen so mißlich und weitaussehenden Zeiten also einrichten und eintheilen möchten, daß eines theils die so hoch gestiegene Reichs- und Creyses-Obliegenheiten, so viel nemlich die Mannschaft betrift, davon bestritten, anderntheils aber auch zur nothwendigen innerlichen Sicherheit des Landes und Lustre des Herzogl. Hauses ein solcher, jedoch an sich selber geringerer Militar-Fuß darinnen verbleibe, daß man vor allen Widrigkeiten geschützet, die Ordnung im Land erhalten, und zugleich auch nach und nach die auf der Kriegs-Casse durch kostbare Ausstellung der beyden Creys-Contingenten, und sonstigen unvermeidentlichen Ausgaben aufgeschwollene Passiva getilget werden könnten; zu welchem

chem Ende dann Ew. Herzogl. Durchl bey- gelegten Militar-Plan eigenhändig entwor- fen, welcher genugsam beweisen werde, daß Höchstderoselben alleinige Intention dahin gehe, die drey vorerwehnte Artickel, nem- lich die gegen das Reich und Creyß habende Schuldigkeit, die Erhaltung Dero Herzogl. Lande vor allen Widrigkeiten, und die Ab- tilgung der Passivorum der Herzogl. Kriegs-Casse mit einander möglichst zu combini- ren und auf einen solchen Fuß zu setzen, wel- cher ohne wiedermalige Abändrung des Plans, so lang nemlich die Kriegs-Troub- len continuiren werden, von fester Dauer seyn könne.

Ew. Herzogl. Durchl. liessen solchen Militar-Plan Dero treu-gehorsamsten Landschaft hiemit gnädig communiciren, und da dieselbe gleichbalden daraus zu erse- hen haben werde, daß es Ew. Herzoglichen Durchl. nicht möglich noch räthlich gewe- sen, auf das Creyß-Extraordinarium, noch die von dem Creyß concludirte Pro- viant-Umlag zu reflectiren, und diese zwey Rubriquen bey jetzigen ausserordentlichen Kriegszeiten eine ganz a parte Bewandtnis hätten, welche niemalen zu dem ordinari verwilligten Militar-Fundo gerechnet werden könnten; als wollten Hochdieselben zu Dero treugehorsamsten Landschaft unterthän. De- votion sich in Gnaden versehen, daß sie

sich zu Abtragung dieser zweyer Rubriquen um so mehrers so willig als schuldig finden lassen werden, als sie eines theils die Nothwendigkeit von selbst erkennen werden, welche Ew. Herzogl. Durchl. zu Errichtung dieses an sich ohnehin sehr eingeschrenckten Militar-Plan bewogen, anderen theils diese Abgab nur tempore belli Imperii geschehe, mithin dem Land zu keiner Consequenz gereiche, und endlich bey dessen Difficultirung es Ew. Herzogl. Durchl höchst unangenehm wäre, genöthiget zu seyn, Dero Contingentien nicht länger nach Dero doch kundbaren Reichs-Obliegenheit erhalten, und nach Kayserl. Majestät und des Reichs Intention employren zu können, sondern solche inutil zu machen, und die wahre Ursache, ohne geringsten Hinterhalt, Kayserl. Majest. nach allen dessen Umfang vorstellig machen zu lassen, oder selbsten vorzustellen, und deren Decision und werckthätigen Rath darüber einzuholen; Ew Herzogl. Durchl. seyen aber viel zu viel der Treüe und Devotion einer treugehorsamsten Landschaft, und besonders des Landes überzeugt, als daß Hochdieselben vor jetzo noch auf einen solchen Gedanken kommen könnten, ja Sie seheten dieser neuen Probe deren unterthän. Devotion schon entgegen, versicherten aber gegentheils, daß, wie bishero, so auch in Zukunft, Dero einziges Bemühen ohne Unterlaß dahin gehen solle, das wahre Wohl

Dero

Dero Herzogthums und Landen in allen Fällen zu schützen und zu beförderen, allen Mißbräuchen und wahrhaftig gegründeten Klagen von der Wurzel aus abzuhelfen, und Sich als einen wahren Vatter in dem Schoos Dero lieben Unterthanen darzustellen; Ew. Herzogl. Durchl. gåben die weitere Versicherung, daß Hochdieselben als ein bekannter wahrer Patriot nichts mehrers wünschten, dann daß dieses leidige Kriegsfeuer in Bålde einen gedeylichen Ausgang nehme, damit Ew. Herzogliche Durchl. die Consolation haben möchten, Dero getreue Unterthanen von dieser neuen Auflage in Bålde wiederum entheben zu können; Hochdieselben seyen über dieses wichtige Objectum (von welchem Ew. Herzogl. Durchl. niemals abgehen würden) die Landschaftl. unterthänigste Erklårung hier nåchstens gewärtig.

Unterthänigst Subsignirte haben gehorsamst nicht ermanglet, da sie nach dem auf ihr unterthänigstes Ansuchen über die Heil. Passions- und Osterferien ihnen durch eine mildest ertheilte Interims-Dimission gnådig gegönnten Respiro von 10. Tagen sub d. 1. huj. sich allhier wiederum pflicht-schuldigst eingefunden, sowohl den Inhalt vorerwehnten Hochfürstl. Decreti, als auch des denen Landschaftl. Deputatis von dem Hochpreißl. geheimen Regierungsrath des-

wegen gethanen ernstlichen Vortrags nach der von Ew. Herzogl. Durchl. selbst gnädigst erkannten hohen Wichtigkeit, samt allen dabey mit einschlagenden hochbedenklichen Umständen, in submissester treuester Rücksicht auf die in denen Reichs- und Landes-Fundamental-Gesetzen gegen Ihro Kayserl. Maj. und das Heil. Röm. Reich teutscher Nation, Ew. Herzogl. Durchl. als Landes-Regenten, und Dero hohes Fürstenhaus, auch gesamte Prälaten und Landschaft dieses Herzogthums, das geliebte Vaterland und die Nachkommenschaft auf sich habende schwere Eydes-Pflichten unter der Furcht GOttes des Allerhöchsten in gewissenhafte reife Ueberlegung zu ziehen; Es vermögen aber Ew. Herzogl. Durchl. dieselbe nach der Wahrheit in tiefster Unterthänigkeit nicht zu bergen, wasmassen sie nicht nur gleich Anfangs über solch grosses, nach denen Reichs- und Landes-Grundgesetzen offenbarlich nicht schuldiges, und die Kräften des Landes weit übersteigendes Hochfürstl. Postulatum ganz billig von Grund der Seele erschrocken, ja auch, da sie aus dem Hochfürstl. Decreto mit betrübtem Herzen gehorsamst wahrzunehmen gehabt, daß Ew. Herzogl. Durchl. ernstlich gesonnen, davon niemals abzugehen, ja bey dessen Difficultirung Dero Creys-Contingentien nicht länger nach Dero doch kundbaren Reichs-Obliegenheit zu erhalten, und

nach

nach Kayserl. und des Reichs Intention zu employren, ja solche inutile zu machen, und die wahre Ursachen, ohne geringsten Hinterhalt, Kayserl. Majest. nach allen dessen Umfang vorstellig machen zu lassen, oder selbsten vorzustellen, und Dero Decision und werkthätigen Rath darüber einzuholen, noch mehreres in nicht geringes Nachdenken gesetzt worden seyen, daß es bey gegenwärtig weit aussehenden critischen Zeitläuften in Teutschland, nachdeme die treugehorsamste Landstände Zeit Ew. Herzogl. Durchl. Regierung, um nur die hochschätzbarste Fürstl. Gnade, und dadurch den heilsamen Frieden und gesegneten Ruhestand von innen zu erhalten und zu bevestigen, sich augenscheinlich fast über Vermögen angegriffen, und Ew. Herzogl. Durchl. bey so vielen immer von Zeit zu Zeit an sie gebrachten gnädigen Ansinnungen, und sonders zu Unterhaltung einer Fürstl. Haus-Miliz salvis Compact. und ohnbeschwehrt des jüngsten Landtags-Receß de An. 1739. grosse Summen weiters aus lauterer unterthänigster Devotion gehorsamst bewilliget haben, als keinem der Durchl. Landes-Regenten in Würtemberg geschehen, auch niemalen, nach klarer Vorliegenheit der Reichs- und Landes-Grundgesetze, und der darauf sich gründender vieler Kayserl. Judicatorum von einem der höchsten Reichs-Gerichten denenselben hätte in via Juris gesprochen

werden können, nunmehro doch auf vielerley Weise bey einiger Zeit, vornehmlich in letzterem Jahr, von dem Lande und dessen bekümmerten und Tag und Nacht geplagten Innwohnern, deren so theuer erkauften Freyheiten entgegen, erlittenen harten Beschwerden, und bey gegenwärtig so gefährlichen Kriegsläuften auch noch von aussen durch göttliche Verhängnis zu befürchten habenden Trüb- und Drangsalen zu solchen Extremitæten einer höchstbedenklichen Weiterung zwischen Gnädiger Herr- und Landschaft, und rechtlicher Contravertirung in einer Sache, die in denen Compacten, dem von Ew. Herzogl. Durchl. specialiter gnädigst confirmirten Landtags-Abschied de Anno 1739. und selbsten Landesfürstl. ausgestellten Receß de Anno 1753. auch beständig bis hieher bey jeder Ausschreibung der Anlagen gnädigst agnoscirten, und niemalen contradicirten uniformen Observanz, so klar decidirt und verglichen ist, kommen solle, und zwar ehe einmal, nach des Reichs und Landes Herkommen, ein allgemeiner Landtag, wohin eine solche hochwichtige Sache eigentlich und einzig sich qualificiret, ausgeschrieben, das Hochfürstliche Ansinnen darauf sämtlichen treugehorsamsten Prälaten und Landständen Landesfürstl. angekündet, und darüber gnädige und unterthänige Handlung gepflogen worden ist.

Ew.

Ew. Herzogl. Durchl. werden von Selbst gnädig ermessen, daß Dero treugehorsamste Landschaft nach so vielen Zeit Hochderoselben Fürstl. Regierung abgelegten ausnehmenden Proben der unterthänigen Treue und Devotion, und denen in dem Hochfürstl. Decret selbst mit erhaltenen theuersten Versicherungen von Ew. Herzogl. Durchl. Landesvätterlichen Gedenkens-Art und Gesinnung gegen Dero getreue liebe Unterthanen wohl nichts wenigers in Unterthänigkeit vermuthet hätte, als daß derselben die darinnen zugleich ganz ernstlich geäusserte Hochfürstl. Ansinnung geschehen sollte, welche, wie man mit gehorsamster Vorbehaltung alles schuldigsten unterthänigen Respects nach Vorschrift Landschaftl. Staats, Gewissens halb gehorsamst vorzustellen genöthiget wird, von solcher Beschaffenheit ist, daß, wann solche zum Vollzug gebracht werden wollte, die zu Kayserl. Majest. des Reichs und Creyses respective allerhöchster Satisfaction, und Ew. Herzogl. Durchl. wahren Gloire bis dato jedesmalen so richtig, als von irgend einem Stand des Reichs geschehen, abgetragene allgemeine Reichs- und Creyß-Præstanda in die äusserste Confusion kommen, und selbige gegen alle Reichs- Creyß- und Landes-Verfassung andern nicht so privilegirten oder gar nicht schuldigen und überflüssigen Ausgaben, nachgesetzet, und um der

Unmöglichkeit willen rückständig verbleiben, hingegen das im Land noch vorhandene wenige baare Geld auf solche Dinge verwendet werden müsse, welche grossen theils mit dem gegenwärtigen Krieg nicht den geringsten Zusammenhang haben, dem Lande nichts wenigers, als eine Sicherheit, auch nur gegen ein kleines feindliches Corps verschaffen, und doch dasselbe so entkräften würde, daß anstatt jetzo der Militar Etat so hoch getrieben werden will, alle mit Einsicht begabte Personen inn und ausser Lands, welche Wissenschaft von der wahren Beschaffenheit des Lands haben, erkennen müßten, solcher übersteige die Kräften des Hochfürstl. Hauses und Landes bey weitem, könne also auch nicht in die Länge Bestand haben, hernach in gar weniger Zeit nicht einmal gemässigte Anzahl Fürstl. Haus-Truppen würde können gehalten, noch andere ordinaire unvermeidliche, oder doch gerechtliche Abgaben præstirt werden; und da dermahlen bey dem in so vielen Hochfürstl. Protestationibus und Decretis selbst gnädig vorgelegten Mittel- und Creditlosen Zustand aller Hochfürstl. Cameral- und Militar-Cassen, die Landschaftliche Casse, welche von der unter beyden nächst vorherigen Hochfürstl. Regierungen erlittenen Entkräftung sich einigermassen wiederum erholet, und durch strickte Haltung Treu und Glaubens gegen ihre Creditores GOtt Lob inn-

inn- und ausser Landes wiederum in gutem Credit stehet, das noch übrige Kleinod ist, so würde selbige, so bald das gnädig vorgelegte Hochfürstl. Vorhaben in die Würcklichkeit gebracht werden wollte, durch die unfehlbar zu gewarten habende Aufkündigung vieler Summen Geldes und Capitalien auf einmal ebenfalls gäntzlich ruiniret, auch sonst bey denen sich unvermeidlich nahmhaft erhöhenden, und unmöglich auch durch Executionen beyzutreibenden Steuer-Restantien von allem Vorrath und baaren Mittlen entblösset, mithin die Landschaft und das Land vollkommen ausser Stand gesetzt werden, bey einem von GOtt über das Hochfürstl. Haus oder Land verhängten Nothfall Hülfe oder Rettung zu thun, vielweniger ausser einem solchen Casu auch bey einer sich etwa ergebenden favorablen und nüzlichen Gelegenheit durch Anlegung oder Vorschuß eines baaren Geld-Quanti dem Hochfürstl. Haus und Rent-Cammer unter die Arme greifen zu können, wie nur unter Ew. Herzogl. Durchl. Regierung nach und nach mit Vorschiessung weit mehr als einer Million Geld von der Landschaft aus treu-devotestem Hertzen geschehen ist, im Gegentheil würde man sich nach aufhabenden schweren Amtspflichten genöthiget sehen, die sonst aus keiner Schuldigkeit, ja freywilliger unterthänigster Devotion so viele

Jahre bereitwilligste nahmhafte Geldsummen nach der bey lezterem Landtag von samtlichen Prälaten und Landständen ihnen generaliter ertheilten, und auf ihre Gewissen gelegte Instruction zu Erhalt- und Vertheidigung des Vatterlands mit so vielen Millionen erkauften Gerechtsamen anzuwenden.

Ew. Herzogl. Durchl. kan zwar aus unzweifentlich getreuester Relation Dero Hochpreißl. Ministerii gnädigst nicht verborgen seyn, was es sowohl in Ansehung der auf einem allgemeinen Reichstag pro Securitate publica Imperii per conclusa vestgesezten Reichs- und Creys-Anlagen, wordurch die Quæst. an ihre Richtigkeit zwar erlanget, jedoch nach dem Reichsherkommen ein jeder Stand des Reichs seinen Landständen oder Unterthanen sowohl die Causam & Quantitatem solcher Collecten gemeiniglich auf Landtägen anzukünden, und hauptsächlich ratione modi collectandi nach denen besonderen Provincial-Verträgen, und wohl hergebrachten Gewohnheiten in Zeiten gnädig zu handlen pflegen, und in Würtemberg vermög der Compact. besonders also hergebracht seye, als auch wegen der Landes-Collecten zu einer Special-Landes-Verfassung und Unterhaltung eines eigenen Militis Conducti vor eine Beschaffenheit habe, wie wenig das Land, weder

weder nach denen Reichs- und Creys-Schlüssen, noch nach des Landes Verfassung und Verträgen nur zu demjenigen, was es bishero ohne Verbindlichkeit und Consequenz über das Creyß-Militare auch zu Unterhaltung eines Fürstl. Haus-Militis unterthänig beygetragen, vielmehr zu einem noch mehreren verbunden seye; Jedoch sehen sich die Bevollmächtigte des grossen Ausschusses in dieser hochwichtigen und weit aussehenden Sache, vermög ihres beschwornen Stands, und nach dem getreuen Vorgang ihrer Amts-Antecessorum Pflichten halber gemüssiget, bey dem ernstlichen Inhalt des Hochfürstl. Decreti und nachdrücklicher Vorstellung des Hochfürstl. geheimen Regierungsraths wegen des Haupt-Objecti, die Aufstellung und Unterhaltung eines kostbaren Haus-Militaris, nach dem gnädigst communicirten Plan betreffend zu pflichtschuldigster Vertheidigung der theuer erkauften Freyheiten des geliebten Vatterlandes diese weitere treu-devoteste Vorstellung zu machen, und Ew. Herzogl. Durchl. nach dem lauteren und gesunden Verstand der Reichs- und Landes-Fundamental-Gesetze, wobey sie auch bey allerhöchster Kayserl. Majest. selbsten, und denen höchsten Reichs-Gerichten rechtlich zu bestehen in aller Unterthänigkeit sich gäntzlich beglaubigen, zu Landesvätterlicher milder Beherzigung an

Dero

Dero allertheuerstes Fürsten-Hertz in submisser Bescheidenheit zu legen.

In denen Reichsgesetzen ist von einer Schuldigkeit der Landstände wegen einer Landessteuer zu Unterhaltung einer eigenen geworbenen, zumalen so kostbaren Haus-Militz, nichts verordnet, massen in dem Recessu de Anno 1654. §. 180. allein so viel enthalten ist, daß eines jeden Churfürsten und Stands Landsassen, Unterthanen und Bürger zu Besetz- und Erhaltung der einem oder anderem Reichsstand zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätzen und Garnisonen ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern mit hülfreichem Beytrag an Handen zu gehen schuldig seyen, und die neuerliche allerhöchste Kayserl. Wahl-Capitulationes Art. 15. fassen auch weiter nichts in sich, als daß Ihro Kayserl. Maj. allergnädigst versprochen, die mittelbare Reichs- und der Stände Landes-Unterthanen in Dero Kayserl. Schutz zu haben, und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeit anzuweisen, wie dann Allerhöchstdieselbe sie von deren Bottmässigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Landesfürstl. hoher Obrigkeit und sonst rechtmässig hergebrachten respective Steuren, Zehenden und anderen gemein Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehenherrschaft, noch einig an-

derm Schein eximiren und befreyen, noch solches andern gestatten, auch nicht gut heissen, noch zugeben, daß die Landstände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnung, Recessirung mit Ausschliessung des Landesherrlichen privative Vor- und An-sichziehen, oder in dergleichen und andern Sachen ohne des Landes-Fürsten Vorwissen und Bewilligung Conventen anstellen und halten, oder wider des jüngsten Reichs-Abschieds ausdrückliche Verordnung sich des Beytrags, womit jedes Churfürsten, Fürsten und Standes Landsassen und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung der einem und andern Reichsstande zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätzen und Garnisonen, wie auch zu Kayserl. und des H. R. R. Cammergerichts-Unterhalt an die Hand zu gehen schuldig seynd, zur Ungebühr entschlagen.

Unterthänigst Subsignirte wollen hiebey mit einer Ausführung, wie von ihren Vorfahren in officio geschehen, daß diese vorerwehnte Reichsgesetze, und deren generale Disposition die von denen Landesfürsten mit ihren Ständen und Unterthanen, besonders in Ansehung der Landsteuer, verbindlich errichtete Special-Verträge, und im Wort der Wahrheit bey Fürstl. wahren Worten und Treuen vor eingenomme-

ner Erbhuldigung gnädigst confirmirte Privilegia nicht aufheben, dermahlen unterthänigst nicht beschwehrlich fallen, sondern allein in Unterthänigkeit anführen, daß eines theils oberwähnter §. 180. Recess. Imperii de Anno 1654. von nöthigen Vestungen, und nicht von allen darzu erforderlichen Kösten, sondern nur von einem hülflichen Beytrag rede, andern theils aber der Art. 15. der jüngsten Kayserl. Wahl-Capitulation auch weiter nichts, als daß Ihro Kayserl. Majest. der Reichsstände Unterthanen in Dero Kayserl. Schutze haben, sie zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeit anhalten, auch die Landsassen und Unterthanen wegen Landesfürstl. hoher Obrigkeit, und sonst rechtmässig hergebrachten Steuren nicht eximiren, noch zugeben wollen, daß die Landstände wider des jüngsten Reichs-Abschieds ausdrückliche Verordnung sich des Beytrags, so sie zu Besetz- und Erhaltung der nöthigen Vestungen schuldig, zur Ungebühr entschlagen. Dritten theils aber in Ansehung vorerwehnter Passuum aus denen Reichsgesetzen die Allerhöchste Kayserl. Resolution vom 4ten Febr. 1671. den völligen Ausschlag gebe, da Ihro Kayserl. Maj. wegen verlangter Expension oberwehnten §. 180. Rec. Imp. de Anno 1654. das Reichs-Gutachten, worinnen gesetzt worden, daß auch der Vestungen und Landes-Defension halber sol-

cher

cher §. dahin geändert, declarirt, und extendirt werden möchte, daß 1) das Wort: nöthige, ausgelassen, 2) für die verba: hülflichen Beytrag, indefinite die Worte: die jedesmals erfordernde Mittel inseriret, und dann 3) sowohl der Vestungen, als Landes-Defension halber die Clausula derogatoria ohngehindert ihrer der Landstände, oder Unterthanen darwider einwendender Fxceptionen, it. in seqq. noch ihnen einige Privilegia und Exceptiones, wie sie auch Nahmen haben, oder zu was Zeiten selbige erlangt seyn mögen, zu statten kommen sollen: allergerechtest nicht approbiret, noch zugeben können, daß, wie die Formalia lauten, denen Landständen, Landsassen und Unterthanen ihre Privilegia und Exceptiones nicht zu statten kommen sollten ꝛc. dahero allergnädigst resolviret, daß Allerhöchstdieselbe es zwar nicht allein bey besagtem §. 180. und gleichwie ꝛc. und dem denen Churfürsten und Ständen gegen ihre Unterthanen wegen der Reichs- und Creyß-Verfassung, wie auch der Reichs-Anlagen gebührenden Jure Collectandi verbleiben lassen wollten, sondern auch jene Churfürsten und Stände, so ein mehrers, als in vorangezogenem Spho begriffen, gegen ihre Unterthanen und Landsassen rechtmäßig hergebracht, dabey beschirmet und gehandhabet, die Landsassen und ihre Unterthanen aber zu allem deme zu contribuiren,

ren, angewiesen werden sollen, was das Reich pro Securitate publica verwilliget, die Executions-Ordnung vermag und die Landes-Defension contra quemvis *Aggressorem* dem Herkommen und der erheischenden Nothdurft nach erfordere; daß aber Ihro Kayserl. Majest. in den neuen Vorschlag des §. 180. ohne einigen Unterscheid, und zwar ihrer der Churfürsten und Stände, Mediatstände, Landsassen und Unterthanen habenden Behelfs ganz zumalen ungehört und unvernommen willigen, und sogar die Rechtshängige Proceß in dergleichen Materiis cassiren, und sonderlich denselben, wenn sie sich über die Billigkeit beschwehret zu seyn erachten sollten, noviter & sine causæ cognitione an die hohe Reichs-Dicasteria entziehen sollten, darzu könnten Allerhöchstdieselben, in Erwägung der hiebey vorgefallenen hochwichtigen Bedencken, einmal nicht einheben, sondern würden, um der dabey sich ereigneten Umstände willen, vielmehr gemüssiget, einen jeden bey deme, wessen er berechtiget, und wie es bis dato observiret worden, in allweg verbleiben zu lassen.

Und gleichwie Ihro Kayserl. Majest. hierdurch eines jeden Churfürsten und Standes habender und sonderlich in dem Instrumento Pacis bestätigten Befugnis im geringsten zu nahe zu tretten, oder etwas zu ent-

entziehen nicht gemeinet seyen; also würden sonder Zweifel Churfürsten und Stände hinwiederum sich Ihro Kayserl. Majestät in denen Reichs-Constitutionibus und dem Herkommen fundirte Intention gerne conformiren; und ob zwar hernach in dem Fürstenrath zu Regensburg Instit. ej. An. 1671. von einigen Ständen des Reichs weitläuftige Oppositiones darwider geschehen, so haben jedoch Kayserl. Maj. in Præjudicium der Provincialstände bis daher kein anderes resolvirt: dahero dann auch in Teutschland Herkommens ist, und besonders wegen eines hülflichen Beytrags zu Erhaltung der nöthigen Vestungen, oder einer nöthigen Landes-Defension, wo Landstände vorhanden, auf allgemeinen Landtägen pfleget tractiret zu werden.

Selbsten Augustissimi Imperatores trugen kein Bedenken, die Bewilligung der zum Behuf der Fortifications-Kosten und dergleichen nöthigen Geldsummen von denen Ertzherzogl. Oesterreichischen Landständen zu gesinnen, und solches ist Testantibus Actis publicis lang nach dem errichteten Reichs-Receß de Anno 1654. und denen respective Kayserl. Leopold- Josephin- und Caroliniſchen Wahl-Capitulationen in Annis 1688. 1705. 1713. 1715. 1716. 1717. 1719. ꝛc. geschehen.

In denen Churbraunschweig- und Lüneburgischen Landen werden jährliche Landtäge gehalten, und die zur Landes-Defension erforderliche Kosten ohne der Stände Bewilligung nicht beygetrieben.

Den Ständen des Stifts Lüttich geschahe Anno 1702. durch den Grafen von Sinzendorf, als Kayserl. Commissarium der Antrag, daß sie den unvermeidlichen Nothdürftigkeiten des Staats abhelfen möchten, dergleichen die Ausbesserung und Bevestigung der Citadelle ꝛc. ꝛc. und auf solche Weise wird es auch in Bremen, Mecklenburg, Schwedisch-Pommern, Hildesheim, Ostfrießland, Lippe und vielen andern Provinzien Teutschlands, wo Landstände zumalen sich befinden, gehalten.

Es kommt also gnädigster Landesfürst und Herr! noch demjenigen, was hier nach obhabenden Pflichten aus denen Reichsgesetzen und desselben allgemeinen Herkommen, nach der grossen Wichtigkeit des Objecti nothwendig, jedoch in möglichster Kürze, præmittiret werden müssen, das weitere dem Lande auf benöthigten Fall unterthänig vorzustellen, sich submissest vorbehaltend, hauptsächlich und primordialiter darauf an, ob, und was vor Pacta, Leges Provinciæ fundamentales und Landesherrliche Reversalos das Herzogthum Würtemberg und

dessen

dessen Stände in Ansehung der Landes-Collecten, so viel die Landes-Defension und Unterhaltung eines perpetuirlichen Haus-Militis betrift, vor sich habe?

Ew. Hochfürstl. Durchl. ist selbst gnädigst wohl bekannt, wasmassen Dero treugehorsamste Landstände unter allen Hochfürstl. Regierungen, und hauptsächlich noch in diesem laufenden Sæculo, und bis auf diese Zeiten in ohnzählig unterthänigen Erklärungen und Vorstellungen mit hinlänglichen Gründen beständig dargethan, daß das Land über die jederzeiten willigst über sich genommene Reichs- und Creyß-Mannschaft zu Unterhaltung eines eigenen Haus-Militaris tempore pacis, weder durch Reichs-, Creyß-, noch Provincial-Schlüsse verbunden seye, tempore Belli aber der Tübingische Vertrag, und die Landtags-Abschiede de Anno 1608. und 1629. samt denen vielen nachgefolgten, hauptsächlich aber der bey Uebernahm 2. Millionen Cameral-Schulden, und zu dessen Bestreitung und Unterhaltung eines gemäßigten, zumalen, wie die Landtags-Acta klar zu Tag legen, nicht perpetuirl. Fürstl. Haus-Militis, ganz vorzüglich aber zu Abführung der Reichs- und Creysses-Erfordernissen in Anno 1739. errichtete, von Ew. Hochfürstl. Durchl. selbsten vor eingenommener Erbhuldigung in Dero ausgestellten Con-

 firma-

firmatione Privilegiorum & Reversalium nicht nur generaliter, sondern auch specialissime gnädigst bestättigte, und in dem in Dero Hochfürstl. Regierung erst im Sept. 1753. de novo quoad hunc passum zu des Lands Beruhigung Landesfürstl. erneuerte und denselben fest zu halten verbindlichst zugesagte Landtags-Recess, als das neueste Landes-Fundamental-Gesetze, ganz klare Maas und Ziel setze, wie es dißfalls zwischen gnädigster Herr- und treugehorsamster Landschaft gehalten, auch wann und wie jener dise Hülfe zu leisten schuldig seyn solle. So viel nun den Tübingischen Vertrag betrift, so werden darinnen zwey distincte Casus gesetzet, der erste ist, wann ein Landesherr einen Land- oder Haupt-Krieg vornehmen wollte, so wird erfordert, daß solcher Krieg 1) sein Absehen haben müsse entweder zu Rettung Land und Leuten, oder zu Rettung der Fürstl. Anverwandten, oder zu Handhabung der Fürstl. Ober- und Herrlichkeit, auch Gerechtigkeit, oder zu Hülf und Haltung der Einigung, welche derselbe seines Gefallens, jedoch zum Besten des Fürstenthums vornehmen könne. 2) mit Rath und Wissen gemeiner Landschaft, also anderst nicht, denn nach geschehener Communication mit derselben, mit deren Vorbewußt und Berathschlagung beschlossen werden solle. Der andere Fall ist, wann ein Landesherr einen

Haupt-

Haupt- oder Landeskrieg ausserhalb dieser vier Ursachen aus Bewegnis jemands aus Freundschaft, oder sonst Fürschub oder Hülfe zu thun fürnehmen, oder führen wollte, so soll dasselbe geschehen mit Rath, Wissen und Willen gemeiner Landschaft, sofern anderst die gnädigste Landesherrschaft von ihr Hülfe haben wollte, und solle in allen Stücken, jene die Herrschaft die Lieferung geben, desgleichen diese die Landschaft mit ihren Leibern, Führung und anderem dienen, wie Alters Herkommen, und wann solchergestalten ein Land Krieg angenommen, und man Hülfe darzu thun würde, die Landsteuer bis zu Ende des Kriegs einen Stillstand haben, desgleichen auch überhaupt einige Schatzung oder sonst andere unordentliche Hülf, Beschwehrd, oder Anlage, wie die Nahmen haben möchte, auf Prälaten oder Landschaft nicht mehr gelegt werden. Und gleichwie diese Passus aus dem Tübinger Vertrag besonders der Hauptkriege halber von Serenissimo Domino Duce Joanne Friderico aufs neue specialiter gnädigst confirmiret worden, als wurden auch solche bey dem Landtag 1629. noch mehrers gnädigst erläutert, und weiters bestätiget, auch in folgender Zeit zum Fundament bey allen dergleichen Vorfallenheiten, besonders bey jedesmaligen Landes-Defensions-Anstalten genommen, und endlich zu Anfang dieses Sæculi, damit

nicht nur bey entstehendem Reichskrieg der Creyß-Miles auf den erhöheten Fuß der 3. Simplorum ohne Verweilung gesetzt werden konnte, sondern auch die Unterthanen von der Landes-Defension und Auswahl, und damit sie nicht bey einer jedweden etwa vorhaltenden Kriegs-Unruhe mit ihren Leibern zu dienen, angehalten werden möchten, unter dieser Bedingung salvis Compactatis und ohne Obligation zu Unterhaltung einer eigenen geworbenen Militz von Zeit zu Zeit zerschiedene Geldsummen aus unterthäniger Devotion verwilliget, auch nur von Anno 1739. her zu Unterhaltung der jedesmalen übercomplet gewesenen beeden Creyß-Contingenten, so kein Stand des Löblichen Schwäbischen Creyses gethan, 3. Millionen, und zu Bestreitung der Kosten für das Haus-Militare 4. und eine halbe Million angewendet, und hat es damit folgende actenmaßige Beschaffenheit. Ew. Hochfürstl. Durchl. vornächsten Herrn Vorfahrers an der Regierung, Herrn Herzog Eberhard Ludwig Hochfürstl. Durchl. haben erstmahl nach dem im Jahr 1697. geschlossenen Ryßwickischen Frieden dem Land gnädigst angesonnen, wegen der damahligen mißlichen bekannten Conjuncturen in ganz Europa auch währender Friedenszeit einige schwache Regimenter Hochfürstl. Haus-Truppen zu erhalten, welches aber wegen darzu ermanglender Verbindlichkeit beharrlich

lich unterthänigst deprecirt worden ist, sich auch darüber der im Jahr 1698. gehaltene Landtag fruchtloß zerschlagen hat. Bald hernach, nemlich im Jahr 1701. entstunde der Spanische Successions-Krieg, aus welchem sogleich im Jahr 1702. ein allgemeiner Reichs-Krieg wurde; während dessen von Zeit zu Zeit, nach Beschaffenheit der Reichs- und Creyßschlüsse, auch übriger Umstände, zu Behuf des Hochfürstl. Haus-Militaris, welches mit zur Sicherheit des Reichs und Creyses angewendet wurde, das Benöthigte in gar verschiedenen Summen bewilliget, auch die bis daher von der Hochfürstl. Rennt-Cammer besoldet- und verpflegte Fürstl. Garde zu Pferdt in seiner Maaß und mit gewissen Vorbehalt in des Landes Sold und Verpflegung übernommen wurde. Nachdeme im Jahr 1714. wieder Friede geschlossen wurde, fanden die fünf associrte vorliegende Reichs-Creyse für gut, auch währenden Friedens eine Creyß-Mannschaft von ein und einen halben Simplis auf den Beinen zu erhalten, welche zuweilen bey angeschienenen gefährlichen Zeiten, auch im Frieden auf drey Simpla erhöhet wurden. Zu diesem respective ein und einen halben und drey Simplis nun hat die Landschaft das, was es das Hochfürstliche Haus Würtemberg sowohl daran, als an dem Creyß-Extraordinario betreffen hat, alle-

mal

mal willig beygetragen, und die Zeiten haben auch so elend seyn mögen, als sie immer gewollt, richtig abgeführt. Wegen einiger über solche Creyß-Contingenter zu Friedenszeiten unterhaltender noch mehrerer Hochfürstl. Haus-Truppen und deren Gage und Verpflegung aber währeten die Strittigkeiten zwischen der Durchl. Landesherrschaft, sodann treugehorsamsten Prälaten und Landschaft beständig fort, da man indessen dennoch Landschaftl. Seits (doch jedesmals unter feyerlichster Verwahrung, daß es nicht aus Schuldigkeit geschehen, noch zu einiger nachtheiligen Consequenz gereichen solle) auch zu einer geringen Anzahl Hochfürstl. Haus-Truppen Gagier- und Verpflegung, bald auf ein halb Jahr, bald auf ein Jahr, endlich auch auf 3. Jahr, gleich hernach aber wieder nur auf kurze Zeit etwas bewilligte.

Darüber kame es im Jahr 1733. zu einem neuen Reichs-Kriege, welcher sich aber gleichbalden im Jahr 1735. wiederum endigte.

Des während solcher Zeit zur Regierung gelangten Herrn Herzog Carl Alexanders Hochfürstl. Durchl. faßten darauf den Entschluß Dero Fürstl. Truppen, die Creyß-Contingenter mit eingeschlossen,

auch

auch in Friedenszeiten auf 12000. Mann zu setzen, und verlangten zu dem Ende (die Gage und Verpflegung besagter Creyß-Contingenter mit eingeschlossen) gnädigst von dem Landjährl. 2. Jahrssteuren jede a 180000. fl. nebst der Fortsetzung des in Kriegszeiten unterthänigst bewilligten dreyßigsten Theils, von Frucht, Wein und Heu, wie auch, daß noch über dieses die Creyß-Geld-Præstanda, besonders auf das Land umgelegt werden sollten; Mithin fast das nemliche, worinnen auch Ew. Hochfürstl. Durchl. dermahlen gnädigstes Ansinnen bestehet: Höchstgedacht Seine Hochfürstl. Durchl. versicherten hingegen gnädigst, daß ausser dem höchsten Nothfall und unumgänglicher Rettung Land und Leute keine Land-Auswahl vorgenommen, das geistl. Gut unverzüglich in den Stand zur Landschaft Compactatenmäßig concurriren zu können, hergestellet, auch alle damahls unterthänigst nahmentlich eingeklagte Landesbeschwerden gänzlich abgestellet werden sollten. Durch die bey Einhohlung derer Gewälte von dem Land gebrauchte der Reichs- und Landes-Verfassung zuwiderlaufende Wege wurde auch erhalten, daß den 31sten May ein Receß deswegen respective gnädigst und unterthänigst abgeschlossen wurde, doch unter dem notablen Vorbehalt: So lang es dem Land abzuführen möglich seye. Gleichwie aber schon dieser

Receß selbsten es §. 1. und 8. nicht undeutlich zu erkennen gegeben hatte; so äusserte sich alsobalden bey würklichem Angriff des Werks noch mehrers, daß eine solche Militar-Verfassung denen Kräften des Herzogthums Würtemberg ganz ungemäß seye, und dadurch sowohl das Hochfürstl. Haus in einen unerschwinglichen Schuldenlast gerathe, als auch des ganzen Landes totaler Ruin daraus erfolgen würde; wie dann auch dieses Vorhaben niemal zum Stand gebracht worden, und die sonst gewöhnliche Ratification dieses grossen Ausschuß-Tags-Recesses nicht nur nicht erfolget, sondern demselben vielmehr bey dem vom Jahr 1737. und 1739. gehaltenen Landtag sowol in Ansehung dessen illegaler Errichtung, als auch nicht beschehener Erfüllung des an Seiten Seiner Hochfürstl. Durchl. gnädigst zugesagten beharrlich unterthänigst widersprochen worden ist. Als indessen Höchstgedacht Herrn Herzogs Carl Alexander Hochfürstl. Durchl. mit Tode abgiengen, setzte die Hochfürstl. Vormundschaft die Militar-Verfassung des Hochfürstl. Hauses stark herab, so, daß sie nach der sub dato 21. Jul. 1738. zur Landschaft gnädigst communicirten specificiquen Berechnung der sämtlichen Creyß-Contingenter und Hochfürstl. Haus-Truppen jährlich nur 290125. fl. 9. kr. kostete, und nachdeme man zwey Jahr lang wegen der dem Land gnädigst angesonnenen

Ueber-

Uebernehmung einiger Millionen Hochfürstl. Cameral-Schulden, hingegen von dem Land unterthänigst ausgebettener gnädigsten Abthuung derer Militar- und anderer Landes-Beschwerden tractiret hatte, übernahme endlich kraft des den 18ten April 1739. errichteten Landtags-Abschiedes das Land zwey Millionen Hochfürstl. Cameral-Schulden, wogegen man sich (doch unter der an Seiten der Landschaft beständig wiederholten unterthänigen Verwahrung, daß man sich damit durchaus nicht zu Unterhaltung Fürstl. Haus-Truppen auf beständig verbunden haben wollte) wegen des Militar-Punctens §. 1. num. 3. respective gnädigst und unterthänigst dahin verglichen.

Zu Aufbringung der hierzu (zur Schulden-Zahlung) erforderliche Gelder (solle) dasjenige was an denen verglichenen und jährlichen auszuschreibenden Geldern und Anlagen (welche in zwey Jahrssteuren und Loco Tricesimarum im jährlichen 100000. fl. bestehen sollen) bey dem nunmehro sehr verringerten *Militar-Etat* jährlich übrig bleiben wird, ausgesetzt, und die Ausschreibung dieserley samtlichen Gelder jedes Jahrs zwischen gnädigster Herrschaft und dem Landschaftlichen grössern Ausschuß nach denen Zeitläuften, auch Umständen des Landes und der Unterthanen verglichen werden rc.

Ferner

Ferner 7)

Im Fall, so doch der grundgütige GOtt in Gnaden verhüten wolle, sich Casus insoliti und Krieg, feindliche Einfälle, auch notabler und durchgängiger Mißwachs ergeben, oder auch nahmhafte Reichs- oder andere Præstationes vorfallen sollen, sodann die Zahlung (der Schulden) entweder ad tempus, oder doch nach Proportion sistiret werden. Sodann §. 53. und gleichwie wir zum 33sten denen ratione Militaris vorgebrachten Gravaminibus zu merklicher Erleichterung deren Unterthanen ihre abhelfliche Maaß, sowohl durch Verminderung der Anzahl unserer dißmaligen Haus-Truppen, als auch Einziehung der vielen Militar-Frohnen, und so stark betriebnen Vestungs-Arbeiten allbereits gegeben; Also gedenken wir auch in Zukunft die Zahl unserer Haus-Truppen nach denen Kräften des Landes, und der Vorliegenheit zu proportioniren, und damit absonderlich anjetzo zu erhalten, daß von dem zu dem Militari sonsten verwandten Fundo eine nahmhafte Summ zu ohnverlangter Abtilgung der von unsern treu-gehorsamsten Prälaten und Landschaft übernehmenden Schulden übrig bleiben und richtig verwendet werden möge.

Alles dieses ist auch von Ew. Hochfürstl. Durchl. bey selbst eignen Antritt

Dero

Dero Hochfürstl. Regierung auf das verbindlichste bestättiget worden, und als Hochdieselbe im Jan. 1744. die Regierung antratten, ware das Hochfürstl. Militare damals, und zwar zu einer Zeit, da die Creyß-Contingenter auch wiedermahlen auf drey Simpla erhöhet stunden, Summarie also beschaffen:

1.	Die Fürstl. Garde du Corps kosteste jährl.	17064. fl. 10. kr.
2.	Das Leib-Regiment zu Fuß	90153. fl.
3.	Das Creyß-Dragoner-Contingent	50952. fl. 45. kr.
4.	Das Creyß-Infant. Regiment	109620. fl. 35. kr.
5.	Die Artillerie	5851. fl. 3 kr.
	Summa	273644 fl. 33. kr.

Allein, es äusserte sich bald, daß Ew. Herzogl. Durchl. gnädigstes Belieben truge, theils Dero Fürstl. Garde und übrige Truppen weit kostbarer, als bisher, oder auch ausser Lands kaum irgendwo geschehen, respective zu montiren und zu gagiren, theils die Anzahl derer Truppen immer höher zu setzen; Worüber unter beständigem unterthänigen Klagen und Bitten an Seiten gehorsamster Subsignirter und gnädigsten Versicherungen an Seiten Ew. Hochfürstl. Durchl. viele Jahre vor-

bey giengen, bis endlich im Jahr 1753. den 22ten Septembris zwischen Höchstderoselben und dem Landschaftl. engern Ausschuß, ein neuer Receß geschlossen, und darinn unter andern folgendes festgesetzet worden ist:

Zweytens, in Ansehung des Militaris besonders auch des Werbungs-Wesens werden Wir nimmermehr einigen Vorgang gestatten, worüber in Zukunft weder unsere treugehorsamste Prälaten und Landschaft, noch die Unterthanen, sich zu beschweren Ursach haben könnten, sondern vielmehr, wann unverhoffenden Falls hier oder da von ein, oder dem andern gleichwohlen darwider gehandelt werden möchte, können Unsere treugehorsamste Landschaft sich darauf verlassen, daß auf derselben jedesmalige Anzeige die promteste Hülfe, und unentgeltliche Abstellung vorgekehret werden solle. Wie dann hierbey ferners und

Drittens Wir Unsere ehemahlige der Landschaft sub d. 18. Dec. 1744. 7. April. 1751. 7. Jan. und 11. Mart. 1752. ertheilte Versicherungen alles ihres Inhalts und ins besondere dahin gnädigst wiederhohlt haben wollen: Daß kein Landeskind und Unterthan

than anderst, als wann er sich durch eine ordentliche Werbung freywillig, und ohne daß er auf ein oder andere gewaltsame oder listige Weise dahin verleitet worden wäre, zu Annehmung Kriegs-Diensts jemahlen genöthiget, auch keine Land-Auswahl in Zukunft mehr vorgenommen werden solle, ausser in Nothfällen, da es sodann bey dem Inhalt der Landes-Verträge sein Verbleiben haben, und die zu solcher Zeit ausgewählte Unterthanen, so bald die Noth vorüber, wieder zu den Ihrigen nach Haus erlassen werden sollen. Immassen auch hievon Wir

Viertens, an samtliche Unsere Officiers die wiederholte gemessene Ordre, besag der ebenfalls zu communicirenden Abschrift ertheilen wollen. Und nachdeme

Fünftens Unsere treugehorsamste Landschaft schon ehedem, und bey dieser Gelegenheit wiederum das unterthänigste Ansuchen gethan, daß überhaupt das *Militare Recess*-mäßig nach *Proportion* der Landeskräfte eingerichtet werde; Als haben Wir auch in diesem *Petito* nochmals

gnädigst willfahrt, und Unsere wiederholte verbindlichste Zusage dißfalls zu derselben Beruhigung hierdurch ausdruckentlich anfügen lassen. So bald auch insonderheit

Sechstens vor die Garde zu Pferd die zu erbauende Caserne fertig seyn wird; So solle in kraft diß ferners verabschiedet seyn, daß erst-gedachte Garde zu Pferdt in selbige und von solcher Zeit an nicht weiters in Städt und Aemter verlegt werden: damit wegen sammtlichen vorstehenden Puncten führohin keine gegründete Klage mehr entstehen, sondern gnädigste Herr- und treugehorsamste Landschaft auch sammtliche liebe Unterthanen nach denen gnädigst confirmirten Landes-Verträgen in Frieden, Ruhe und Einigkeit mit einander verbleiben, und dardurch zu Unsers Fürstl. Hauses und Landes Besten beständig gutes Vernehmen, und respective gnädigst und unterthänigst wahres Vertrauen erzielet und fest gesetzet werden möge.

Und seynd unterthänig Subsignirte auf der ernstl. gnädigsten Erfüllung dieser Hochfürstl. Zusage in geziemendem Respect bis anhero Pflicht- und Gewissens halber unbeweglich bestanden und derselben annoch gehorsamst gewärtig.

Uebri-

Uebrigens ist aus allen jährlichen gedruckten Hochfürstl. General-Rescripten wegen Ertheilung Gewalts an den grossen Ausschuß, ingleichem in allen jährlich zweymal gedruckten Hochfürstl. General-Rescripten wegen Einziehung derer unterthänigst verwilligten Winter- und Sommer-Anlagen also gleich erweißlich und ohnwidersprechlich, daß zwischen gnädigster Herrschaft und treugehorsamster Landschaft niemahlen weder einiger Streit noch der geringste Zweifel gewesen seye, daß von denen durch besagten neuesten Landtags-Abschied ad Militare unterthänigst bewilligten zwey Jahrs-Steuren vor allen Dingen die etwa vorgefallene Reichs-Anlagen, das Creyß-Extraordinarium und andere Creyß-Anlagen abgezogen, alsdann aber erst der Ueberrest auf ein gemässigtes Fürstl. Haus-Militare verwandt, oder wo zu beeder Bestreitung die zwey Jahrs-Steuren nicht hinreicheten, das Surrogatum Tricesimarum mit zu Hülf gezogen werden solle. Selbst in dem noch erst lezthin unter dem 1. Oct. 1757. ausgeloffenen Hochfürstl. General-Rescript wegen Ertheilung Gewalts von dem Land zu dem noch jezo fürdaurenden Convent ist gnädigst anerkannt, daß die sämtliche Creyß-Præstationes von denen Receßmäßigen beeden Jahrs-Steuren und in Subsidium von dem Surrogato Tricesimarum abgeführt werden müssen: Und in dem

erst unterm 21sten leztvorigen Monats ausgeloffenen Hochfürstl. General-Rescript wegen des Einzugs der bey jetzigem Convent unterthänigst bewilligten Steuren wird eben dieses abermahlen deutlich gerechtest eingestanden:

Durch das vorliegende Hochfürstl. Decret vom 20sten Martii aber und den beygefügten Militar-Plan will, ganz unvermutheter Dingen, dieses bisherige Reichs- und Landes-Verfassungsmäßige Steuer-Systema auf einmal zu grossem Nachtheil des Landes abgeändert, und unterthänigst Subsignirten gnädigst angesonnen werden, so lang der jetzige Krieg währen würde, die Receßmässige zwey Jahrs-Steuren, nebst dem Surrogato Tricesimarum ausser der Aufstell- und ordinairen Gagirung der Creyß-Contingenter, lediglich zu dem Hochfürstl. Haus-Militari zu verwenden, das Creyß-Extraordinarium und andern Reichs- und Creyß-Geld-Præstationes aber besonder auf das Land umzulegen. Gleichwie aber

1) dieses Hochfürstl. Postulatum gegen den klaren Inhalt des oben angeführten so theuer erkauften, und von Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigst bestättigten Landtags-Abschieds vom Jahr 1739. und des mit Höchstderoselben im Jahr 1753. geschlosse-

schlossenen Recesses angehet; Und nun Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigst nicht zu mißkennen geruhen werden, daß kein deutscher Regent und Landesherr berechtiget seye, dergleichen Landes-Verträge einseitig aufzuheben; also erhellet daraus von selbsten, daß, so lang zwischen gnädigster Landes-Herrschaft und dem Land nicht ein anders auf eine Reichs- und Landes-Verfassungsmässige Weise beschlossen wird, es bey dem Inhalt vorgedachter Recesse um so mehrers sein unveränderliches Verbleiben haben müsse, Als:

2) Auch weder die oben angeführte noch andere Reichsgesetze, oder Creyß-Schlüsse unterthänigst Subsignirten dißfalls die allergeringste Verbindlichkeit auflegen, vielmehr durch den Landtags-Abschied vom Jahr 1739. allbereits mehr aus unterthänig-treuester Devotion geschehen ist, als kein Reichsgericht jemalen würde gesprochen haben, wann man nicht an Seiten des Landes die bey so unzählichen Gelegenheiten signalisirte Treue hätte vordringen lassen, und sich hätte entschliessen wollen, die Sache auf einen rechtlichen Spruch auszusetzen. Und obgleich

3) Ew. Hochfürstl. Durchl. in Dero gnädigstem Decret vermelden, daß Hochdieselbe von diesem Hochfürstl. Ansinnen

nicht abgehen würden; So werden doch Hochdieselbe nicht in Ungnaden zu vermerken geruhen, daß gehorsamst Subsignirte dagegen respectuosest nochmals in Erinnerung zu bringen sich unterfangen müssen, daß kein Churfürst, Fürst oder Stand des Reichs seinen Landständen ein mehreres, als sie nach der Reichs- Creyß- und Landes-Verfassung zur allgemeinen Sicherheit an Militar-Kosten beyzutragen verbunden seynd, das geringste weitere aufzubürden vermöge, widrigenfalls aber dergleichen bedrängte Landstände sich der ohnfehlbaren Kayserlich-Obristrichterlichen mächtigen Rechtshülfe, Schutzes und Erhaltung bey denen allgemeinen Reichs- und besondern Landesfreyheiten nach denen dißfalls häufig vorhandenen bekannten Exempeln zuverläßig zu getrösten haben würden.

4) Bey welchen Umständen auch unterthänigst Subsignirte vor diesesmal submissest nicht berühren wollen, was gegen den (wider die bisherige Observanz all zu General abgefaßten) Hochfürstl. Militair-Plan mit größtem Bestand Rechtens unterthänig einzuwenden wäre, z. E. daß Hochdieselbe für den General-Staab 34430. fl. gnädigst ansinnen, wo Dero Herrn Vaters Hochfürstl. Durchl. im Jahr 1734. währenden Reichskriegs nur 2224. fl. 48. kr. verlangt; daß 10000. fl. zu Pensionen ausgeworf

geworffen werden, deren unter Dero Hrn. Vatters Hochfürstl. Durchl. nur 2781. fl. 15. kr. waren; daß das Land ein Cavallier-Corps erhalten solle, von welcherley gnädigstem Ansinnen an Land und Stände kein Exempel anzutreffen seyn wird. Daß die Fürstl. Garde du Corps 50551. fl. 5. kr. kosten solle, welche bey Antritt der Hochfürstl. Regierung nur 17067. fl. erfordert hat; daß zu Aufstellung der Creyß-Contingenter und Bezahlung der auf der Fürstl. Kriegs-Cassa haftenden Schulden 138409. fl. verlangt werden, da doch die Mannschaft, welche Ew. Hochfürstl. Durchl. würcklich zur Reichs-Armee stellen, bey Anfang des Kriegs bereits übercomplet vorhanden ware, die im Jahr 1741. würklich vorgenommene neue Aufstellung noch ein und ein halben Simplorum laut Hochfürstl. Decrets vom 23ten Jun. besagtem Jahrs in allem nur 36000. fl. erfordert hat, und Ew. Hochfürstl. Durchl. in leztern Jahren, wann gegen die Erhöhung des Hochfürstl. Haus-Militaris unterthänige Vorstellungen gethan, und die sich nun leyder ergebenden Folgen voraus besorgt worden seynd, mehrmalen gnädigst versichert haben: Sie würden von der Landschaft niemalen was weiters, als das gewöhnliche darzu gnädigst begehren, da endlich dieser ordinaire Fundus der Hochfürstl. Kriegs-Cassa so beträchtlich ist, daß

wann damit, zumalen in Friedens-Zeiten, da die Creyß-Mannschaft nur in ein und einem halben Simplis bestehet, die zwey Jahrssteuren aber dennoch wie in Kriegs-Zeiten fortgereichet worden, ordentlich gewirthschaftet, und keine mehrere Mannschaft, als der Fundus ertragen mag gehalten wird, nicht vonnöthen gewesen ist, die geringste Schulden zu machen, selbige allenfalls auch noch jetzo durch eine Reduction bey denen Truppen und gute Oeconomie bey denen übrigen in kurzer Zeit ohne weitere Beyhülfe getilget werden können: wie dann

5) Nach Abzug der diesen Sommer zu dem Creyß-Extraordinario, Creyß-Proviantur-Umlagen, auch Gagir- und Verpflegung beeder Creyß-Contingenter erforderlichen 124158. fl. allein von der zur Sommer-Anlage gewidmeten Jahrs-Steuer und Surrogato Tricesimarum, wann diesen Sommer keine weitere Reichs- oder Creyß-Anlag darzu kommen sollte, ohneingerechnet der bis dato ohne Einwilligung des Landes zu denen Vestungen von des geistlichen Guts zur Landschaft schuldigen Beytrag ipso facto jährlich innen behaltener 10000. fl. zu dem Hochfürstl. Haus-Militari 105841. fl. annoch übrig bleiben, welches zumalen zu einer Zeit, da alle Hochfürstl. Haus-Truppen, bis auf gantz wa-

we-

weniges in fremden Sold stehen, ein solcher in denen neuesten Reichsgesetzen wohlbedächtlich (weil die Unterthanen den ganzen Last nicht allein tragen sollen) also genannter Beytrag wäre, worüber das Land mit Recht und Billigkeit niemalen würde können gedrungen werden.

6) Die Steuren und Anlagen seynd in diesem Herzogthum ohnehin schon viel höher, als bey allen andern benachbarten; dahero auch bekanntermassen in denen zwischen dem Hochfürstl. Haus Würtemberg und andern Reichsständen gemeinschaftlichen Orten, darinn die Unterthanen die Freyheit haben, von einer Herrschaft unter die andere zu ziehen, die Hochfürstl. Würtembergische Unterthanen sich nach und nach völlig verlieren, und unter andere Herrschaften begeben: Und wie Ew. Hochfürstl. Durchl. von Dero eigenen in Höchstderoselben privative Diensten und Pflichten stehenden Staabs- und Cameral-Beamten auf daß zuverläßigste vernehmen können, ist bereits die Noth und Armuth des Landes, auch der jährlich zunehmende Mangel des Strohmweiß zum Land hinausgehenden baaren Gelds so groß, daß bey vielen Contribuenten gar nichts mehr auf irgend eine Weise zu erholen ist, ausser man wolle ihnen ihre unverkäufliche schlechte Güter nehmen, und alsdann sie mit ihren Familien

aus

aus denen Piis Corporibus erhalten, daher-ro auch in vielen vom Land bey diesem Convent eingegangenen Gewälten für unthunlich gehalten worden ist, nur die 30. Römer-Monathe noch auf die Steuer schlagen zu können, sollten aber nun gar auf diesen Sommer 106655. fl. oder wann auch an denen Proviant-Geldern 20000 fl. völlig abgiengen, 86655. fl. ohne was noch ferner an Reichs-Præstationen darzu kommen möchte, (da abgewichenes Jahr die Reichs- und Creyß-Gelds-Præstationen Würtemberg allein 250000. fl. nach dem Creyß-Ansatz betroffen haben) auf die Steuer geschlagen werden, so müßten, da ohnehin der Feld- und Weingartbau durch die totale Wegnahm der tüchtigsten jungen Mannschaft, und die ohnerhört und unerträgliche Deserteurs-Wachten ungemein Noth leydet, viele 1000. getreue und sonst nützliche Unterthanen Haus, Hof und Güter stehen lassen, und den Bettelstab um so mehr ergreifen, als durch die seit einem Jahr vorgenommene Auswahlen, und die damit verbunden geweßte Auswahls-Bewach- und Transportkosten, Zehrungen, Excesse, kleine Montur, denen Kindern zugestellt- und nachgeschickte Gelder, die Garde- und andere Quartiere, kostbare Haltung fremden Gesinds, u. s. w. ohne, GOtt Lob! einen Feind gesehen zu haben, das Land dennoch auf das alleräusserste,

und

und leyder! mehr als man glaubt, entkräftet worden ist, und ein noch gar weniges darzu gehöret, es vollends ganz untüchtig zu machen. Wann anderer Länder Militar-Verfassung gegen die Würtembergische gehalten wird, äussert sich sogleich, daß unterthänigst Subsignirte bishero bereits so viel gehorsamst beygetragen haben, als die allerwenigste Lande im ganzen Röm. Reich. z. E. in dem Herzogthum Mecklenburg, (welches denen neuesten öffentlichen Nachrichten zufolge mit diesem Herzogthum eine gleiche Anzahl zu Einwohnern hat) haben die Landstände kraft des im Jahr 1701. unter Kayserl. allerhöchster Vermittelung geschlossen, mithin für billig gehaltenen Recesses an Haus-Militar-Præstationen, auch Legationskosten und Kammerzielern, zusammen gerechnet, nur 120000. Thaler, oder 180000. fl. also gerad eine einfache Würtembergische Jahrssteuer zu bezahlen gehabt, daran des Herrn Herzogs Durchl. selbst wegen seiner Cammergüter ein Drittel bezahlen müssen; wohingegen dieses Land a) ohne einige Concurrenz der Hochfürstlichen Rentcammer und Cammerschreiberey, auch b) bloß zu dem Hochfürstl. Haus-Militari allein, und c) obgleich die Landschaft schon geraume Zeit nicht mehr zu der Compactatenmäßigen Concurrenz des geistlichen Guths mit einem dritten Theil gelangen kan, jährlich ein weit mehrers entrichtet.

Endlich

Endlich und 8) ist die bisherige Erhöhung des Fürstl: Haus-Militaris die unläugbare betrübte Quelle so viel seit einigen Jahren Ew. Hochfürstl. Durchl selbsten zugewachsenen Verdrusses, so vieler Mißverständnisse zwischen Höchstdero selben auch treugehorsamsten Prälaten und Landschaft, so vieles auf mancherley zum Theil nicht voraus zu sehen gewesenen Stromweise vergossenen Menschenbluts, und darauf gegangener Landeseinwohner, so vieler Seufzer und Thränen. Wie sollten dann unterthänigst Subsignirte auf ihr Gewissen nehmen, durch noch mehrere Erhöhung des Militaris das Uebel noch mehrers zu vergrössern, die Beschwerden selber zu häufen, die Landesfreyheiten zu zernichten, und sich dem gerechten Vorwurf auszusetzen, daß sie Ew. Hochfürstl. Durchl. unschätzbare Gnade durch unverantwortliche Hintansetzung ihrer schweren Amtspflichten zu verschertzen selbst Anlaß und Gelegenheit gegeben hätten. Gleichwie aber gehorsamst Subsignirte des unterthänigen Erbiethens seynd, unter denen in dem jüngsten Landtags-Abschied enthaltenen Reservationen und wann die in demselben auch in dem 1753. Receß gnädigst abzustellen versprochene Landes-Beschwerden würklich cessiren, noch weiter mit zwey Jahrsteuren zu dem Hochfürstl. Militari dergestalten zu concurriren, daß davon vorderist die Reichs- und Creyß-Præstanda

da

da abgetragen, das übrige aber auf die Hochfürstl. Haus-Truppen verwendet, auch im Fall nahmhafte ausserordentliche Reichs- und Creyß-Præstanda vorfallen, das Surrogatum Tricesimarum ebenfalls darzu gezogen werde. Also bitten sie auch auf das allerbeweglichst- und submisseste, Ew. Hochfürstl. Durchl. möchten sich doch, wie bishero, so noch weiter, gnädigst damit begnügen, von der Auffstellung einer neuen Garde zu Fuß, wie auch derer Grenadiers, Cürassiers und Dragoner mildest abstrahiren, das Cavalliers- und Hussaren-Corps gänzlich wieder aufheben, wie auch bey der Hochfürstl. Garde du Corps, denen Pensionen, auch sonsten überall gnädigst solche Maaß gebrauchen, daß die Hochfürstl. Kriegscasse ohne weitern Landschaftl. Concurrenz von Schulden befreyet, und wiederum in guten Stand hergestellet werde. Widrigenfalls können unterthänigst Subsignirte, so höchst betrübt es ihnen auch fallen würde, es getrost auf die Kayserl. Obristrichterliche Erkanntnis hierinnen ankommen lassen, und würde nur dadurch um so eher und mehrers zu Kayserl. Maj. und des Publici Känntnis kommen, wie höchstverdient um Ew. Hochfürstl. Durchl. sich die Landschaft und das Land bisher gemacht, und wie wenig sie dahero gegründete Ursach gegeben haben, dergestalten, wie sonderlich seither einem Jahr geschehen

ist, gegen ihnen zu verfahren. Wie sie auch unterthänigst niemalen darein bewilligen können noch werden, daß die zu Behuf derer Reichs- und Creyß-Præstandorum aufgebrachte Landesgelder zu irgend etwas anders angewendet werden; Also würden sie hingegen, im Fall von diesen privilegirten Geldern de facto etwas anders wohin verwendet werden, und es sodann bey der Kriegscassa oder denen Creyß-Contingenten fehlen sollten, von aller Verantwortung frey, und der Ersaz dieser Gelder nicht bey ihnen noch einmal zu suchen seyn. Die offenbare Gerechtigkeit dieser submissesten Vorstellung lässet unterthänigst Subsignirte zuversichtlich hoffen, Ew. Hochfürstliche Durchl. werden nach Dero höchsten Einsicht und um Dero eigenen dardurch einen Zuwachs bekommenden Gloire willen, dieselbe in eines so billigen und mit der Aufrechterhaltung des Landes, folglich auch des Hochfürstl. Hauses selbsten so ohnzertrennlich verbundenen Sache keine unterthänigste Fehlbitte thun lassen; widrigen, doch immer ohnverhoffenden Falls müßten sie hierdurch eventualiter gehorsamst um gnädigste Dimission und schleunige Zusammenberufung eines allgemeinen Landtages devotest bitten, indeme der bevollmächtigte grosse Ausschuß sich in einige Handlung hierüber, sie habe auch Nahmen, wie sie will, unterthänigst einzulassen, Staats- und

Pflich-

Pflichten halber nicht vermag, auch solchen Falles, ingleichem wann auf die unterthänigste Vorstellungen puncto Gravaminum keine hinlängliche Hochfürstl. Resolution und würkliche Remedur erfolgete, ausser Stand wäre auch wegen eines unterthänigsten Cammer-Beytrags und Hochfürstl. Residenz-Schloßbau-Gelder einige Handlung zu pflegen, auch so weniger, als anderen Puncten durch Einhohlung neu- und mehreren Gewalts abzuhelfen wäre, sondern alles sich zu einer Versammlung qualificirte, um sämmtlichen Prälaten, auch Stadt- und Amt-Vorstehern den völligen Verlauf und Zusammenhang der Sache zu erkennen geben zu können, und ihnen sodann lediglich zu überlassen, worzu respective sie, oder ihre Committenten sich nach Anleitung der Reichsgesetze und Landesverträge, würden entschliessen wollen oder können. In Erwartung einer gerechtest und Landesvätterl. erfreulichen Hochfürstl. Entschliessung hierauf empfehlen gehorsamst Subsignirte sich tief und niedrigst zu beharrlichen Hochfürstl. Hulden und Gnaden hinwiederum in angebohrner bewährter Treue und Devotion allezeit beharrende. Stuttgard, den 10. Apr. 1758.

Ew. Herzogl. Durchl.

Unterthän. treugehorsamste Bevollmächtigte des grösseren Ausschusses.

Das II. Capitel.

Num. I.

An Ihro Herzogliche Durchl. der Bevollmächtigten des grössern Ausschusses unterthänigste Vorstellung und Bitte auf das in das Land sub dato 27. Aug. emanirte Hochfürstl. General-Rescript, die mit zweyen Juden Aaron und Elias Seeligmann & Compagnie auf 20. Jahr abgeschlossene Salz-Admodiation betreffend. de dato 1. Oct. 1759.

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Herzogl. Durchl. ist gnädigst gefällig gewesen, vermög eines unterm 27. Aug. in das Land erlassenen Hochfürstlichen General-Rescripts bekannt machen zu lassen, wasmassen Höchstdieselbe zu Erziehlung eines mehreren Debits an Wein in die Churbayerische Lande mit Aaron und Elias Seeligmann & Compagnie zu Leyhmen einen Accord auf 20. Jahr lang getroffen,

nach welchem sie das ganze Land mit Salz zu versehen, und in die nach der Lage des Landes am convenablesten ausgewählte Niederlags-Orte Canstadt, Göppingen, Tübingen, Lauffen, Unteröwisheim, Blaubayern, Hornberg und Freudenstadt an die alldorten bestellende Salzverwalter einen genugsamen Vorrath einzuliefern haben, alle andere Salzeinfuhr und Handel aber bey Straf 10. Rthlr. von jedem Pfund verbotten seyn solle, dahingegen denen Entreprenneurs expresse bedungen worden, von Landes-Producten, und sonderlich an Wein alljährlich wenigstens für 100000. fl. und zwar bey Straf 10. pro Cento was daran weniger von ihnen debitirt werden würde, aufzukaufen, und auswärts zu verschliessen, ohne daß dardurch das freye Commercium in Wein, und sonsten im mindesten gehemmet und eingeschränket werden, die Entrepreneurs aber gehalten seyn sollen, zu Beyführung des Salzes die Bauren und Fuhrleute im Land vorzüglich zu gebrauchen. Wobey Ew. Herzogliche Durchlaucht

1) in jeder Niederlags-Stadt einen eigenen Salzverwalter zu dessen Empfah- und Austheilung bestellen, anbey aber unter anderem verordnet haben wollten, daß

2) jedermann die ohngefähre Nothdurft für seine Haushaltung auf ein halb Jahr lang gegen Credit auf 5. Monath mit einmal nehmen,

3) sowohl die Einlieferung, als die Abgabe einig und allein nach dem Gewicht geschehen,

4) der Preiß vor den Centner a 100. Pfund auf 4. fl. 48. kr. und das Meßlein a 28. Loth auf zwey und einen halben kr. gesetzt seyn solle. Wogegen

5) die Einführung andern Salzes bey geschärfter Ahndung verbotten, und in solcher Absicht alle durch die Entrepreneurs ins Land kommende Salzfaß mit einem dreyfachen Hirschhorn gebrandt, endlichen auch zu Behuf dieser Einrichtung von denen Städt- und Aemtern ein Anlehen von 264675. fl. gegen Verzinsung a 5. pro Cento hergeschossen werden solle. rc.

Was vor Klagen, Sorge und Bekümmerniß diese zum grossen Nachtheil der von denen ältesten Zeiten denen Städt- und Aemtern privative competirenden Salz-Stadels-Gerechtigkeit ergangene Verordnung samt denen weiters dabey vorwaltenden Umständen in dem Land verursachet, wird

wird Ew. Herzogl. Durchl. von denenselben schon mehrfältig wehmüthigst in Unterthänigkeit vorgebracht worden seyn.

Es finden sich aber auch unterthänigst Subsignirte Amts- und Pflichten halber, und auf häufiges Angehen ihrer Committenten höchstens verbunden, Ew. Herzogl. Durchl. sowohl die Beschaffenheit des denen Städt- und Aemtern von Alters her competirenden freyen Salzhandels, als auch den aus Eingangs bemeldter neuen Anordnung sowohl Dero getreuesten Unterthanen in particulari, als auch gesamten Communen überhaupt zugehenden Nachtheil und Beschwernis in aller Submission umständlich, dabey aber respectuosest vorzustellen.

Es haben nemlich die Städt und Aemter dieses Herzogthums von uhralten Zeiten her eines freyen Salzkaufs und Handels sich privative zu erfreuen gehabt. Und wie bey allen Veränderungen und Anordnungen in diesem so höchlich privilegirten Herzogthum jedesmalen das Hauptaugenmerk dahin gerichtet worden, die Unterthanen bey ihren wohlhergebrachten Gerechtsamen und Freyheiten ungekränkt zu belassen; Also ist auch ins besondere bey Errichtung des Landrechts und Landesordnung denen von gnädigster Herrschaft und treugehor-

samster Landschaft niedergesetzten Deputirten unter anderm besonders in die Instruction gegeben worden, daß sie bey Errichtung des Landrechts und Ordnungen auf der Städte und Flecken gute Gewohnheiten, Stadtrechten, Freyheiten, Verträge und Gerechtigkeiten ihr pflichtmäßig- und fleißiges Augenmerk haben, und besonders die Lands- und andere Ordnungen darnach reguliren sollen. In welchem Betracht dann in der unter Herzog Christophs Fürstlichen Regierung zu Stand gebrachten Landesordnung Tit. LXII. §. Es soll auch 2c. nicht nur denen Städten dieses Herzogthums der Salzhandel überlassen, sondern auch §. doch soll 2c. noch weiters expresse versehen worden, daß, wo die Flecken bishero den Salzkauf von Alters hergebracht, solle ihnen hierdurch ihr alt Herkommen unbenommen seyn.

Welche Landesverordnung aber, wie sie mit Consens und Zuthun treugehorsamster Prälaten und Landschaft errichtet worden, auch ohne deren Vorwissen niemalen abgeändert werden solle, wie solches sowol in dem Tübingischen Vertrag de Anno 1514. als auch denen darauf erfolgten Landtagsabschieden vom Jahr 1520. 1552. 1554. 1565. 1583. 1629. und 1633. deutlich versehen und pacisciret, auch in dem letztern Landtagsabschied 1739. neuer Dingen dahin

hin gnädigst und unterthänigst verabschiedet worden:

> Daß in Fällen, wo die allgemeine Landesordnungen in Haupt- und *Special*-Sachen abzuändern, vor nöthig erachtet werde, jederzeit in *Conformitæt* der *allegirten* Landtagsabschiede vorhero mit dem engern Ausschuß *communicirt*, und dessen räthliches Bedenken erfordert werden solle.

Dahero dann, wann auch allenfalls einige Necessitas und Utilitas publica ein, und andere Abänderungen in dergleichen Ordnungen anrathen sollte, solche nach denen Landesverträgen und Verfassung vorzunehmen, und Ew. Herzogl. Durchl. treugehorsamste Landschaft nicht übergangen werden mag.

Es ist aber auch diese in der Landesordnung denen Städten bestättigte und auf ein altes Herkommen bestens gegründete Salzgerechtigkeit um so billiger gewesen, als dieses Privilegium non mere gratiosum, sed pactionatum, und meistentheils Titulo oneroso quæsitum, eoque plane irrevocabile, dahero dann auch selbiges nicht nur in gedachter Landesordnung bestättiget, sondern auch nachhero öfterswiederholter bekräftiget worden.

In denen unter Herzog Eberhardi III. Fürstl. Durchl. eigenhändig unterschriebenen, und sub dato 6. Febr. 1652. und 8. Octobr. 1667. in das Land erlassenen General-Rescripten ist ausdrucklich versehen: Daß der offenbare Ein- und Verkauf denen Amts-Städten überlassen seyn und bleiben solle. Die Accis-Instructionen von denen Jahrgängen 1679. 1690. 1699. und 1720. tragen hierüber gleiche Vorsorge, und in der unter Ew. Herzogl. Durchl. Hochfürstl. Regierung den 28. Jul. 1744. neuerrichteten Accis-Ordnung pag. 87. ist noch weiter gnädigst versichert worden:

> Die Communen wider allen Eingriff bey dem Salz-Handel auf alle mögliche Weiß und Wege zu schützen, und bey ihrer wohlhergebrachten Gerechtigkeit gnädigst zu *manuteniren*.

Welche gnädigste Zusicherung auch um so gerechter, als denen Städten dieser ihr privilegirter Salzhandel um ein nahmhaftes in das Catastrum gelegt, mithin aber auch eben dardurch aufs neue stabiliret worden.

Wie dann, um nur einiges zu dessen Beleuchtung gehorsamst anzuführen, diese Salzstadels-Gerechtigkeit denen Städten Stuttgard, Kirchheim, Canstadt, Göppingen, Schorndorf, Leonberg, Nürtingen,

gen und Gröningen mit 42000. fl. in das Catastrum gelegt worden, und solchergestalten durch alle Um- und Anlagen als eine Commun - Revenüe von denenselben versteuret werden muß, welche Versteurung aber denenselben um so schwerer fallen würde, wann sie nebst andern Incommodis sogar aus der Possession, und Nutzen ihres Salzstadels durch die neue Einrichtung sich gesezt sehen müßten. Ob auch gleich in vorigen Zeiten, besonders in denen Jahren 1710. 1716. und 1717. auch unter Ew. Herzogl. Durchl. Herrn Vatters Hochfürstl. Durchl. wegen dieses Salz-Privilegii ein- und andere Abänderung vorgenommen werden wollen, so ist doch eines theils bey solch intendirter Veränderung die Landschaft niemahlen übergangen, sondern alles jederzeit mit derselben gnädigst communicirt, auch zu solchem Ende je zuweilen Herr- und Landschaftliche Salz-Deputationes (welche zu reassumiren, auch die von denen Städt und Aemtern eingeklagte Salz-Beschwerden von derselben gründlich untersuchen, und ohne allen Fehl auf das rigoureuseste vor die Hand nehmen zu lassen, Ew. Herzogl. Durchl. sub dato 27. Jan. 1755. und 22. Dec. 1756. gnädigst zugesichert) angeordnet, andern theils aber auf die von Prälaten und Landschaft wegen solch vorgehabter Veränderungen und Admodiationen gethane unterthänigste Vorstellungen

und vorgelegte triftige Bewegursachen jedesmahlen davon in Gnaden wieder abstrahirt, ja erst neuerdingen in dem Landtags-Abschied de Anno 1739. die gnädigste Versicherung dahin ertheilet worden:

Ad IV) das Salz- desgleichen das Wein-Commercium auf die Art und Weise, wie solche denen Städt und Aemtern in der Landes-Ordnung Tit. LXII. zugelegt worden, noch fernerhin solchergestalten zu lassen, und nichts, so denen wohlhergebrachten Privilegiis derselben præjudicirlich wäre, zu verfügen.

Welcher Landtags-Abschied dann auch von Ew. Herzogl. Durchl. wie alle und jede Landes-Compactata, Abschiede und Verträge selbsten noch vor eingenommener Erbhuldigung confirmirt, und zugleich auch alle und jede darinn begriffene Landes-Privilegia und Freyheiten auf das bündigste assecuriret worden. In dessen gnädigster Ruckſicht dann auch Ew. Herzogl. Durchl. bey der in Anno 1753. vorgenommenen Regulirung des Sulzer-Salz-Debits (welches doch gleichwohlen ein eigenes Lands-Product) in dem sub dato 11. Jul. damahls in das Land erlassenen Hochfürstl General-Rescript des mehrern gnädigst herkommen lassen:

Daß

Daß nicht nur die *Repartition* mit Einwilligung der Landschaft vorgenommen, sondern auch die Einfuhr des fremden Salzes nicht anderst als unter gemeinschaftlicher Berathung mit ermeldter Landschaft verbotten worden, mit dem fernerweiten ausdrucklichen *Annexo*: Falls auch ein oder anderes Stadt oder Amt aus ohngegründeter Beysorge eines Verlusts an ihrem Salzstadel einige Bedenklichkeit hätte, man in Gnaden erbiethig seye, ihnen den bishero aus dem Salzstadel gezogenen, und selbst berechnenden *Profit* alljährlich baar zu bezahlen, oder durch Abrechnung an dem erhaltenden Salz-*Quanto* abschreiben, und den Salzverkauf durch einen bestellenden *Commiss* besorgen zu lassen.

Und bey Repartirung des in Anno præt. in das Land ausgeschriebenen Französischen Salzes haben Ew. Herzogliche Durchl. die denen Städten zustehende Salzstadels-Gerechtigkeit so gerechtest als gnädigst anerkannt, und in dem unterm 21sten Aug. in das Land erlassenen Hochfürstlichen General-Rescript die wiederhohlte bündigste Versicherung gegeben:

Daß

Daß sothane *Repartition* denen Städt und Aemtern an ihren wohlhergebrachten *Privilegiis* und Freyheiten nichts *præjudiciren*, und die Salzeinfuhr und dessen Verkauf wie bishero, so bald wieder verstattet werden solle, als das darinn bemeldte *Quantum* verschlossen seyn würde.

Aus welch allem Ew. Herzogl. Durchl. gnädigst zu ersehen geruhen, wie oft, bündig und gerechtest denen Städt und Aemtern eine Gerechtsame zugesichert worden, welche sie von uhralten Zeiten her besitzen, per Privilegia non mere gratiosa, sondern Titulo oneroso adquisita beståttiget erhalten haben, auch durch alle Um- und Anlagen versteuren, welche aber dabey Ew. Herzogl. Durchl. getreuesten Unterthanen auf so vielerley Weise nutzlich und ersprießlich ist; Dahero auch ausser denen allgemeinen Beståttigungen dieses denen Städten competirenden Salzhandels, solcher nach manchen Arts Städten besonders, und zwar nach Maaßgab der Lands-Ordnung um so mehr bekräftiget worden, als in dem oben allegirten Tit. LXII. §. 5. allen Städten noch das Onus obliegt, daß dieselbe dagegen den Salzkauf jederzeit mit einem solchen Vorrath erhalten sollen, daß bey denen Unterthanen deshalb kein Klag oder Mangel erfolgen noch geschehen möge.

Ew.

Ew. Herzogl. Durchl. erste Residenz- und Hauptstadt Stuttgard ist bey diesem ihrem in Anno 1456. am Andreastag erhaltenen Privilegio durch sehr viele Hochfürstl. Special-Rescripten, und besonders de dato 17. Oct. 1646. 26. Maji 1647. 5. Sept. 1654. 6. Nov. 1656. 14. Febr. 1657. 15. Apr. 1659. S. Octobr. 1667. 5. Sept. 1673. 25. Jan. 1682. 2. Jan. 1685. 31. Jul. und 2. Dec. 1697. 11. Sept. 1713. und 18. Dec. 1717. gnädigst geschützet worden.

Nach einem bey der Stadt Leonberg vorhandenen pergamentenen Brief von Herzogs Johann Friedrichs Hochfürstl. Durchl. de dato 8. Octobr. 1616. ist in vorgewesenen derley Differenzien dahin gnädigster Bescheid ertheilet worden:

> Daß ihnen von Leonberg an ihrem hergebrachten Salzkauf auch deswegen kraft der Landes-Ordnung habenden *Privilegien* und *Statuten* einig *Præjudicium* nicht einbringen, noch gebühren soll.

Die Stadt Kirchheim unter Teck ist durch ein von Herzog Eberhard Ludwigs Hochfürstl. Durchl. glor. mem. sub dato 28. Febr. 1724. erlassenes Rescript ebenfalls besonders bey ihrem wohlhergebrachten Privilegio dahin gnädigst manutenirt worden.

Da

Da die Amtsstadt Kirchheim ihre Befugnis des Salzhandels und *Commercii* sowol durch die Lands-Ordnung selbst, als auch noch *specialiter* durch die *in Annis* 1532. und 1685. erhaltene *respective* Begnadigungs-Briefe, *Confirmations*-Befehle, und *ratifici*rte Recesse sattsam und zur Genüge bewiesen; Als 2c. 2c. solle man die Amtsstadt bey ihrem so vielfältig *confirmi*rten *Privilegio* des Salzhandels von Herrschafts wegen *manuteni*ren, und alle nöthige *Justiz*mäßige *Assistenz pro futuro* leisten.

Welcherley Hochfürstl. besondere Bestättigungen noch von vielen Amtsstädten dieses Herzogthums in Unterthänigkeit aufgewiesen werden könnten.

Es würde aber, im Fall Ew. Herzogl. Durchl. wider alles unterthänigst flehendlichste Bitten so vieler getreuen Unterthanen auf diese auf 20. Jahr getroffener Salz-Admotiation dannoch zu beharren gedächten, nicht nur denen Amtsstädten dieser so vielfach bestättigte und auf mancherley Weise privilegirte Salzhandel entzogen, sondern noch über das Juden überlassen werden, deren Tolerirung in dem Herzogthum Würtemberg von je her als eine der grösten Beschwerden angesehen und gehalten worden,

den, sintemahlen kein Articul zu finden, von deme seit der Erectione Ducatus so oft, ja durch fast alle Fürstliche, und sogar darzwischen gekommene Kayserliche Regierungen besonders Meldung geschehen, als der von denen Juden.

Wie dann schon in dem von Herzog Eberhard im Bart errichteten Testament ausdrücklich versehen: Daß in diesem Herzogthum kein Jud soll enthalten werden. Welche Disposition

2) von Herzog Eberhardo II. unterschrieben, besiegelt und angenommen, auch

3) von Kayser Maximilian confirmirt, und sogar

4) nach solcher testamentarischen Disposition die Ubergab des Herzogthums an Herzog Ulrich kraft Horber-Vertrags de Anno 1498. vorgenommen worden. Es haben auch

5) Kayser Caroli V. Majestät den Schaden, welchen die Judenheit anrichtet, allergnädigst wohl anerkannt, und dahero sub dato 21. Jun. 1521. allergnädigst aus respective Kayserl. und Herzogl. Macht verordnet: Daß hinführo in ewige Zeit kein Jud noch Jüdin mit Leyhen, mit, oder ohne Wucher in diesem Herzogthum nichts handlen solle, welches auch

6) in

6) in dem auf dem Reichstag zu Regenspurg Anno 1530. diesem Herzogthum ertheilten Freyheitsbrief abermahlen wiederhohlt, und

7) von Herzog Ulrich nach Wiedereroberung seiner Lande in Anno 1536. durch ein besonder ausgeloffenes Mandat confirmirt, nicht weniger

8) von Herzog Christoph durch einen in Anno 1551. aufgerichteten Abschied, auch hernach

9) von Herzog Ludwig erneuert und von sammtlichen Hochfürstl. Regenten sträcklich darüber gehalten worden. Wie dann noch insonderheit

10) in der mit Consens und Zuthun gemeiner Prälaten und Landschaft errichteten, und bisher von allen Durchlauchtigsten Landesregenten gnädigst confirmirten Landesordnung Tit. XXVII. alle Juden aus diesem Herzogthum dergestalten verbannt seynd, daß ausser denen offentlichen Jahrmärkten denen Unterthanen bey Straf Leibs und Guths, und darzu Verweisung des Herzogthums untersagt worden, bey denen Juden etwas zu entlehnen, mit ihnen zu handthieren, oder sich in einen wucherlichen Handel einzulassen. Welches Verbott

11) durch

11) Durch zerschiedene, in das Land erlassene Hochfürstl. Rescripta, besonders de dato 17. Nov. 1666. 2. Nov. 1706. 25. May 1729. und 20. Febr. 1740. ernstlich wiederhohlt, vorzüglich aber

12) in dem letztern Landtags-Abschied 1739. gnädigst zugesichert worden,

Da auch zum LI. die Landschaft wiederholter gebetten, die, bey einigen Jahren in das Land eingenommene Juden, welche demselben so vielen Verlust und Schaden causirt, nach Maßgab der Fürstl. Lands-Ordnung wieder zu eliminiren, und ausser denen offentlichen Jahrmärkten keinen derselben den Handel in das Land fürohin zu gestatten; so haben Wir Uns gnädigst entschlossen, und der Landschaft versprochen, alle in denen dem Land incorporirten Orten seßhafte Juden auszuschaffen, und werden zu dem Ende denenselben hiernächstens einen sechs Monatlichen Termin anberaumen, zugleich aber auch das, wegen Contrahirens mit denenselben, und des Handels in dem Land in der Fürstl. Lands-Ordnung, und zerschiedenen in medio seyenden,

darauf sich gründenden *General-Rescripten* enthaltene Verbott durch durch ein anderwärtiges *General-Rescript* erneuern lassen.

Welche Verordnung

13) Ew. Herzogl. Durchl. wie den ganzen Landtags-Abschied nicht nur vor Antritt Dero Hochfürstl. Regierung gnädigst bestättiget, sondern auch noch besonders per Rescr. spec. sub dato 18. Dec. 1744. die Ausschaffung der Juden einer treu-gehorsamsten Landschaft abermahlen gnädigst zugesagt haben.

Wie nun Höchstdero getreuen Unterthanen an ungeänderter Erhaltung ihrer so theuer erworbenen Freyheiten, und Privilegien, als der Grund-Säule ihrer zeitlichen Glükseeligkeit alles gelegen; also dörften auch denenselben aus dieser ohne Communication, und räthliches Bedenken des engern Ausschusses getroffenen Abänderung des Salz-Handels noch überdas manche Beschwerlichkeiten, und Nachtheile zugehen, welche Ew. Herzogl. Durchl. unterthänigst subsignirte Submissest vorzutragen, sich um so verbundener erachten, da Höchstdero Landesvätterliche Gesinnung und Absichten, wie jederzeit, so auch hierunter nach Höchstdero zärtlichst gethanen Aeusserungen allein auf die Wohlfahrt Dero Lande, und Unterthanen gerichtet bleiben. Und zwar befindet sich

1) der

1) der in dem Hochfürstl. Generali determinirte Preyß des Salzes so beschaffen, daß mit Einrechnung aller damit verknüpften Onerum, und Nebenunkösten, solcher denjenigen Preyß, in welchem die Unterthanen bey ihrer privilegirten Einrichtung des Salz-Handels dieses Gewürz bishero erkauft, um ein Merkliches übersteigen, ja wann man besonders diejenige Orthschaften in Betracht ziehet, wohin das Salz aus denen Niederlags-Städten durch fremde e. g. Oesterreichische, Fürstenbergische, Reichsstädtische ꝛc. ꝛc. Territoria transportirt, und aller Orten nebst denen beschwerlichen Transport-Konoch weitere Abgaben in ausländischen Zoll Weggeldt ꝛc. ꝛc. bezahlt werden müssen, dergestalten erhöhet würde, daß die arme Unterthanen dieses so unentbehrliche Gewürz um vieles theurer, und zwar der Scheibe nach um 1. 2. und mehrerer Gulden, ja theils Orten um ein Drittheil, auch die Helfte höher, als vorhero bezahlen müssen, wordurch aber nur bey einzelen Städt und Aemtern, je nach deren Consumtion ein Schaden von tausend und mehreren Gulden dargethan werden könnte. Und wie auf solche Art nicht nur jeder, besonders der arme Mann merklich beschwehret würde; also dörfte auch noch überdas die Zucht des Horn-Viehes, und der Schaaf-Waar wegen Theure des Salzes

in Abgang gerathen, dardurch aber die, zu dem menschlichen Leben ohnentbehrliche Producta an Schmalz, Butter, Seiffe, Lichter, Wolle, ꝛc. ꝛc. ertheuret, und solchemnach diese Abänderung einen allgemeinen und nicht geringen Einfluß in die Nahrung der Unterthanen haben, welcher dem intendirten Vortheil, daß von dem Admodiateurs 100000. Gulden Landes-Producta, besonders an Wein ausser Lands verschlossen werden sollen, gewißlich weit übersteigen würde, zumahlen

2) was den Wein anbelangt, wann auch gleich dessen Commercium mit Bayern einige Aufnahm, und Beförderung durch diese Salz-Admodiation erlangen solte, dardurch zwar einige Städt und Aemter, und dar nn wenige Privati profitiren, die übrige, und meiste aber, welche entweder mit gar keinem, oder nur geringen Wein-Wachs versehen, nicht nur keinen Vortheil, sondern Schaden von dieser Einrichtung haben w ürden. Dann Ew. Herzogl. Durchl. kan nicht verborgen seyn, was massen in Dero Herzogthum über 16. höchstens 18. Aemter nicht befindlich, in welchen der Wein in solcher Qualität cultivirt wird, daß er zu einem Transport nacher Chur-Bayern tauglich wäre. Wie nun also die übrige Städt und Aemter, einfolglich der gröste Theil

Höchst-

Höchstdero Landen von diesem Wein-Commercio keinen Vortheil ziehen würde, dagegen aber dannoch das Salz in höherem Preyß als bishero annehmen müste; Also würden auch in erst angezeigten wenigen Aemtern nur diejenige, derer daselbst befindlichen Weinhändler einigen Nutzen ziehen, welche mit denen Juden zu colludiren, und dardurch den Wein-Handel denen übrigen aus der Hand zu spielen wissen würden. Auf welche Weise dann dieses ganze Wein-Commercium zumahlen in dem ganzen Unterland nicht weiter als drey Niederlags-Städte angeordnet seynd, nach und nach in die Hände einiger wenigen Privatorum (welche aber bey allem deme dannoch der Discretion, und Steigerung derer Juden unterworffen, und ausgesetzt bleiben) kommen allen andern aber ihr bishero von denen Wein-Commercio gezogener Nutzen, und Unterhalt ohnfehlbar entzogen werden würde; wobenebens in Unterthänigkeit nicht zu übergehen, daß denen an die Reichs-Stadt Schwäbisch-Hall angränzenden Orthschaften Backnang, Murhardt, Marbach &c. auch vielen andern in dem untern Tractu dieses Herzogthums gelegenen Städt und Ämtern, benanntlich Lauffen, Beilstein, Brackenheim, (welch letzterm Ort Ew. Herzogl. Durchl. selbsten aus Höchster Bewegung sub dato 11. Julii 1753.

den Gebrauch des Haller-Salzes zu Beybehaltung des mutuellen Commercii mit Wein, und andern Producten mit gedachter Reichs-Stadt gnädigst vorbehalten, und gestattet,) kein geringer Schaden zugehen dörffte, wann ihnen das Salz-Commercium mit Hall solte verbotten werden, als woselbsten diese benachbarte Würtembergische Unterthanen in der Noth zu ihrem Unterhalt und Abgaben jederzeit Geld, auch Früchten entlehnet, dagegen aber den bey ihnen erwachsenden geringen Wein, der sich in andere weit entlegene Orthe, sonderlich in Bayern zu führen, nicht qualificirt, allda untergebracht, so, daß in manchem Jahr über die 1000. Eymer solchen Weins (wie die disseitige Beamte schon ehemals, und besonders in Anno 1717. unterthänigst einberichtet, und bey ihren Pflichten verificiret haben,) dahin verführt, und dagegen Geld in das Land gebracht worden, welches aber, wann die Admodiation wider all unterthänigstes Bitten, und Hoffen beharret, und das Hallische Salz herein zu führen, verbotten werden solte, gänzlich cessiren, ja alle andere Commercia mit besagter Reichs-Stadt Hall gehindert, und solche dargegen veranlasset werden dörffte, die Wein-Einfuhr aus dem Jachst-Thal, der Tauber und aus Franken einzuführen, mithin diesen Leuten zu ihrem schon längst erwünsch-

wünschten Propos zu verhelffen, denen Würtenbergischen Orten aber die bishero häuffig dahin abgeführten geringen Weine in ihren Kellern zu laßen.

Und wie auch von vielen Ausherrischen Unterthanen aus dem Vorder-Oesterreichischen, besonders auch in Ober-Schwaben, Allgöw, und der Enden gelegenen Orten, als wohin der meiste Wein-Debit bishero gewesen, Bayerisch Salz in das Land gebracht, dagegen aber Wein eingehandelt, ja über das gelieferte, und an Zahlungs-statt überlassene Salz alljährlich noch manche 1000. Gulden denen diesseitigen Unterthanen vor Wein gegen baares Geldt zu lösen gegeben worden.

Also würden auch diese Leute durch solche neue Einrichtung ohnfehlbar bewogen werden, sich anders wohin, und besonders an die enclavirte Reichs-Städte, und Ritterschaftliche Orte zu wenden, und ihren benöthigten Wein zu grossem Præjudiz des diesseitigen Wein-Commercii in denenselben zu erkauffen. Wie aber diejenige Stádt und Aemter, welche mit gar keinem Wein-Wachs gesegnet, von dem empor zu bringenden Wein-Commercio nichts profitirten; also würde über das denenselben nebst der Theure des Salzes noch ein anderer nicht wenig empfindlicher Schaden zugehen.

Es hat nemlich bey der bisherigen Einrichtung des Salz-Wesens das Commerciren und Trocquiren mit Zwetschken, Obst, Mühlsteinen, Schnecken, und andern Landes-Producten nacher Ulm, Augspurg, und Bayern, bey erstgedachten Aemtern solche Consideration meritirt, als bey manchem andern der dorthin beständig treibende Wein-Handel. Welches aber durch die neuere Anstalten einen merklichen Abbruch leiden, ja dieses denen Unterthanen so profitable Commercium, da keine andere als marquirte Scheiben in das Land geführt werden dörffen, solche aber nicht in allen Orten, wohin man bisdahero zu trafigiren gewohnt gewesen, anzutreffen, gar zerfallen dörffte. Dessen nur mit wenigem zugedenken, daß die Fuhrleute, welche Mühlsteine, Victualien, und andere Landes-Producta zu gelegener Zeit aus dem Land hinaus, und dagegen wieder Salz herein geführt, auch darinn Schaden leiden würden, daß sie vorhero das Salz wohlfeiler einkauffen, und beyführen können, hingegen nach der neuen Einrichtung von denen Admodiateurs, (welche auch den kleinsten Profit an sich zu ziehen, nie ausser Acht lassen werden,) weiter nichts als ein auf das genaueste behandeltes Fuhrlohn geniessen, ja wann auch gleich einer, oder der andere dannoch mit Wein-Fuhren etwas zu seinem noth-

notwendigen Unterhalt verdienen wolte, solches öfters zur Unzeit von ihme verlanget, mithin solchen armen Leuten die Hände dergestalten gebunden werden würden, daß manchmahl mehr Schaden als Gewinn heraus kommen dörffte.

So viele erhebliche Anstände nun sich in Ansehung einzeler Städte und Aemter, auch Privatorum wegen dieser neuen Anordnung ergeben würden; eben so würde auch samtlichen Communen, und eo ipso denen Unterthanen abermahlen dardurch nicht geringer Nachtheil zuwachsen.

Daß denen Städten dieser von uhralten Zeiten competirende Salz-Handel in das Catastrum gelegt, und von ihnen durch alle Um- und Anlagen versteuret werden muß, haben Ew. Herzogl. Durchl. gehorsamst unterzogene bereits oben gehorsamst angezeigt. Im Fall nun dieser Salz-Handel ihnen solte entzogen werden, so würden selbige ein Commercium versteuren müssen, welches nicht mehr in ihren, sondern fremden Händen, anbey denen Juden der Vortheil, und Nutzen, jenen aber nebst dem Schaden noch das Onus bevor bleiben, etwas zu versteuren, aus dessen bisherigen ruhigen Besitz sie doch gesetzt worden.

Nicht nur aber dieses, sondern noch andere beschwerliche Folgen würden Dero getreuen Unterthanen zur Last fallen, und Anlaß zu immerwährenden Klagen geben. Eben dieser Nutzen, welchen die Amtsstädte aus ihrem privilegirten Salzstadel gezogen, und welcher theils Orten von nicht geringer Erheblichkeit ist, ja bis auf 6. auch 800. und mehrere Gulden getrieben worden, ist zu Bestreitung derer täglich sich ergrössernden Stadt- und Amtsschäden, und also zu grosser Erleichterung der armen Unterthanen, ja wie von Kriegszeiten Exempla vorhanden, zu deren völligen Rettung glücklich verwendet worden.

Nunmehro aber würde diese vor das Publicum gleichwohlen beträchtliche und höchstnöthige Erleichterung cessiren, im Gegentheil aber auf die ohnehin mit so vielen Abgaben und Umlagen belegte Unterthanen um so viel mehrers umgelegt werden müssen, als vorhero zu ihrem Vortheil von dem Salzhandel gezogen, und zu Bestreitung des Stadt- und Amtschadens verwendet worden.

Nebst allem diesem aber fiele ein weiteres und neues Aggravio auf die Communen, daß gleichwohlen ein eigener Mann zum Salzverwalter und Cassier aller Orten bestellt werden müßte, welcher die Salz-Fuhren von halb zu halb Jahr zu veran-

stal-

stalten, daß man das Salz im Gewicht und Qualität gut bekommen möchte, so viel möglich zu invigiliren, das Salz hinwiederum unter die Innwohnerschaft ordentlich auszuwägen, Fuhrlohn und Abgaben zum Ankauf zu schlagen, und auf den Wiederverkauf zu repartiren, jedes Verkäufers Empfang zu annotiren, nach Verfluß der 5. Monathe die Gelder einzutreiben (wobey es aber bey dem größten Theil ratione der Bezahlung, so oft dieser Termin herbey kommt, manchen Anstand geben würde, da die Leute zwar das Salz consumiret, zu dieser Bezahlung aber bey ihren übrigen grossen Abgaben kein Geld haben würden) den Belauf an die Entrepreneurs zu liefern, und durchgehends richtige Natural-Salz- und Geld-Rechnungen zu führen hätte, wegen dieser zerschiedenen Bemühungen hingegen nothwendig von der Commun besonders salarirt werden müßte, derer übrigen Beschwerlichkeiten wegen Abgangs am Gewicht, zerschiedener Orte weiter Entfernung von der Niederlagsstadt, und so weiter nicht einmal zu gedenken.

Und da bey all diesem Ew. Herzogl. Durchl. denen Städt und Aemtern zu Einrichtung dieses Salz- und Weinhandels auch noch ein Anlehen von 264675. fl. angesonnen; so geruhen Höchstdieselbe doch Landesvätterlich gnädigst zu behertzigen, in was grossen Schuldenlast die Amtspflegen

und

und Communen, wo bey manchem alles schon verpfändet und verschrieben, seit einiger Zeit gerathen seynd, auch die Privati größtheils nicht nur in unglaublichen Schulden würklich stecken, sondern auch durch die so erhöhete, und immer auf einander folgende Umlagen und andere Præstationen je länger je tiefer versinken werden, zumalen auch die Stådt und Aemter über nicht geringen Schaden an dem erst fernd in das Land repartirten grossen Salz-Quanto, sowol wegen hohen Preiß, als dessen kostbaren Transport, Abgang, rc. rc. klagen, und mit verzinßlicher Geldaufnahm, welche meistentheils noch bis dato nicht heimbezahlt werden können, sich oneriren müssen, durch welch alles aber die Communen und Unterthanen nothwendiger Weise in solche Mittellosigkeit gerathen werden, daß auch durch die schärffste Executionen und Erpressungen nicht einmal die Recesmäßige Herr- und Landschaftliche Præstationen mehr werden heraus gebracht werden können, welches nichts als das gröste Elend, Jammer und Zerfall nach sich ziehen müßte.

Bey welch allem dann Ew. Herzogl. Durchl. gehorsamst Unterzogene im Namen des ganzen Landes, und auf Veranlassung so vieler hierunter nothleidender Stådt und Aemter flehendlich, ja um GOttes willen bitten, Höchstdieselben wollen doch alle bis-

hero

hero in der Wahrheit gegründete, und in den Schooß ihres theuresten Landesregenten wehmüthigst ausgeschüttete dringende Umstände mildest zu behertzigen geruhen, einfolglich die Städte bey ihrem, von denen ältesten Zeiten bestens hergebrachten, bishero exercirten, und von Ew. Herzoglichen Durchl. vor einem Jahr erst selbst gnädigst anerkannten, in der Landesordnung, Verträgen und Compactatis bestens gegründeten, und Titulo oneroso bestättigt erhaltenen Salzhandel, welcher Dero getreuen Unterthanen unterthänigst angezeigtermassen auf so manche Art zur höchstnöthigen Erleichterung und zu Gutem kommt, noch ferner gnädigst belassen, und beschützen, dagegen aber die, zumalen auf eine so lange Zeit von 20. Jahren, errichtete Admodiation wiederum Christfürstlich aufheben, die dem Land so schädliche Juden nach der Landesordnung und so vielen andern Landes-Grundgesetzen behandlen, besonders aber auch zu deren Abänderung ohne Communication und räthliches Bedenken Höchstdero treugehorsamsten Landschaft, wie solches die so theuer versicherte Landesverfassung, Pacta und Compactata mit sich bringen, nichts vornehmen lassen, dabey aber auch die ohnehin mit Schulden überhäufte Communen mit weiterem Anlehen nicht nur gnädigst verschonen, sondern auch vor das bishero aus unwandelbarer Treue

und Devotion Vorgeschossene gnädigst, und bäldeste Heimbezahlung in Landesvätterlicher Milde und Gnade angedeyhen lassen.

GOtt der Allerhöchste lenke auch hierunter das theure Fürstenherz von Ew. Herzogl. Durchl. zu gnädigster Aufnahm und Erhörung dieser submissesten und dem ganzen Land so nahe liegenden Petiti, und schenke auch hiebey Dero so getreuen Unterthanen die erfreuliche Gelegenheit, mit dankbarem Herzen und frolockendem Munde die wachende Vorsehung des Allerhöchsten, und die zärtliche Liebe und Gnade ihres Durchlauchtigsten Landesregenten zu preisen, zu dessen höchstschätzbaren Hulden gehorsamst Unterzogene sich und das ganze Land submissest empfehlen, und mit der vollkommensten Treue und Devotion respectuosest beharren; Stuttgard, den 1. Octobr. 1759.

Ew. Herzogl. Durchl.

Unterthänigst gehorsamste
Bevollmächtigte des
grössern Ausschusses.

Num.

Num. II.

Copia

Herzogl. Resolution auf die Landschaftliche Vorstellung de dato 1. Octobr. 1759. die gnädigst beharrte 20-jährige Salz-Admodiation betreffend.

de dato 25. Octobr. & Præs. den 3. Nov. 1759.

Des regierenden Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. haben aus der unterm 1ten huj. eingelangten Landschaftl. unterthänigsten Vorstellung des mehrern ersehen, was der Landschaftl. grössere Ausschuß wegen der bey der neuen Salzeinrichtung getroffenen gemein ersprießlichen Maßnehmungen, und in deren Verfolg sub dato 27. Aug. nuper emanirten Herzogl. General-Rescript in geziemender Unterwürfigkeit vorzutragen, sich vermüssiget erachtet; Ob nun zwar Höchstdieselbe die von Seiten ihrer treugehorsamsten Landschaft an Sie mit gebührender Ehrfurcht bringende Vorstellungen jedesmalen in Gnaden aufzunehmen, und darauf alle mögliche Reflexion zu machen, gewohnt sind; So wissen jedannoch Seine Herzogl. Durchl. bey dieser bereits

von

von Ihnen mehrmalen wohl und genugsam erwogenen Sache eine gegründete Ursache nicht zu finden, die Höchstdieselbe veranlassen sollte, in Ihrer darunter getröffenen Anordnung wiederum eine Aenderung zu machen, indeme

1) was das denen Städten angeblich zukommende Privilegium zu ihrem eigenen Salzhandel anbelanget, dieses denen Städten competiren sollende Recht schon hiebevor, und sonderlich bey dem zur Regierungszeit Ihres in GOtt ruhenden Herrn Vatters Gnaden und Lbdn. Anno 1737. mit dem Bayerischen Ober-Hof-Factor Samuel Isaac unter dem Namen der Donauwerther Compagnie errichtet gewesenen Accord auf Bayerisch Salz gegen Neckar-Wein in Quæstion gekommen. Gleichwie aber von denen meisten diese angegebene Privilegia zum Vorschein nicht haben gebracht, am allerwenigsten daß sie solche, wie behauptet werden wollen, *Titulo oneroso* erlangt, erwiesen werden können, sondern von denen Landschaftlichen Deputatis selbsten eingestanden worden, daß der Landschaft davon nichts eigentliches bekannt seye, eben so wenig auch, was von dem Salzhandel in der Landesordnung enthalten, einem Landesherrn præjudiciren kan, und dardurch die Hände gebunden, oder von ihme renunciret worden, daß er in mehr-

mehrerhohltem Salzhandel, und dessen Commercio ob nessitatem, vel Utilitatem publicam, quæ semper suprema Lex esse debet, nicht wiederum eine Aenderung machen könne, vielmehr Se. Herzogl. Durchl. vi Potestatis Legislatoriæ, und wie solches selbst in ersagter Landesordnung die Vorrede deutlich besaget, das Recht unstrittig zustehet, und immerhin vorbleibt, solcherley
„ Ordnung, wann auch deren Confirma-
„ tion specialiter erfolgt wäre, nach gnä-
„ digstem Ermessen zu ändern, und beson-
„ ders in Fällen, wo es zum Besten des
„ Landes gereichet, wie es in gegenwärti-
„ gem Casu respectu des Commercii of-
„ fenbar am Tag lieget, selbige entweder
„ zum Theil, oder ganz aufzuheben: Dahero auch ab extraneis Impartialibus schon damalen der Landschaft vorgebrachte Einwendungen und vermeindliche Beschwerden als irrelevant, ungegründet, und sowolen der Landesfürstl. Authorität und Interesse, als des gesamten Landes wahren Nutzen und Aufnahm des Wein-Commerrcii höchst nachtheilig gehalten, folglich dieselbe damit ab- und zur Ruhe verwiesen, und gegenüber der Accord mit obgenannten Bayerischen Ober-Hof-Factor würklich errichtet und exequiret worden, zumalen der ganze Profit, den gesamte Stände von dem Salzhandel gehabt, in allem, nach denen von den Aemtern eingeschickten Berichten,

nicht höher, als circa auf 5000. fl. sich belaufen hat, hingegen durch das, durch gegenwärtige Einrichtung anwieder mit Bayern erlangende mutuelle Gewerbe, ausser dem Vortheil bey dem Wein-Commercio für das ganze Land, auch denen Herzogl. Unterthanen, und sonderlich Wirthen, ingleichem Sattlern, Wagnern, Seilern, Becken, und andern Handwerksleuten, nicht weniger denen Fuhrleuten und Unterthanen auf dem Land, in Ansehung des mit denen Fuhren habenden Verdienstes, statt, daß bishero viel Salz von auswärtigen Fuhrleuten, die ihre Ruckladung in denen gelegenen Reichsstädten wieder gemacht, ins Land gebracht worden, ein ungleich grösserer Nutzen und Genuß zuwächset; Welchen allenthalben denen Herzoglichen Unterthanen wahrhaftig darunter zufliessenden Nutzen Sr. Herzogl. Durch. seit Ihren in vorigem Jahr des vertheilten Französischen Salzes halber erlassenen General-Rescript mehrers in Erwegung gezogen, und gemein erspießlich befunden haben.

2) Betreffend, daß der denen Landstädten entzogene Salzhandel an Juden überlassen würde, deren Tolerirung in denen Herzoglichen Landen von je her als eine der grössesten Beschwerden gehalten, und darwider Vorsehung getroffen worden; so besagt obberührtes Herzogl. General-Re-

script

script deutlich, daß Se. Herzogl. Durchl. diesen Salzhandel in eigene Administration nehmen, und nur von ihnen, Juden, die Lieferung in die Salzstädel thun lassen wollen, und da Höchstdieselbe annechst ihnen, ausser dem Weinkauf, keinen andern Handel, am wenigsten einigen Leih, oder Wucher zu verstatten, nicht gemeinet sind, auch selbige nie damit sich betretten zu lassen angelobet; Als hat ebenmäßig diese Beschwerung von selbst ihre Erledigung.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben nicht minder

3) allbereits die Verfügung schon vor der angebrachten Landschaftl. Vorstellung aus eigener Bewegung und Landesvätterlicher Vorsorge getroffen, daß noch in Weinsperg, Schorndorf, Heydenheim und Kirchheim an der Teck Salzstädel angeleget, nicht minder nach Tuttlingen das für dasiges Amt erforderliche Salz eingeliefert werden solle, damit denen Herzogl. Unterthanen solches nicht nur, ohne fremde Territoria zu betretten, sondern auch überhaupt näher zu beziehen, mehrere Erleichterung gegeben werde; Und da

4) von keinem ohnpartheyischen Menschen, am wenigsten einer treugehorsamsten Landschaft in mindesten Zweifel und Widerspruch wird gezogen werden können, daß

die Vermehrung des Wein-*Debits* nach Bayern (wo man schon wie ehemals auf Fränkische Weine sich in Tractaten wieder einzulassen im Begriff gestanden) ein ausnehmender Vortheil, da zumal das freye Commercium dardurch im mindesten nicht gehemmet und eingeschränket, sondern wie das Herzogl. General-Rescript deutlich besaget, jedermann seine Weine nach wie vormals, und wohin er will und Gelegenheit hat, zu verkaufen frey gelassen worden, und die Entrepreneurs folglich über den bisherigen allschon gehabten Debit, solchen noch für 100000. fl. vermehren müssen, für die Herzogl. Lande beträchtlich ist, wann auch schon nicht alle Aemter davon profitiren können, welche leztere dagegen besonders im Oberland ein desto stärker Negotium mit Früchten, Vieh und Holz geniessen, statt daß im Unterland das meiste der Weinwachs ist, und das ganze Land und Herzogthum für ein Corpus zu betrachten ist, wo ein Glied vom andern participiret, und die Beschwerden hinwiederum gemeinschaftlich getragen werden müssen.

Als ist auch

5) einiger vorzubilden gesuchter Schaden in dem dißfallsigen und andern Commercio mit der Reichsstadt Schwäbisch-Hall desto minder zu befahren, nachdeme nicht nur auf einiger der, an ermeldtes Hall grän-

gränzender Aemter geschehenes Vorstellen und Ansuchen ihnen der Gebrauch des Hallischen Salzes bereits bewilliget, sondern auch darauf mit dasiger Salinen-Societät auf eine zum Verlag gedachter Aemter nöthige Quantität Salz eine solche vortheilhafte Convention abgeschlossen worden, daß sie vielmehr eine grössere Summa, als die bisherige 1000. Eimer Neckar-Wein, in Herzoglichen Landen aufzukaufen übernommen.

6) Ist mehr als zu wohl bekandt, und bereits bey dem vormals mit der Donauwerther Compagnie errichtet wordenen Salz-Accord sattsam erwiesen worden, daß die wenigste Ausherrische Unterthanen im Vorderösterreichischen, Oberschwaben, Allgäu, und der Enden, welche bishero Bayerisches Salz ins Land geführet, Neckar- oder andern Wein in denen Herzoglichen Landen genommen haben, sondern in die nächstgelegene Reichsstädte, oder Ritterschaftliche Orte aus denen wohlbekannten Ursachen meistens gefahren sind, und allda sich mit Wein zur Ruckfuhr beladen haben, dardurch dann die Herzogl. Lande zwar mit Salz überführt, der Wein aber liegen gelassen worden.

7) Bey denen Salzfuhren, sonderlich da in Tübingen und dasigen Amts, wo sol-

cher Handel am meisten getrieben wird, eine Niederlage angelegt ist, die Unterthanen weit mehrere Gelegenheit, als sie bishero gehabt, erlangen, ihr Obst, Mühlstein. Schnecken, und andere Landes-Producta, womit sie nach Bayern handlen, bey der Hinein- oder Ruckfuhr in einer geringen Fracht fort zu bringen.

8) Ist gar nicht abzusehen, wie jeden Orts wieder ein Salzverwalter oder Cassirer zu bestellen, und dardurch denen Communen eine Belästigung zu machen nöthig, da jeder Unterthan sein halbjähriges Bedürfen aus dem Salzstadel auf 5. Monath Credit nimmt, und seine Zahlung an den von Seiner Herzoglichen Durchlaucht bestellt und besoldeten Niederlagsverwalter zur Verfallzeit wieder leistet, überdas aber Hochdieselbe, um der gar armen Leute willen, auch in jedem Niederlagsort die Wochen 2. Täge im Kleinen das Salz auszumessen, gnädigst anbefohlen haben;

Endlichen und

9) aber kan und wird das dißfalls ausgeschriebene Anlehen weder einer Commun, noch weniger einem Privato zu dem mindesten Aggravio gereichen, da Seine Herzogliche Durchlaucht dessen Verzinsung mit 5. pro Cento alljährlich aus der Salz-Cassa richtig, und ganz ohnfehlbar

bar leisten lassen wollen, auch wo die Communen nicht so viel eigene Mittel haben, dessen Aufnahm sine Taxa verstattet.

Welchemnach Se. Herzogl. Durchl. es bey der getroffenen Verordnung vollkommen verbleiben, solches hiermit Einer Ehrsamen Landschaft auf obbemerktes unterthänigstes Exhibitum loco Resolutionis gnädigst bedeuten, und dieselbige zur dißfalsigen Beruhigung anweisen lassen.

Signatum Stuttgard, den 25. Oct. 1759.

(L.S.)

Num. III.

Copia.

An Ihro Herzogliche Durchl. der Bevollmächtigten des Landschaftlichen grössern Ausschusses wiederhohlte unterthänigste Vorstellung und Bitte, die mit denen Juden Aaron und Elias Seeligmann & Compagnie eingegangene Salz-Admodiation betreffend. de dato 30. Maji 1761.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Herzogl. Durchl. ruhet annoch in gnädigstem Angedenken, was Höchstdenenselben unterthänigst Subsignirte wegen der mit denen Juden Aaron und Elias Seeligmann & Compagnie auf 20. Jahr abgeschlossenen Salz-Admodiation auf unterthänigstes Angeben ihrer Committenten, und in schuldigster Befolgung ihrer theuer beschwohrnen Pflichten mehrmalen submissest vorzustellen, sich verbunden erachtet. Es haben auch sowol gehorsamst Unterzogene, als gesamte getreue Unterthanen einer gnädigsten Erhörung um so zuversichtlicher entgegen gesehen, als nicht allein das denen Städten des Herzogthums ab antiquissimis temporibus zustehende Privilegium eines privativen Salzhandels bestens gegründet ist, sondern auch der aus sothaner Salz-Admodiation entstehende allgemeine Schaden und Nachtheil dem gesamten Land äusserst nahe gehet. Wie empfindlich dahero denen getreuesten Unterthanen die bisherige Beharrung jener Admodiation, noch mehr die sub dato 8. Dec. a. p. weiters hierunter ergangene Verordnung gefallen, ist kaum mit Worten auszudrucken. Welches dann auch die dringende Ursach gegeben,

geben, daß unterthänigst Subsignirten zu wiederhohltenmalen, und auf das nachdrücklichste auf Gewissen und Pflichten gelegt worden, Ew. Herzogl. Durchl. in dieser dem ganzen Land vorzüglich anliegenden Sache auf das flehendlichste um gnädigste Erhörung anhaltend zu bitten, und zu solchem Ende die so sehr hierunter nothleidende Jura des Vatterlandes nebst dem denen armen Unterthanen zugehenden fast unglaublichen Schaden respectuosest darzulegen.

Es finden sich auch gehorsamst unterzogene zu Pflicht-schuldigster Befolgung dieses von ihren Committenten mit beweglichsten Umständen geschehenen Auftrags um so mehr verbunden, als selbige aus der unterm 25. Octobr. 1759. in hac Causa ertheilten Herzogl. Resolution in Unterthänigkeit ersehen, wie Ew. Hertzogl. Durchl. nicht nur wegen des denen Städten privative zustehenden Salz-Handels noch zerschiedene Anstände beygegangen, sondern auch Hochdieselbige sich gnädigst beglaubiget, daß solcherley Privilegia, Verträge, und Landes-Ordnungen propter utilitatem publicam vi Potestatis legislatoriæ, und zwar mit Uebergehung treu-gehorsamster Prælaten, und Landschafft, auch derer hierunter ein Jus quæsitum habenden Städte wieder abgeändert, oder aufgehoben werden könnten.

Jenes denen Städten zustehende Privilegium eines freyen Salz-Handels nun selbsten anbelangend, so haben unterthänigst subsignirte sich schon in der unterthänigsten Vorstellung 1. Octobr. 1759. pflichtschuldigst angelegen seyn lassen, dessen rechtsgegründete Gültigkeit so wohl aus denen Landes-Compactatis, als auch denen Landes- und andern Ordnungen, und denen je und je in das Land emanirten Hochfürstl. Rescripten, und Versicherungen respectuoseſt darzulegen, und wollen dahero mit deren Wiederholung nicht beschwerlich fallen, sondern über all solches, was sie damahls submissest angeführt, nur noch dieses in tiefstem Respect nachholen, wie der berechtigte Salz-Handel derer Städte nicht bloß allein auf besondern *Privilegiis* beruhe, sondern hauptsächlich in denen ältesten, zwischen Gnädigster Herrschafft, und denen treu gehorsamsten Landständen auf allgemeinen Landtägen verhandelt und verabschiedeten Landes-Ordnungen als eine vorzügliche Gerechtsame bestens gegründet, durch solche *irrevocabiliter stabilirt*, und auch in solcher Qualitæt von denen Durchlauchtigsten Landes-Regenten jederzeit gnädigst anerkannt worden. So zeigen schon die in dem Jahr 1552. zwischen Gnädigster Herrschaft, und denen treu gehorsamsten Land-Ständen wegen Errichtung eines allgemeinen Land-Rechts gepflogene

Hand-

Handlungen, wie sorgfältig die Rechte, und Gebräuche derer Städt und Aemter in Acht genommen, und wie unter andern der denen Amts-Städten auf gewisse Weise privative zustehende freye Saltz-Handel als eine alte Gerechtsame anerkannt, und in solcher Eigenschafft neuerdingen bündigst bestätiget, auch respective gnädigst und unterthänigst verabschiedet worden: daß zu desto stattlicher und fruchtbarer Bewerckstelligung dieses Vorhabens ein allgemeines Land-Recht zu errichten, die Städte und Aemter ihre habende Recht und Gebräuche, auch alte Gewohnheiten schrifftlich zur Landschafft einsenden solten, auf welche sodann behörig zu reflectiren, denen zu Verfassung solcher Ordnung verordneten Fürstl. Räthen und Deputirten von Prælaten und Landschafft, in ihre Instruction gegeben worden.

Welchen Auftrag auch diese Herr- und Landschafftliche Deputirte sorgfältig beobachtet haben. Auf allgemeinen Land-Tag selbsten aber wurde über diese Sache noch weiterr reiflich deliberirt und gehandelt, auch da aus denen vom Land abgeforderten und eingeschickten Berichten zu ersehen gewesen, daß viele derer vornehmsten Städte des Herzogthums diese Gerechtsame des freyen Saltz-Handels ab antiquo hergebracht, dahin gnädigst und

unter-

unterthänigst verglichen, und der Lands-Ordnung inserirt, daß

der Salz-Kauf mit Scheiben abheben, und gebrochen Salz zu kauffen in Dörffern, und Flecken aufgehaben, und nicht mehr gebraucht, sondern derselb ausser bewegenden Ursachen allein bey den Amts-Städten mit richtiger Ordnung bleiben, und da erhalten werden solle.

Welche solchergestalten verhandelt, und Landes-Verfassungs-mäßig verabschiedete Landes-Ordnung, mithin auch der darinn per Modum Pacti denen Städten solchergestalten, theils bestätigte, theils concedirte alleinige freye Salz-Handel den 22. Octobr. 1555. von Caroli V. Kayserl. Majestät Allergnädigst confirmirt worden. Bey dem in Anno 1565. wieder abgehaltenen Land-Tag fande man vor nöthig, daß zu unverrückter Conservirung derer Privilegien, und besonders derer Städt und Aemter, Freyheiten, Verträgen, und Gewohnheiten, das Landrecht und Landsordnung, auch andere Satzungen in einigen Articuln declarirt, verbessert, und erläutert werden solten. Welche Arbeit einigen Fürstl. Räthen, und Landschafftlichen Deputirten aufgetragen, sodann aber dem Landschafftlich-grösseren Ausschuß vorgeleget worden.

Weilen

Weilen aber solcher bey Pflicht-mäßiger Durchgehung dieser Arbeit befunden, daß bey denen Puncten des denen Städten ab antiquo privative zustehenden freyen Saltz-Handels, zu deren Nachtheil ein neuer Articul hingesetzt worden, (darinn bestehend, daß ein Unterthan in den Flecken, wann er das Saltz bey der Amts-Stadt gekaufft hätte, solches wiederum einzechtig auf eine bestimmte Tax ausmessen möge,) so erinnerte selbiger ein solches in der darüber gethanen unterthänigsten Erklärung de dato 28. Januar. 1567. mit Bitte

> solche neue *Addition*, damit solcher *Articul* denen Städten, welche den Salz-Kauf allein hergebracht hätten, keinen Abbruch, und Schmählerung ihrer Gerechtigkeit zufügen mögte, aus dem *Concept* wieder hinweg thun lassen.

Welche Erinnerung nicht nur die Fürstliche Räthe in ihrem Bedenken dahin secundirt,

> daß dieser neue Zusatz aus denen von der Landschafft angeführten und mehreres Ursachen aus, und die Städte bey ihrem alten Herkommen bleiben zu lassen wären rc.

Sondern auch ein solches von dem Durchlauchtigsten Landes-Fürsten per Resolut. de dato 3. Febr. 1567. gnädigst genehmiget und befohlen worden:

Daß solcher neue *Articul* ausgelassen werde, doch mit diesem Vorbehalt: Wo Flecken seyen, die bisher den Salz-Kauf von Alters hergebracht, daß ihnen solches an ihrem alten Herkommen ohnnachtheilig seyn solle.

Wornach hierauf die Lands-Ordnung auch abgeändert, und nach solch-gnädigst- und unterthänigster Verabschiedung derselben der Tit. LXII. als ein beständiges Landes-Grund-Gesetz einverleibet, der Dörffer und Flecken halber aber besonders verordnet worden:

Wo auch die Flecken bisher den Salzkauf von Alters hergebracht, solle ihnen hierdurch ihr alt Herkommen unbenommen seyn.

Welch unterthänigst erzehlter Hergang deutlich beweiset, wie schon vor mehr als 200. Jahren dieser denen Städten zustehende freye Salz-Handel von gnädigster Herrschafft, und Fürstlichen Räthen als ein altes Herkommen angesehen, in solcher Eigenschafft der auf allgemeinen Landtag errichteten Lands-Ordnung einverleibt,

verleibt, und von Kayserl. Majestät allergnädigst bestättiget worden.

Und daß zwar, um wie in andern Stücken, so auch bey diesem Salz Handel eine Gleichheit zu erziehlen, bey denen Flecken und Dörfern, ein und andere Abänderung, aber nicht anderst, als nach vorhero gepflogenen Herr- und Landschafftlicher Verhandlungen, und auch denen Dörfern und Flecken, die die Salz Kauf von Alters hergebracht, ohnbeschadet, getroffen worden. Wie dann noch manche Dörffer und Markt-Flecken, in dem Herzogthum befindlich seynd, als z. E. Waldenbuch und Plochingen, Stuttgarder Amts, Laichingen und Metzingen im Uracher Amt, Offterdingen im Bebenhausischen Closter-Amt, Entringen und Bodelshausen im Tübinger Amt, Gerastetten im Heydenheimer Amt, Ilßfeld und Gemmerigheim Lauffemer Amts, Töigen Möckmühler Amts 2c. 2c. welche ihre berechtigte Salzniederlagen und Handel bis auf die Eingangs berührte Admodiation zu ihrem Vortheil genossen haben.

Nicht aber diese Verabschiedungen allein, sondern auch die gnädigste Anerkanntnuß derer jeweiligen Durchlauchtigsten Landesregenten dieser ihren getreuen Amtsstädten zustehenden Gerechtsame eines

freyen

freyen Salzhandels ist ein noch weiterer Beweiß von dem, was bishero in Unterthänigkeit angeführet worden, die ältere, mittlere und neuere Zeiten geben hievon die deutlichste Proben.

Wie überzeugt unter andern Herzog Christoph davon gewesen, zeiget die erst gehorsamst angeführte Erricht- und darauf erfolgte Erläuterung der Landesordnung.

Herzog Eberhard der Dritte declarirte in denen Jahren 1651. und 1652. sowol in einer erlassenen Hochfürstl. Resolution als auch in einem in das Land erlassenen General-Rescript:

> Daß denen Städten nach der alten Herkommenheit und der Fürstl. Landesordnung der gemeine Salzkauf im Land gebühre,

befahlen auch gnädigst:

> Daß diese Ordnung mit Fleiß beobachtet, alle darwider eingeschlichne Unordnungen und Eingriffe unverzüglich abgeschafft, und hierunter alles auf die alte Ordnung und *Observanz* gerichtet werden solle 2c.

Welches auch Höchstdieselbe in einem sub dato 8ten Octobr. 1667. in das Land erlasse-

erlassenen abermahligen Generali dahin gnädigst wiederhohlet:

> Daß allein den Amtsstädten krafft der Landesordnung der offene Salzkauf gebühre, und zustehe.

Und als in dem Jahr 1674. auf damalen abgehaltenen Landtag die Klage vorgebracht wurde, daß hin und wieder in Adelichen und andern ausländischen Orten in und zwischen dem Herzogthum vermengt liegenden Dörffern und Schlössern, neuerliche vor der Zeit nie gewesene Salz-Commercia angerichtet worden; so erklährten Höchstgedachten Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchlaucht in einem ex speciali Resolutione wenige Wochen vor Dero Höchstseeligen Ableiben erlassenen General-Rescript de dato 30. May, daß

> wie dardurch ihr der Communen berechtigter Salzkauf (welche sie ohngeachtet Gewinns oder Verlusts, mit Unkösten zu erhalten, verbunden seynd, zu nicht geringem Nachtheil des gesamten Publici zerfalle, und in Abgang gebracht werde; als gedenken Höchstdieselbe solche Städt und Aemter, wann selbige ad speciem gehen würden, wer ihnen bishero mit dem Salz-Handel Eingriff gethan, darwider auf alle mögliche Weis und Wege zu schützen, undbey ihrer wohl-

hergebrachten Gerechtigkeit gnädigst zu manuteniren.

Eben diese Fürst-mildische Anerkanntnuß findet sich auch mit denen nehmlichen Ausdrücken in denen nachgefolgten von Zeit zu Zeit zwischen gnädigster Herr- und gehorsamster Landschaft respective gnädigst und unterthänigsten verabschiedeten Accis-Ordnungen unter denen Hertzogl. Regierungen Herrn Administratoris Herzog Friederich Carls in annis 1679. und 1690. des regierenden Herrn Hertzogs Eberhards Ludwigs de annis 1696. und 1720. (welch beede Durchlauchtigste Herren Hertzoge sich auf erstgedachtes ihres respective Hochseeligen Herrn Vatters und Großvatters, Versicherungs-Rescript vom 30. May 1674. zugleich mitbeziehen,) und derjenigen, welche unter Euer Herzogl. Durchlaucht Regierung selbsten in Anno 1744. publiciret worden.

Euer Herzogl. Durchlaucht Höchstseeligen Herrn Vatters Hochfürstliche Durchlaucht haben nicht minder, nachdeme Höchstdieselbe sub dato 20. Octobr. 1735. die Privilegia derer Städte wegen solch berechtigten Salz-Handels in Copiis vidimatis einzuschicken gnädigst anbefohlen, so gar keinen Zweiffel in diese Gerechtsame gesetzt, daß Höchstdieselbe vielmehr

mehr in solch gerechtester Anerkanntnuß dem damahligen Cammer-Procuratori sub dato 20. Nov. ejusdem anni eine Hochfürstl. Vollmacht ausfertigen lassen, um sich in die Städte selbst zu verfügen, und die gutwillige Ueberlassung des Salz-Handels an Gnädigste Herrschaft zu bewürken, mit dem Anhang,

> daß Höchstdieselbe sothane anhoffende bereitwillige unterthänigste Cedirung mit Fürstlichen Gnaden erkennen wolten.

In welch Gnadigst-ausgestellter Vollmacht noch weiters enthalten:

> Daß ihnen (ohne Zweiffel aus denen ohngefehr etliche Wochen vorher eingelangten Berichten derer Beamten in dieser Sache) referirt worden wären, wasgestalten die samtliche Städte, Clöster, und zum Theil Flecken des Herzogthums ab antiquo her das Salz-Commercium geführt, auch solches ihre zugehörige Stadt-Amts- und Closter-Orte mit dem benöthigten Salz versehen, und hievon die Salz-Verwaltung ein wiewohl meistens geringes Bene gezogen hätte.

Welche denen Städten zustehende

Gerechtsame in dem Landtags-Abschied 1739. aufs neue bestätiget von Ew. Herzoglichen Durchlaucht aber selbsten zu widerhohlten mahlen nehmlich in Anno 1758. bey Repartirung des Frantzösischen Salzes gnädigst anerkannt, und dahero bey solcher Gelegenheit die theureste Versicherung gegeben worden:

Daß jene Repartition denen Städt- und Aemtern an ihren wohlhergebrachten Privilegiis und Freyheiten nichts præjudiciren, und die Salz-Einfuhr, und dessen Verkauf wie bishero so bald wieder verstattet werden solle, als jenes Quantum Frantzösischen Salzes verschlossen seyn würde.

Dessen nicht zu geschweigen, daß bey allen vorgewesenen Land-Steuer-Revisionen, von denen ältesten Zeiten her die Salz-Städel mit jedesmahliger Ratification gnädigster Herrschaft, folglich auch gnädigster Anerkanntnuß, und wiederhohlter Confirmatione tacita dieses privilegirten Salz-Handels collectirt, und so wohl dem Land auf dem Haupt-Steuerfuß, als auch hinwiederum jeder Stadt oder Dorf, so dieses Recht zu exerciren haben, in Particulari nach dem Ertrag jeden Salz-Stadels auf deren Catastrum gelegt worden, so, daß also die Amts-

Städte

Städte des Herzogthums, wann auch gleich nicht von allen Privilegia specialia beygebracht werden könnten deren in der unterthänigsten Vorstellung vom 1. Octobr. 1759. zerschiedene angeführt worden, und noch mehrere aufzubringen seyn würden, durch das alte und fürdenkliche Herkommen und Possession, von mehr als 200. Jahren durch die solenneste Verhandlungen auf Landtägen durch die zwischen gnädigster Herrschaft, und treu gehorsamsten Prælaten, und Landschaft verabschiedete Lands-Ordnung erfolgte Kayserliche Confirmation, Landesherrliche Versicherungen, Anerkanntnuß, und Bestätigungen wegen solch ihrer Gerechtsame genugsam gegründet seynd.

Und obgleich nach Euer Herzoglichen Durchlaucht unterm 24. Octobr. 1759. in hac causa ertheilten Landesfürstlichen Resolution die Landschaftliche Deputati selbsten in Anno 1737. eingestanden haben sollen, daß der Landschaft von diesem Privilegio derer Städte nichts eigentliches bekannt seye, so ist zwar aus dem den 28. 29. & 30. Jan. d. a. bey gemeinschaftlich abgehaltener Salz-Deputation geführten Protocoll so viel ersichtlich, daß, als den 28. Jan. denen Landschaftlichen Deputatis vorgehalten worden, daß die Städte mit ihrem Privilegio bisher nicht

zum Vorschein gekommen, jene replicirt, daß, was die Producirung derer Privilegiorum (nehmlich specialorum) anbetreffe, es darauf ankomme, daß selbige von denen Communen ad inspiciendum eingeschickt würden, und bäthe die Landschaft sie nur bey demjenigen was in Compactatis versehen, gnädigst zu manuteniren, kürzlich aber darauf zu antworten, so komme es ratione Privilegiorum bey jeden Stadt und Aemtern, wie schon gemeldet, auf eine Untersuchung an, weilen selbsten der Landschaft hiervon nichts bekannt seye, und wolle man nur was in Compactatis gegründet und bereits zerschiedentlich remonstrirt worden, hieher wiederhohlen, und bitten, die Landschaft dabey zu schützen.

Es wird aber all solches dieser wohlhergebrachten und durch die Landes-Gesetze bestens bestättigten Salz-Handels-Freyheit derer Amts-Städte, um so weniger nachtheilig seyn können, als eines theils die Landschaftliche Deputati ohne habende Instruction dem Landschaftlichen Ausschuß, dieser aber ohne specialen Gewalt denen Principalen nehmlich gemeinen Prælaten, und Landschaft ratione Jurium des Landes nichts vergeben können, andern theils aber es in dieser Sache nicht so wohl auf Privilegia specialia, oder

derer

deren Documenta, welche in Particulari wegen ihrer Zerschiedenheit, und dabey vorwaltenden besondern Umständen in alle Wege der Landschaft nicht so bekannt seyn können, ankommt, sondern über all anderes zum nöthigen Beweiß dieses Privilegii genug seyn wird, daß schon vor mehr als 200. Jahren in der mit Zuthun der treu gehorsamsten Land-Stände Pacts-weise errichteten Lands-Ordnung diese Befugsame derer Städte als ein altes Herkommen, und Gerechtigkeit erkannt, und darinn wie in andern nachgefolgten Compactatis auf vielfältige Weise bestättiget, von denen jeweiligen Durchläuchtigsten Landes-Regenten davor gnädigst anerkannt, und das Privilegium selbsten niemahlen in Zweiffel gezogen worden, und mithin die Städte in mehr als einer 200. jährigen Possession desselben sich bishero befunden haben. Daß aber diese Gerechtsame nicht gratuito erlangt, und erhalten worden, davon geben die vorliegende Handlungen, und errichtete Recesse, und noch neuerlich der Landtags-Abschied de Anno 1739. worinn dieses Salz-Privilegium abermahlen bestättiget worden, manches Zeugnuß, als welch-samtliche Verhandlung und respective Bestättigungen das Land grosse Geld-Summen gekostet haben.

Eben so unpræjudicirlich mag auch

diesem Privilegio seyn, daß schon in Anno 1737. ab extraneis Impartialibus der Landschaft vorgebrachte Einwendungen und Beschwehrden wegen damahls vorgehabter Salz-Admodiation als irrelevant, und ungegründet angesehen worden seyn sollen, allermassen

1) von diesem ab Extraneis eingehohlten Responso treu gehorsamster Landschaft nichts bekannt, daß ihro das mindeste gnädigst davon wäre communicirt worden, und wird dahero ein solches nach allen Rechten

2) vor nichts anders als ein merum Responsum informativum angesehen werden können, welches damahls Gnädigste Herrschaft vor sich von Extraneis, welchen des Landes Jura, Beschaffenheit, und Verfassung in ihrem gantzen Zusammenhang ohnmöglich recht bekannt seyn kan, eingehohlt.

3) Ist Rechts-gegründet, daß auch gantze Facultæten wo nicht von beeden Theilen compromittirt worden, in dergleichen Responsis nichts præjudiciren, vielweniger als Impartiales angesehen werden können, zumahlen da

4) unterthänigst subsignirten ohnbekannt, was vor Acta denenselben zu Erthei-

theilung eines Responsi einseitig zugesendet worden, und wie sie die allgemeine Reichs, und des Hertzogthums besondere Rechte appliciret haben, welches von gnädigster Herrschaft allein vor sich eingehohltes Responsum privatum über ein Landes-Privilegium um so weniger nachtheilig seyn mag, als

5) Kayserliche Majestät selbsten bey dergleichen Juribus, & Privilegiis so gar auf ein per Majora erstattetes unterthänigstes Reichs-Gutachten vi Resolutionis Cæsareæ de Anno 1671. Bedenken getragen, der Land-Stände wohlhergebrachte Rechte, und Privilegia zumahlen ohngehört, & absque causæ cognitione zu schmählern, vielmehr allergnädigst versprochen haben, die Stände des Reichs, die Land-Stände, und einen jeden bey demjenigen, was er rechtmäßig hergebracht, in allweg bleiben zu lassen, und zu manuteniren, auch

6) in einer solchen Differenz, wie jene gewesen, wann der Landes-Herr, und dessen Land-Stände nicht selbsten mutua utriusque consensu von dergleichen wohlhergebrachten Herkommen, und Pactis fundamentalibus abgehen wollen, niemand als Kayserliche Majestät, und Dero höchste Reichs-Gerichte, nicht aber Privat-

Doctores ein recht gültiges Decisum hätten geben können. Ob auch gleich aller Vorstellungen ohnerachtet noch in dem nehmlichen Jahr 1737. der quæst. Salz-Accord abgeschlossen worden, so ist doch solches einsichtig inritis, & dissentientibus ordinibus Provincialibus geschehen, von diesen die gegründeteste Vorstellung darwider übergeben, jener Accord auch auf dem Landtag 1737. bis 1739. bey einer freywilligen aber conditionirten Uebernahm von zwey Millionen Herrschaftlicher Schulden sogleich als ein Gravamen wieder abgestellt und iteratis vicibus stipulirt worden, daß es ratione des allgemeinen freyen Salz-Handels der Amts-Städte im Land bey der Observanz, und der verglichenen Lands-Ordnung verbleiben solle.

Auf solche bündige Weise ist also dieser denen Amts-Städten zustehende freye Salz-Handel verhandelt, verabschiedet, vertheidiget, und öfters bestättiget worden.

Daß aber eben dieses bestens gegründete Privilegium denen Amts-Städten ob utilitatem publicam vi Potestatis legislatoriæ, und zwar ohne vorhergehende Verhandlung nicht abgenommen werden könne, kan aus dem natürlichen und allgemeinen Recht, noch mehr aber aus der Grund-Verfassung dieses Herzogthums

am

am sichersten entschieden werden. Es bleibt von unterthänigst subsignirten auch nur der Gedanke, Ihrem Durchlauchtigsten Landes-Regenten in Höchstdero Landesherrlichen Befugsamen das mindeste in Zweiffel zu ziehen, weit entfernt. Selbige erkennen allzuwohl, und in ohnwandelbarer Treue, und Unterwürffigkeit diejenige Vorrechte, welche ihrem von GOtt ihnen vorgesetzten Durchlauchtigsten Oberhaupt zustehen.

Sie seynd aber auch dabey von Höchst-Dero Gerechtigkeits-Liebe, Huld, und Gnade vollkommen überzeugt, daß ihnen nicht in Ungnade werde aufgenommen werden, wann sie nach Eyd und Pflichten in dem tieffesten Respect darlegen, was insonderheit die so theuer versicherte Landes-Verfügung, Verträge, und Herkommen mit sich bringen.

Daß Landes-Ordnungen, Verträge, Privilegia, und Jura quæsita derer Unterthanen, welche auf Landtägen zwischen Herrn, und Land verabschiedet, und Pactsweise errichtet worden, auch nicht anders als auf die nehmliche Art wieder abgeändert oder ganz aufgehoben werden können, wann auch gleich die allgemeine Wohlfahrt ein solches zu erfordern scheint, oder würklich erfordern solte, ist so wohl in der natür-

natürlichen Billigkeit, als auch denen allgemeinen Rechten, Reichs-Gesetzen, und Herkommen, auch Kayserlichen Judicatis bestens gegründet.

Daß aber dardurch dem Landes-Herrn an seiner Superioritate territoriali nichts benommen, sondern solche dessen ungeachtet bey demselben ohnverändert und unzertheilt belassen werden, bestärket nebst jenem die einhellige Meynung derer berühmtesten Staats-Rechts-Lehrere.

So viel aber die besondere Determination bey besondern Staaten anbelangt, davon müssen die Compactata, und Grundgesetze nebst der Observanz die beste Auskunft haben.

Beedes findet sich bey diesem Herzogthum auf die überzeugendste Weise, dann so viel das Herzogthum, und Observanz bey Errichtung deren Landes-Gesetze, und Ordnungen anbelangt, so kan ab Erectione Ducatus an, mithin fast bey drey Seculis her aus denen publicirten Landes-Gesetzen, und allgemeinen Landes Ordnungen gezeiget werden, daß solche jedesmahlen mit Rath Zuthun, und Einstimmung treu gehorsamster Prælaten, und Landschaft errichtet worden, dann es seynd das Land-Recht, Kirchen Ehe Pupillen, Kasten,

Bau-

Bau- Criminal- Forst- Wilderer Accis, andern gemeine ja auch samtliche Hand-Werks-Ordnungen nicht nur auf solche Compactaten-mäßige Art errichtet, sondern auch wo zu Zeiten eine Erläuterung, Verbesserung, oder Abänderung in ein oder andern Puncten dienlich erachtet wurde, solche mit deren Mitvorwissen, und Consens vorgenommen und deswegen wie so wohl die Vorreden derselben besonders die älteste oder erstere bezeugen, als auch die Acta Provincialia an Tage legen, über eine jede Ordnung, ja über samtliche Titulos, und Paragraphos derselben wo Herr- und Landschaft nicht einerley Meynung waren, auf verschiedenen Land- und Ausschuß-Tägen gehandelt, endlich geschlossen, und verabschidet, und solcher Landes- Grund- Gesetz- mäßige Modus bis auf die neueste Zeiten beobachtet worden.

Betreffend hingegen die Pacta conventa, so beruhet eben dieser aus dem Herkommen unterthänigst angeführte Modus, Landes- Gesetze, und Ordnungen zu errichten nebst deren Unveränderlichkeit auf dem Haupt- Grund- Gesetz des Landes, nehmlich dem Tübingischen Vertrag, dessen Confirmation von Herzog Christophen denen Landtags- Abschieden, Handlungen, und Fürstlichen Resolutionen von denen

Jahren

Jahren 1552. 1554. 1565. 1567. 1583. 1629. 1633. 1652 und 1739 so dann auf dem bey Landtägen verglichen und verabschiedeten Landschaftlichen Ausschuß-Staat denen Fürstlichen Testamenten Herzogs Christoph, Ludwigs, und Eberhard des Dritten, denen Hochfürstlichen Assecurationen von 1593. 1733. und 1744. nicht minder auf denen Kayserlichen Confirmationibus Compactatorum, und dann auch denen Fürstbrüderlichen Verglichen de Annis 1617. und 1649. um nur einiges hievon noch weiter submissest auszuführen, so zeiget schon der Tübingische Vertrag, daß die Errichtung von Landes-Ordnungen ein Objectum Landschaftlicher Berathschlagungen gewesen, indeme darinnen verabschiedet worden:

> Daß Herzog Ulrich den Landrechten, und andern dergleichen Stüken mit seinen Räthen, und der Landschaft Rathschlag eine gleichmäßige Ordnung machen und ausrichten lassen solle.

Und wie in der Folge denen Untern Gerichten sich zerschiedene Gebrechen geäussert, so haben Prælaten, und Landschaft auf dem in Anno 1520. abgehaltenen Landtag gebetten,

> diesen Fehlern durch Gesetze, und Statuten

tuten gnädiglich fürzukommen, und durch ehrbar verständig Leuth von derselben den Prælaten und Landschaft darzu verordnet, ein gemein Landrecht durch das ganze Land zu machen.

Welches ihnen auch zugesichert, und noch weiter von Herzog Christophen p. m. in Anno 1551. bey vorgenommener Confirmation derer Landes-Privilegien de novo verheissen worden.

Daß zu Anordnung eines gemeinen Landrechts etliche Verständige von Prælaten, und der Landschaft beschrieben werden, die diese Sache unternehmen, und berathenlich erwegen sollen.

Zu welchem Ende auf dem in erstbesagtem Jahr versammleten allgemeinen Landtag respective gnädigst und unterthänigst verabschiedet wurde, daß dem erwehlten Landschaftlichen Ausschuß von 8. Prælaten, und 24. Städten vollkommener Gewalt aufgetragen werden solle, wie über andere besondere Landes-Angelegenheiten, also auch in specie

wegen eines gemeinen Landrechts zum besten, und getreulichsten Rath zu schlagen, was gnädigster Herrschaft, und gemeinen Fürstenthum, Landschaft,

und

und Unterthanen zu Lob, Ehr, Nutz, Wohlfahrt, Gutem, und Aufgang kommen mag.

Auf dem in Anno 1552. abermahlen beschriebenen Landtag wurde erstgedachte Verabschiedung noch weiter dahin bestättiget und erläutert, damit die Berathschlagung des gemeinen Landrechtens desto stattlicher, und fruchtbarlicher beschehen möge, so solle ein jede Stadt und Amt, ihr Recht, Gebrauch, und alte Gewohnheiten, alsobald in Schrifften verfassen, und hienzwischen dem siebenden Tag Februarii schierst kommend Melchior Kalbern Burgermeister zu Tübingen zu schicken, auf welche Zeit Seine Fürstliche Gnaden etliche Dero gelehrte Räthe neben denenjenigen, so Prælaten, und Landschaft darzu erkießt haben und verordnen wollen, welche diesen Articul berathend, und stattlich erwegen, auch ihr Bedenken in Schriften verfassen, und folgendes obgedachtem Ausschuß auf die bestimmte Zeit fürlegen, auch ihr Rath hierinn gleichergestalt gehört, und über solch alles von Herzog Christoph ein endliche Resolution gegeben werden solle.

Dieser Verabschidung gemäß wurde ein förmlicher Aufsatz von einem allgemeinen Landrecht und Landes-Ordnung endlich

lich zu Stande gebracht, und solcher neben dem von der Juristen-Facultät zu Tübingen dißfalls ausgestellten Bedenken gesammten Prälaten und Landschaft in Anno 1554. auf allgemeinen Landtag vorgelegt, und darüber deliberirt, welche sich sodann nach denen Worten des eod. Anno errichteten Landtags-Abschieds

> desselbig, doch mit etwas Correction, Minderung und Mehrung gefallen lassen.

Worauf auch Herzog Christoph Fürstl. Gnaden in eben diesem Landtags Abschied gnädigst zugesagt:

> Solches gleichfalls gnädigst zu erwegen, und sich darinn zu resolviren, auch solches im Druck ausgehen zu lassen.

Auf solche Art also, nemlich durch Verhandlung und Verabschiedung zwischen gnädigster Herrschaft, und denen treugehorsamsten Landständen, kamen diese Landesgesetze zum Stand, und wurden sodann erst von dem Landes-Regenten, kraft zukommender Landesherrl. Macht, publicirt.

Welche Art Gesetze zu errichten Herzog Christoph nicht nur heilig beobachtet, sondern auch in der hierauf bey Kayserl.

Majestät nachgesuchten Confirmation der Landesordnung nach allen Theilen anerkannt hat, wann in der an Kayserliche Majestät übergebenen Supplica in terminis enthalten:

Wasmassen dieselbe in gemeinen und sonderbaren Policey-Sachen, was sie zum gemeinen Nutz und Wohlfahrt der Unterthanen fürständig erachtet, mit zeitlich Ihrer selbst, Ihrer Räthe, und der Prälaten und gemeinner Landschaft des Herzogthums Berathschlagung unterschiedlich zusammen in Schriften hätten verfassen, durch einträchtige *Approbation* und Wohlgefallen derselben in das Land publiciren lassen, wie die gedruckte Landes-Ordnung ausweissen thäte, und darüber mit Ihren Prälaten und gemeinen Landschaft in vorgehabten sondern Rath aus beweglichen Ursachen solch allgemeiner Landes-Ordnung halb sich einhellig verglichen, auch dahero Kayserl. Majestät unterthänigst gebetten haben wollten, solch seine der Prälaten und gemeiner Landschaft fürgenommene, und allbereit angerichtete Landesordnung und Landrecht um Ihrer Landschaft Nutzens und mehreren Aufnehmens willen,

willen, damit solche desto kräftiger seyn, auch ohne Eintrag, Irrung, oder Verhinderung männiglichs bleiben möge, allergnädigst zu approbiren, zu confirmiren, und zu bestättigen.

Aller bey Errichtung des Landrechts und Landesordnung angewandter Sorgfalt ohnerachtet, hielten treugehorsamste Prälaten und Landschaft auf dem Landtag de Anno 1565. ein und andere Erläuterung derselben für höchst nöthig.

Dahero in dem erfolgten Landtags-Abschied, welcher als eines derer vornehmsten Landes-Compactaten sowol von denen Römischen Kaysern, als auch von allen Durchlauchtigsten Landes-Regenten specialissime confirmirt worden, ausdrucklich unter andern folgender Puncten halber, und daß denselben gegen einander gnädig und unterthänig in dem Werk nachgesetzt und gelebt werden solle, zu allen Theilen für sich, ihre Erben und Nachkommen einhelliglich bewilliget, verglichen, versprochen und verabschiedet worden, daß nicht nur, weil auf dem Landtag fürgefallen, daß vonnöthen seyn wolle, in etlichen Puncten der Landsordnung mehrere Erklärung zu thun, solche von einigen verordneten Fürstl. Räthen, und von der Juristen-Facultät zu Tübingen neben der Landschaft-

Ausschuß vor die Hand genommen, von Puncten zu Puncten verlesen, und erwogen, was darinnen zu erklären und zu verbessern seye, ihr berathlich Bedenken Serenissimo vorgebracht, und darauf mit solch bedachter Erklärung und Änderung die Landesordnung wieder gedruckt, und ins Land ausgekündet, auch die Verfassung einer richtigen Bauordnung von dem grossen Ausschuß der Landschaft für die Hand genommen, die Sachen eingentlich erkundiget, wohl bedacht und berathschlaget, sodann dessen Bedenken gnädiger Herrschaft vorgebracht, darauf von Hochderoselben weiters erwogen und berathschlaget, auch folgends von Obrigkeits wegen alles mit dem grossen Ausschuß verglichen, und alsdann solches in das Fürstenthum *publicirt*, nebst deme fürohin in Malefiz-Sachen nach des H. R. Reichs Halsgerichts-Ordnung geurtheilet, und da in etlich derselben Puncten nicht gleicher und heiterer Verstand zu nehmen, solche auch mit Vorwissen und Rath des grossen Ausschusses erläuteret, sondern auch überhaupt der grosse und kleine Ausschuß der Landschaft was er des Landes Obliegen und Sachen halb anbringen würde, von gnädigster Herrschaft jederzeiten gnädiglich gehöret, Abwendung und Einsehen, damit die Landschaft, Städt und Aemter, Flecken und Unterthanen vor un-

unbilligen Beschwehrungen verhütet, und gnädig geschützet bleiben, der Gebühr und Billigkeit nach gethan, und *in specie* der Städten und *Communen* Freyheiten, Verträge, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten gehandhabet und erneuret werden sollen. Und in einem Anno 1567. an den Hofrichter zu Tübingen erlassenen Rescript melden Herrn Herzog Christophs Fürstl. Gnaden:

> Daß gnädigste Herrschaft sich auf solche Weise, wie die gedruckte Landes-Ordnung ausweise, mit Ihren Landständen verglichen, und ihnen anbefohlen haben wollen, darnach bey Fürstlichem Hofgericht sprechen und genau darob halten zu lassen.

Unter Herrn Herzog Friedrichs Regierung sollte auf unterthänigstes Ansuchen der Landschaft eine abermalige Erläuterung des Landrechts vorgenommen werden, welche aber bey dessen Lebzeiten nicht zu Stande gebracht wurde.

Dahero Herrn Herzog Johann Friedrichs Fürstliche Gnaden die Hand wieder an dieses Werk legen, und dieser vorhabenden Revision halb sub dato 9. April. 1608. folgendes gnädigste Decret an Dero treugehorsamste Landschaft ergehen liessen, daß

Da an solch hochwichtigem Werk gehorsamer Landschaft merklich viel gelegen, als erachten Seine Fürstliche Gnaden für ein Nothdurf, vor endlicher Publication, damit Ihr Fürstliche Gnaden etwas *solidi statu*iren mögen, nochmahlen mit Rath gedachter Landschaft *deliber*iren zu lassen.

Und wie Landes Grund- Gesetzmäßige Verfassung in denen Hochfürstlichen in vim Compactati erwachsenen Testamenten Herzog Christoph Ludwigs und Eberhards des Dritten p. m. bündigst corroborirt worden. Also wurde auch in dem Landtags-Abschied 1629. ausdruckentlich versehen;

Daß in denen allgemeinen durchgehenden Landesordnungen ohne des kleinen Ausschusses, so kraft dieses Abschieds hierzu bevollmächtiget, Vorwissen, keine hauptsächliche Veränderung vorgenommen werden sollen, &c.

Welchen Landtags-Abschied nicht nur Herrn Herzog Eberhard des Dritten Fürstliche Durchl. in dem Landtags-Abschied de Anno 1633. in allem seinem Begriff nicht anderst, als wäre derselbige hierinn von Wort zu Wort einverleibt, abermahlen confirmirt, sondern auch Ew. Herzogl. Durchl.

Durchl. Herrn Vatters Hochfürstliche Durchl. glor. mem. in denen ausgestellten, und von Ew. Herzogl. Durchl. vor Antritt Höchstdero Regierung theuerst beståttigten Religions-Versicherungen und Reversalien (worinn noch besonders enthalten, daß Se. Hochfürstliche Durchlaucht die Landes-Compactata, Satzungen und Abschiede, Landrecht, Hofgerichts- und alle andere dieses Herzogthums wohlhergebrachte Ordnungen, wie sie durch jedesmalige Röm. Kayserliche Confirmationes beståttiget worden, als die eintzige Norm der Fürstlichen Regierung in diesem Herzogthum stet und fest bewahren, und nichts dargegen verhången wollen) bündigst beståttiget und zugesichert haben. Wie dann auch in dem jüngsten Landtags-Abschied 1739. die Verabschiedung getroffen worden, daß

> in Fällen wo die allgemeine Landes-Ordnungen in Haupt- und *Substantial*-Sachen abzuåndern, vor nöthig erachtet werde, jederzeit in Conformitåt derer Landtags-Abschiede vorhero mit dem engern Ausschuß *communicirt*, und dessen råthliches Bedenken erfordert werden solle.

Daß aber dieser Antheil, dessen sich die treugehorsamste Landstånde dieses Herzogthums Würtemberg bey Errichtung, Abånderung,

derung, oder Erklärung derer Landesordnungen und Gesetze nach der Grundverfassung des Landes zu erfreuen haben, nicht in einem puren nöthigen Bedenken bestehe, sondern daß selbiger noch mehrers involvire, kan in Zusammenhaltung mit dem bishero unterthänigst deducirten, auch aus nachfolgenden wenigen Exempeln den unterthänigsten Erklärungen derer Prälaten und Landschaft bey solchen Vorfallenheiten aus denen Ausdrücken derer sich die Durchlauchtigste Landesregenten selbsten bey Edir- und Bestättigung derer Landesordnungen 2c. bedienet, und aus denen Compactatis erörtert werden.

Als in Anno 1553. treugehorsamsten Prälaten und Landschaft der erste Theil des Landrechts kraft Hochfürstl. Proposition dritten Puncts vorgelegt wurde, so erklärten Sie sich hierauf folgendergestalten:

Daß Sie sich denselben in Unterthänigkeit wohl gefallen lassen, doch hätten sie bey etlichen Articuln etwas Änderung gethan.

Wegen der übrigen Theile aber declarirten sie sich sub dato 19. Dec. d. a.

Gnädigster Fürst und Herr! Wir haben die übrige Theil des Landrechts auch

auch hören lesen, und lassen Uns dasselbige in Unterthänigkeit ganz wohl gefallen, doch haben Wir bey etlichen Puncten ein kleine Aenderung und *Addition* thun lassen, wie dabey verzeichnet, darauf auch Ew. Fürstl. Gnaden sich mit Uskündung desselben wohl werden wissen zu halten.

In der Kayserlichen Confirmation des Landrechts, und der Landesordnung de Anno 1555. heißt es passim:

Daß solche mit zeitlicher wohlbedächtlicher sein selbst (nemlich Herzog Christophs) auch seiner Räthe, Prälaten und Landschaft Berathschlagung in Schriften verfaßt, auch durch einträchtige *Approbation* und Wohlgefallen derselben publicirt.

Item:

Herzog Christoph hatte sich mit seinen Prälaten und gemeiner Landschaft in vorgehabten Rath auch sonder beweglichen Ursachen einer Ordnung und Satzung einhelliglich entschlossen und verglichen.

Auch wird die Landsordnung und Landrecht darinne genennt:

Seine Herzog Christophs, der Prälaten und gemeiner Landschaft fürgenommene und allbereit angerichtete Landordnung und Landrecht.

In der Vorrede zu dem Landrecht von Jahr 1591. wird der Modus, Landrechte und Ordnungen in dem Herzogthum zu errichten, gar deutlich und schön beschrieben, dabey aber mit dem räthlichen Bedenken treugehorsamster Prälaten und Landschaft, deren Approbation, Annahm, Wohlgefallen 2c. auf das engeste verbunden, wann es heißt:

Wir haben sowol in Kirchen- als allen andern politischen Sachen mit zeitiger wohlbedächtlicher Unser selbst, auch Unserer Räth und etlicher Unserer Landschaft was zu gemeinem Nutz und Wohlfahrt Unserer Unterthanen dienstlich unterschiedlich zusammen in Schriften verfassen, in Druck bringen und plublicieren lassen, wie Unsere Kirchen- Ehe- Landes- Policey- Waysen- Kasten- Forsts- und andere gemeinnutzige Ordnungen ausweisen, über das alles auch hernach mit Berathschlagung und Gutansehen des von gemeiner Unserer Landschaft verordneten Ausschusses einerley, oder gleiche Ehl, Gewicht 2c. durch Unser Fürstenthum ordnen lassen 2c.

Fer-

Ferners:

So haben Wir, als der Landes-Fürst, und ordentlich Obrigkeit nachgedacht, und hierüber mit Unsern Prälaten und Landschaft in etlich gehabten Landtägen berathschlagen und erwegen lassen:

Ob und wie mit Gnaden des Allmächtigen ein gemeines billiges Landrecht bey allen Unsern Unterthanen angerichtet, und dieselbe zu einhelliger guter Ordnung gebracht werden möchte, darauf, nun Unsere Prälaten und Landschaft aus Ihnen einen Ausschuß erkiesset, neben etlichen Unsern Räthen diese Sache unter Hand genommen, aller Städt und Flecken sonderbar habend überschicktes und bis anhero gebrauchtes Stadt- und Dorfrecht erwogen und berathschlaget, auch nach langer wohlbedächtlicher Berathschlagung sich einer Meynung verglichen, und darauf entschlossen, daß

bey dem IVten Theil von gemeinen Erbschaften, oder Successionen billiges gleichmäßiges Recht und Ordnung durch etliche Unserer Räthe und von der Juristen-Facultät zu Tübingen zusammen getragen werden solle, so hernach gemeinen versammleten Prälaten und Landschaft fürgelegt gelassen, und erwogen und leztlich Uns mit ihrer einhelligen *Approbation*

tion, Annehmen und Wohlgefallen überreicht, und jetzo erst von neuem wieder mit gutem stattlichen Rath ersehen, erkläret, und dabey unterthänigst gebetten worden, solches alles in Druck zu bringen, nnd zu gemeinen Landrechten zu publiciren und halten zu lassen; Dieweil Wir dann solch zusammen getragene Ordnungen auf fleissiges Erwegen für billig und gleichmäßig befunden, so haben Wir solch von gemeiner Unserer getreuen Landschaft entschlossen, und wohlgefällig Landrecht Ihrem unterthänigsten Bitten nach, damahlen in Druck bringen und publiciren, auch hiemit in kraft Unserer habenden Landesfürstlichen Regalien, und Freyheiten wiederum erneuren lassen;

Und so melden auch Herzog Friederichs Fürstliche Gnaden in der dem verbesserten Landrecht vorgesetzten Vorrede:

Wie sie dann solch revidirt, und vermehrt, von denselben approbirt, und Dero getreuen Prælaten, und Landschaft = Ausschuß wohlbeliebig Land = Recht Kraft habenden Landesfürstlichen Regalien, und Freyheiten in Druck geben und publiciren lassen.

Aus

Aus welchem Observanz und Compactaten - mäßigen Unterscheid, und modo Gesetze zu errichten, und Gesetze zu publiciren, und darob halten zu lassen, auch der weitere Anstand gar leicht zu heben stehet, welcher aus der Vorrede der Landes-Ordnung dem bishero respectuosest aus und angeführten entgegen gehalten werden könnte, wann es in selbiger heißt:

Wir wollen, daß ihr (Ober- und Unter-Beamte-Gerichte) Unterthanen und Zugehörige dieselbige in allen und jeden Puncten bis auf unser ferner gut Ansehen und Aenderung, (welches zu thun Wir Uns derzeiten, und nach Gestalt der Sachen, auch Unser Ober- und Gerechtigkeit vorbehalten haben wollen) gehorsamlich haltet.

Indeme dieser Vorbehalt das Jus ipsum, seu Regale Leges ferendi, & promulgandi in se concernirt, welches denen Durchlauchtigsten Landes-Regenten jederzeit zukommt, wann auch gleich dieser Vorbehalt nicht geschehen wäre, da im Gegentheil in Ansehung des Modi Gesetze zu compiliren, oder abzuändern, so wohl in der nehmlichen Vorrede, als auch in andern unterthänigst angeführten Stellen von denen Durchlauchtigsten Regenten selbsten gemeldet, und bekannt wird, daß

solches

solches jedesmahlen mit Rath gut ansehen, einhelliger Approbation, Communication, und Miteinstimmung, oder Vergleichung derer Land-Stände auf Land oder Ausschuß-Tägen nach gepflogener Handlung geschehen seye. Welch alles nicht nur in denen submissest angeführten Verhandlungen, Landtags-Abschieden, und Landes-Grund-Gesetzen fundirt, sondern auch in dem durch getroffene Herr- und Landschaftliche Verhandlungen dem kleinen Ausschuß in Annis 1565. 1608. 1629. 1633. 1652. rc. vorgeschriebenen Staat ausser allen Zweifel gesetzt worden, als in welchem in Conformitæt derer Landtags-Handlungen ausdrucklich enthalten:

> Demnach auch das Landrecht, Landes Hofgerichts-Kirchen, Ehe und Forst, auch andere im Herzogthum publicirte Ordnungen, vermög dieser Lands-Verfassung zu erhalten, und ohne Vorwissen und Willen gemeiner Landschaft nicht zu ändern seynd; so solle der engere Ausschuß auch darauf fleißige Aufsicht haben, und da etwa Aenderungen darinnen vorzunehmen, des Landes, und der Unterthanen Wohlfahrt erfordern würde, mag solches der engere Ausschuß wohl erwegen, und hierunter im Nahmen gesamter Landschaft endlich schliessen rc.

Worinn

Worinn also auch der Casus Necessitatis, vel Utilitatis publicæ deutlich entschieden, aus allem aber zu ersehen, was die vornehmlich in älteren Zeiten übliche und gebrauchte Wörter mit Rath und Wissen vor eine Bedeutung haben, und wie solche mit denen andern oft gebrauchten Ausdrücken cum Consensu, mit Belieben, mit Vorwissen, Zuziehung, Miteinstimmung, Willen, einhelliger Approbation ꝛc. als Synonima gebraucht worden, auch daraus leicht zu ermessen stehet, ob ein solches Privilegium conventionale inter Principem, & Status Provinciales factionatum, titulatum vel improprium wie der denen Amtsstädten zustehende freye Salzhandel ist, ohne Zuziehung und Miteinstimmung treugehorsamster Prälaten und Landschaft, wann auch gleich die allgemeine Wohlfahrt solches erfordern sollte, abgeändert, oder gar aufgehoben werden, möge, zumalen noch diese Abänderung des Salzhandels offenbar die Natur einer Schatzung, oder ausserordentlichen Anlage mit sich führet, welche doch nach dem Tübingischen Vertrag fürter auf Prälaten und Landschaft nicht mehr gelegt werden sollen, welche in denen Legibus fundamentalibus Patriæ gegründete Gerechtsame, so gar nicht wider die denen Durchlauchtigsten Landesregenten zustehende Landeshoheit streitet, daß solche vielmehr bey denen ansehnlich-

lichsten Reichsständen noch in viridi Observantia stehet, bey denen höchsten Reichsgerichten darnach gesprochen, und erst noch in dem Jahr 1755. in dem den 18. April zwischen des Herrn Hertzogen Christian Ludwigs zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchlaucht, und Dero Landständen und zwar unter Kayserl. allerhöchster Obwaltung errichteten Landes-Grund gesezliche Erbvergleich, und dessen

§. 198. und 199. ausdruckentlich versehen worden:

Da die zuerlassende Verordnung denen Gerechtsamen Unserer Ritter und Landschaft entgegen lauffen, oder von derer Minder- oder Abänderung die Frage seyn solte, wollen, und sollen Wir, und Unsere Nachkommen ohne Unserer Ritter- und Landschaft ausdruckliche Bewilligung nichts ververhängen. Gestalt Wir hiemit in Gnaden zusagen, daß Wir in Landes-Constitutionen ohne vorhergegangene öffentliche Anträge, und Berathschlagungen auf allgemeinen Landtägen, und darauf erfolgte freye Bewilligung Unserer Ritter- und Landschaft ichtwas, welches ihren habenden Privilegien, Reversalien, Gerechtigkeit, und Verträgen zu wider keineswegs verordnen, noch der Ritter- und Landschaft etwas neuerliches auflegen wollen.

Nun

Nun sollen Euer Herzoglichen Durchlaucht gehorsamst unterzogene über die unterm 1. Octobr. 1759. gehorsamst angezeigte auch noch einige weitere beschwehrliche Folgen submissest darlegen, welche nebst der Kränkung eines Privilegii aus der neuerlichen Anordnung jener Salz-Admodiation auf die ohnehin so erarmte und beschwehrte Communen und einzele Unterthanen auf vielerley Weise kommen; so verliehren

1) die Amts-Städte des Herzogthums nebst ihrem berechtigten freyen Salz-Handel so manche daraus gezogene und wieder zum Besten des allgemeinen Wesens angewandte Vortheile und Benutzungen, welche sie nach dem zwischen Gnädigster Herrschafft und Landschafft verabschiedeten Typo mit grossen Summen zwar versteuren, den Nutzen selbst aber in denen Händen der Juden sehen müssen, die dem Land noch allemahl schädlich gewesen, und dahero Kraft der bündigsten Verträge, vielfältigen Verordnungen, Hochfürstlichen Testamenten, Rescripten, besonders der Lands-Ordnung Tit. XXVII. und des neuerlichen Landtags-Abschied de Anno 1739. wie unterm 1. Octobr. 1759. umständlich gehorsamst ausgeführt worden, in demselben nicht gedultet werden sollen. Statt des bishero bezogenen aber fallen

2) Nunmehro nicht geringe Kosten auf dieselbige, da die Aufschreibung der Famillien, so von Zeit zu Zeit wiederhohlt werden muß, die Berechnung der Salz-Austheilung, und Geld-Belaufs 2c. an manchen Orten nicht wenige Unkosten verursachen, zu deme aber noch der Abgang am Salz auf der Ax, und im Ausmessen indeme die in dem Herzoglichen Rescript passirliche 2. Pf. oft weit nicht hinreichen, denenselben zu Schaden kommen, dessen

3) nicht zu geschweigen, daß, wann der allzuhohe Ansatz des Salz-Quanti beharret werden solte, noch ein weiterer Last auf das Publicum fallen müßte, da solcher Ansatz von vielen Tausend Bettelarmen Persohnen, und Famillien zu erlangen, nimmermehr möglich ist.

Wie man dann sich an Seiten der Obrigkeiten an einigen Orten bereits vermüßiget gesehen, die Veranstaltung zu machen, daß vor viele arme Leute das Salz aus der Allmosen-Cassa ausbezahlt und ihnen an ihrer Wochentlichen Allmosen-Portion wieder abgerechnet wird.

So wie man auch an Seiten einiger Burgermeister-Aemter den Belauf der

der Salz-Büchlein übernehmen, und aus der Burgermeister-Cassa bezahlen müssen.

Noch beträchtlicher aber seynd die Beschwehrden, und der Schaden in Ansehung aller, und einzeler Unterthanen des Landes.

Ausser denen ausgetheilten Salz-Büchlein, welche der Unterthan, wann sie auch nöthig in einem weit geringern Preyß sich anschaffen könnte, ist diese neue Einrichtung des Salz-Wesens

1) nicht nur bereits oben unterthänigst deducirter massen eine Art einer neuen, zumahlen grossen Anlage, sondern auch zugleich eine sehr ungleiche Anlage.

Dann so kan zum Exempel geschehen, daß ein Haußvatter, der mit vielen Kindern beladen, dabey aber kaum das nöthige Brod vor sich, und die Seinige, durch saure Arbeit aufzubringen, vermag, eine weit grössere Quantität Salz, als der mit weniger Kindern gesegnete Vermögliche beede aber da sie auch vor die kleinste Kinder eine eben so grosse Quantität als vor Alte annehmen sollen, solches ohnmöglich consumiren können, dannoch aber in so erhöhtem Preyß bezahlen müssen. Manche hingegen, welchen gleich nach eingeschickter Tabell der Ansatz nach dem

dem effectiven Stand ihrer angegebenen Famillie gemacht wird, werden nicht selten vor verstorbene oder abgekommene Dienstbotten bis auf eine neue Verzeichnuß jenen Ansatz übernehmen müssen, dahingegen viele andere die mit Taglohn rc. ihr Leben durchbringen, auch nicht einmahl an sich nur die Helfte des Jährlichen Ansatzes nöthig haben, daß aber auch

2) Vor das Vieh der Ansatz zu hoch gemacht worden, kan nur so viel die Schaaf-Waar anbetrifft, aus denen Pförch-Rechnungen am besten ersehen werden, da denen Communen, auch Schäffern höchstens 2. bis 3. Kr. Salz-Geld auf ein Stück des Jahrs gegeben worden, welches nunmehro auf 7. Kr. zu stehen kommt, bey jenem Accord aber weder die Pachtere, noch das Vieh zu kurz gekommen seynd.

Wobey noch sich ereignen kan, daß vor viele tausend Stück, welche darauf gegangen, oder aus dem Land getrieben worden, dannoch der Salz-Ansatz bis zu einer neuen Verzeichnuß, und Tabell ohngeändert bleibet, hingegen aber die Communen bey solch erhöhtem Salz-Pretio weniger Wayd-Bestand-Geld erhalten können.

3) Fällt

3) Fällt auch der denen Wirthen in Städten und Dörffern gemachte Ansatz, wo nicht allen, doch denen mehisten sehr empfindlich, da alle in dem Salz-Ansatz gleich gehalten worden, wenige Wirthe aber eine gute, manche hingegen eine mittelmäßige, und eben so viele besonders auf dem Lande, da an vielen Orten keine Passage ist, eine gar geringe Losung haben. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit denen Seiffen-Siedern, und Rothgerbern, deren zwar einige ihr Handwerk starck, andere aber sehr schlecht, ja statt dessen auf dem Lande oft den Ackerbau als ihr Haupt Geschäft treiben, gleichwohlen die letztere eben so viel Salz, als jene auf ihr Handwerck geleget sehen. Ueber welches noch bey denen Rothgerbern der merckliche Unterschied obwaltet, daß nur diejenige, welche so genannt Ungarisch Sattler- und Alaun-Leder verarbeiten, und grüne Häute verbrauchen, Salz zum Gerben nöthig haben, die andere aber mit Loh, Aschen, und Kalch ihre dürre Häute abgerben.

Nicht nur aber einzelen, sondern allen Unterthanen fället diese Einrichtung höchst beschwehrlich, da ihnen

4) eine viel grössere Quantität Salz zugeschieden wird, als sie benöthiget seynd,

und diß bey Straf von 15. Kr. von jedem Pfund, da ihnen doch dieser Ueberfluß nichts nutzet, sondern auf dem Abgang da liegt, schwindet, oder schmelzet, sie auch solches weder an Fremde wegen des hohen Preyses, noch an andere Communen, als welche eben so überlegt, wieder verkauffen können.

Und eben dieser gegen dem ehemahligen Aufkauff um den dritten Theil oft höher angestiegene Preyß eines allemeinen und ohnentbehrlichen Gewürtzes ist auch die allgemeine Klage derer Unterthäthanen. Und unter solchen ist besonders Sulz, und dasige Burgere als Innwohnere eines Orts, welches GOtt mit einer Salz-Quelle geseegnet, und welche dieses kostbare Kleinod gnädigster Herrschaft aus unterthänigsten Ehren überlassen, ja seit etlich und zwanzig Jahren zu deren Erweiterung die beste, und schönste Feld-Güther aufgeopfert, zu bedauren, welche nunmehro das Simri Salz in einem erhöhten und gegen den bey Ueberlassung der Saline den 11ten August 1738. getroffenen Verglich lauffenden Preyß um 1. fl. 36. Kr. annehmen müssen, da es doch Ausländern um 1. fl. 9. Kr. bey der Saline überlassen wird, eben so muß auch Rosenfeld der dasigen Factorie vor dem Centner Sultzer Saltz, welcher an Fremde

de um 3. fl. 28. kr. abgegeben wird, 5. fl. zahlen, darinn aber haben

5) viele Unterthanen einen noch weitern beträchtlichen Schaden, daß da sie zuvor von denen Salz-Fuhrleuten, auch Salz-Trägern gegen allerhand Früchten, und Victualien ihr benöthigtes Saltz eingetauscht, sie jetzo ihr Saltz welches sie zumahlen nicht ganz consumiren können, mit baarem Geld, das ihnen vorhero zu Abtragung ihrer Steuren, und Anlagen kaum oft nicht einmahl hinlänglich gewesen, bezahlen müssen.

Und ob zwar

6) Euer Herzogliche Durchlaucht bey Anrichtung dieser Salz-Admodiation zugleich auch die bessere Verschliessung derer Landes-Producten besonders an Wein zum gnädigsten Augenmerk genommen, so müssen zwar gehorsamst unterzogene in Unterthänigkeit an ihren Ort gestellet seyn lassen, ob die Juden die ihnen hierunter vorgeschriebene Bedingung so pünctlich erfüllen, als welches allenfalls durch eine anzustellende Untersuchung gar leicht zu erkundigen wäre; daß aber das von denen Juden zu verschliessen übernommene und in Ansehung des Landes sehr geringe Quantum von Landes-Producten den aus der Salz-Admodiation im gantzen entspringenden

Schaden der Unterthanen bey weitem nicht ersetze, sondern daß vielmehr, wann auch jener Accord erfüllet würde, nur einzele, und wenige Privati von solchem Weinhandel Nutzen ziehen, dagegen aber das Land überhaupt in diesem Commercio den grösten Schaden leyde, würde gar bald zu eruiren seyn, da unterthänigst subsignirte nach Pflicht und Schuldigkeit, und dem versichern mancher Städte, und Aemter, in Unterthänigkeit nicht verhalten sollen, daß das Commercium an Wein rc. im gantzen betrachtet, seit dieser Zeit vielmehr ab als zugenommen. So klaget Weinsperg das doch vorhero einen beträchtlichen Weinhandel gehabt, keinen Ellwangischen noch Bayerischen Fuhrmann seit der neuen Einrichtung gesehen zu haben.

Bey Neuenstadt, Stuttgard, Schorndorff rc nimmt solcher Handel ebenfalls mehr ab als zu, und Brackenheim welches vormahls einen ziemlichen Wein-Verschluß gehabt, versichert, daß die dasige Innwohner seit dem Herzoglichen Recript de dato 27. August 1749. nicht einen Tropfen Weins in das Churbayerische zu verschliessen, Gelegenheit gehabt.

Welches Stadt und Amt, nebst andern Benachbarten durch den mit Chur-Maynz wegen Bönnigheim, Erligheim,

und

und Cleebronn auf ganzer 15. Jahr dieseitig unterthänigster Vorstellung, und submissesten Bitten ohngeachtet abgeschlossenen Verglich nunmehro doppelt zu beklagen seynd.

Wobey aber auch ein Damnum permanens zu besorgen, wann diejenige Ausländische Weinhändler und Fuhrleute, welche vor der neuen Einrichtung des Salz-Wesens Salz herein und davor Wein hinaus geführt, nebst dem in civilem Preyß hereingebrachten Salz aber noch vieles baare Geld aus dem Beutel darzu gelegt, und folglich vielen Wein mit Ausländischem Geld wohl bezahlt, nunmehro da sie kein Salz mehr im Land verschliessen können, solches anders wohin verführen, das Würtembergische aber dadurch nach und nach ganz entwohnen, und sich anderer Orten Bekanntschaft im Salz, und Wein-Tausch, und respective Handel verschaffen dörffen. Und ob zwar

7) überhaupt gesagt werden kömte, daß die Unterthanen ihre Producten an Wein, Mühlstein, Zwetschken etc. (welcher Handel, wie bereits in der unterthänigsten Vorstellung vom 1. Octobr. 1759. respectuosest angeführt worden, von keiner geringen Erheblichkeit ist,) womit sie ehemahlen nach Bayern gehandelt, entweder

der bey der Hin- oder Ruckfuhr in einer geringen Fracht anbringen und verschliessen können; so zeiget doch die erweißliche Erfahrung, daß, so lange der Salz-Handel nicht frey ist, eben so lange auch das Commercium mit solchen Producten merklichen Nachtheil leyde, indeme solche nicht leicht anders als gegen Salz umzutreiben.

Da nun aber die Unterthanen vor sich kein Salz mehr einhandlen dörffen, so kan auch nichts anders folgen, als daß der Verschluß ihrer Consumtibilien gleichfalls aufhören müsse, zumahlen über all solches die Unterthanen, wann sie denen Entrepreneurs um den Lohn fahren, an eine gewisse Zeit und Ladstädt gebunden seynd, und auch um solcher Ursach willen ihrem Commercio ohnmöglich nachkommen können.

Und diß Durchlauchtigster Herzog! seynd nur einige derer beschwerlichen Folgen von dieser Salz-Admodiation, nach deren Aufhebung das ganze Land um des beträchtlichen Schadens willen so sehnlich seufzet. Um nun Euer Herzogliche Durchlaucht hievon vollkommen, und nach Möglichkeit zu überzeugen, so müssen Höchstdieselben unterthänigst subsignirte gehorsamst,

und

und ohne es im geringsten zu übertreiben, submissest versichern, daß nach einer Pflicht- und Acten-mäßig-getroffenen Bilance der aus dieser dem Land so höchst-beschwerlichen Salz-Admodiation, als nehmlich aus des Salzes so erhöhtem Preyß, aus dem denen Städten abgehenden jährlichen Bestand-Geld oder Profit, aus dem Nachtheil im Commercio, der Steuer aus dem obwohlen entzogenen Salzhandel denen Salz-Büchlein, denen Abrechnungs-Liefferungs- und Transport-Kösten aus dem Unterschied in Qualität, dem Abgang am Gewicht und Austheil- auch Ausmessung des Salzes entspringende Schaden jährlich ohngefehr betragen dörfte

402127. fl. 51. kr.

Wobey aber, um nichts zu übertreiben, unterthänigst Subsignirte annoch bemerken sollen, daß unter sothanem Schaden 51038. Centner 29. Pfund Salz begriffen seynd, welche denen Unterthanen nach dem vorherigen ohngefehren Verbrauch auf den Jahrgang 17$\frac{61}{62}$. ppter zu viel angesetzt worden seyn dörften, welche aber, ob sie gleich davon den Werth einigermassen haben, nichts desto minder nicht gänzlich aus der Schadens-Berechnung zu lassen, weilen sie dieses Quantum nicht consumiren können, dannoch aber bezahlen müssen, wohingegen selbiges ihnen auf dem

Abgang

Abgang da liegt, und wenigstens in dem hohen Ansatz vielleicht auch gar nicht, anders wohin verschlossen werden kan. Wann nun der Centner zu 5. fl. gerechnet wird, so betragen obige 51038. Centner 29. Pfund 255191. fl. 27. kr. diese von der Summ des Schadens der 402127. fl. 51. kr. abgerechnet, verbleiben noch, so als Schaden zu consideriren

146936. fl. 24. kr.

Wann aber dieser Salzüberschuß nach denen im Land vorhero coursirten Preysen in einander gerechnet wird, dörfte der Centner nicht wohl höher als zu 3. fl. 20. kr. anzunehmen seyn, betragen also 51038. Centner 29. Pfund in diesem Pretio 170127. Gulden 38. kr. und diese wieder von obigen 402127. fl. 51. kr. defalçirt, verbleibt Schaden jährlich

232000. fl. 13. kr.

und in 20. Jahren

4640004. fl. 20. kr.

Ew. Herzogliche Durchlaucht geruhen demnach aus allen bishero unterthänigst angeführten und in der Wahrheit und den bestens gegründeten Landesverträgen fundirten Umständen gnädigst zu entnehmen, wasmassen

1) die

1) die Befugsame, und das bestens fundirte Privilegium eines privativen Salzhandels denen Stādt und Aemtern durch ein unfürdenkliches Herkommen durch die Landes-Compactata, durch die auf allgemeinen Landtägen zwischen gnädigster Herrschaft und denen treugehorsamsten Land-Ständen respective gnädigst und unterthänigst verglichene Landesordnung, und die gnädigste Anerkanntnuß derer Durchlauchtigsten Landesregenten selbsten ganz unstrittig zukomme, dann

2) aus eben diesen Landesverträgen, und dem unfürdenklichen Herkommen die wegen Abänderung, oder Errichtung derer Landesordnungen angeführte Anstände devotest gehoben,

3) der auf das ganze Land sich erstreckende Schaden von der allergrösten Beträchtlichkeit, und so beschaffen seye, daß er jährlich wenigstens auf 232000. fl. 13. kr. und nach dem geringsten Computo in 20. Jahren auf 4640004. fl. 20. kr. sich erstrecke, der Profit hingegen

4) nur auf die Juden redundire, welche nach der Landsordnung der Toleranz in diesem Herzogthum und Landen nicht fähig seyn, die arme Unterthanen aber

5) dar-

5) dardurch in solch empfindlichen Schaden gerathen, daß sie zur Præstation ihrer übrigen ohnehin schon viel und grossen Abgaben untüchtig gemacht werden.

Ew. Herzogl. Durchl. sollen also unterthänigst Subsignirte, Ihren obhabenden theuer- und schweren Pflichten nach, und zu Bewahrung von aller Verantwortung sowol gegen Ew. Herzogl. Durchl als dem gesamten Land und der Nachkommenschaft auf das allerangelegentlichste und unterthänigste bitten, den auf 20. Jahr ohne Wissen und Willen der Landschaft einseitig geschlossenen Salz-Contract von selbsten wiederum in höchsten Gnaden aufzuheben, und den alleinig freyen Salzhandel denen Amtsstädten nach Fürstlicher Landesordnung fordersamst wiederum gnädigst herstellen zu lassen, und dieselbe sowol, als das gesamte Land mit dessen Ständen und Unterthanen hierunter bey ihren wohlerlangten Juribus & Privilegiis Christmildest zu schützen und zu manuteniren. Zu Ew. Herzoglichen Durchl. höchsten Hulden und Gnaden sich damit nebst dem Land devotest empfehlend, in tiefster Submission beharrende. Stuttgard, den 30. May 1761.

Ew. Herzogl. Durchl.

Unterthänigst gehorsamste
Bevollmächtigte des
grössern Ausschusses.

Bey-

Beylage

zur unterthänigsten Vorstellung de dato 30. May 1761. die mit Juden auf 20. Jahr getroffene Salz-Lieferungs-Admodiation betreffend:

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Euer Herzoglichen Durchlaucht legen unterthänigst subsignirte hiemit eine die mit Juden auf 20. Jahr getroffene Salz-Admodiation betreffende respectueuseste Vorstellung nach denen gegen Ew. Herzogliche Durchlaucht, und dem ganzen Land tragenden schweren Eyd, und Pflichten zu Füssen, daraus Höchstdieselbe Gnädigst zu ersehen, geruhen werden, so wohl des Landes-Privilegia, und Freyheiten in dem Salz-Commercio, als auch den aus dieser Admodiation erwachsenden grossen Schaden des Landes der nach dem geringsten Computo in einem Jahr auf 232000. fl. 13. kr. in 20. Jahren aber dieses Contracts auf 4640004. fl. 20. kr. steiget, wovon die nach der Landes-Ordnung verbannte Juden den grössesten Gewinn ziehen, wordurch aber bey denen

denen übrigen grossen Abgaben der arme Unterthan ganz ausser Stand gesetzet wird, die allernöthigste Præstationen zu thun.

Euer Herzogliche Durchlaucht werffen doch auf diese unterthänigste Vorstellung einen gnädigen Blick, erwegen mit Christfürstlich-erbarmenden Herzen die darinn vorkommende gründliche Momenta, und erhören das demüthigste Bitten Dero getreuen Unterthanen durch gnädigste Aufhebung dieses Contracts, und Herstellung der auch in diesem Puncto dem Land competirenden Privilegien und Freyheiten, damit zu Ew. Herzoglichen Durchlaucht Hohen Huiden und Gnaden, sich unterthänigst empfehlend, und in submissestem Respect verharrend. Stuttgard den 30sten May 1761.

Ew. Herzogl. Durchl.

Unterthän. treugehorsamste Bevollmächtigte des grösseren Ausschusses.

Num. IV.

Herzogl. Resolution auf die Landschaftlich-unterthänigste Vorstellung vom 30. May h. a. die mit denen Juden Aaron und Elias Seelig-

Seeligmann, & Compagnie, eingegangene Salz-Admodiation betreffend de dato 11. Junii 1761.

Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn Herzogliche Durchlaucht, haben die von denen Bevollmächtigten des Landschaftlich grössern Ausschusses unterthänigst übergebene Vorstellung vom 30sten May h. a. die mit denen Juden Aaron und Elias Seligmann, & Compagnie, getroffene Salz-Admodiation betreffend, erhalten, Höchstdieselbe finden vor nöthig, sich darüber vorderist von seiner Behörde standhaftes Gutachten erstatten zu lassen, und gedenken sodann nach reiflicher Erwegung der Sache Dero Gnädigste Entschliessung darob der Landschaft bekannt zu machen. Signat. Stuttgard den 11. Junii 1761.

(L.S.)

Das III. Capitel.

Num. I.

Herzogl. Würtembergl. Steuer-Reglement de dato 6. Mart. 1764.

WIR CARL, von Gottes Gnaden, Herzog zu Würtemberg und Teck, rc.

Entbieten allen und jeden, Unsern Lieben Getreuen Räthen, Ober-Amtleuten, Vögten, Amtleuten, Burgermeistern, Amts-Pflegern, Schultheissen, Richtern, Innwohnern und Unterthanen, was Würden Stands und Wesens Sie sind, und in Unserm Herzogthum und Landen sich seß- oder wohnhaft befinden, wie auch sonst jedermäniglich Unsere Herzogliche Gnade und Gruß, auch alles Gute zuvor!

Und geben Euch hiemit gnädigst zu vernehmen: was massen Wir zwar nach nunmehro durch Göttlichen Beystand erlangten Frieden, aus Landesvätterlicher Vorsorge bewogen worden, nach dem Beyspiel anderer Reichsfürsten und Staaten, bey denen gleichwol noch immer weit aussichtig anscheinenden häcklichten Zeitläuften, zu desto mehrerer Sicherheit, Schuz und Erhaltung Unserer getreuen Unterthanen, den vorsichtigsten Bedacht zu nehmen, einen denen Kräften des Staats gemässen Militar-Etat noch ferner im Stand zu erhalten, zugleich aber auch die durch den fürgeweßten schweren Krieg, und von Uns geleisteten getreuen Reichs-Beystand, angewachsene Schulden successive zu tilgen, dabey aber Uns zu Gemüth gezogen, daß die gröste Last und Beschwerden, ganz alleinig auf den Gemeinen- und Grundstücke besitzenden Mann geleget, die Vermöglichste

ste aber gröstentheils gänzlich verschonet worden, und Wir dahero gewünschet haben, daß Uns mit einhelligem Muth und vereinigten Kräften beygetretten und solche Einrichtung getroffen werden möchte, daß der Mittlere und Arme, Bauer und Handwerksmann in seinen Abgaben würklich erleichtert, die Vermöglichern aber durch eine proportionirliche Gleichheit, mit einem nach ihrem Vermögen und Einkünften abgemessenen Beytrag belegt werden könnten, um so mehr, als sich der Nutzen des Schutzes nicht allein auf die Person, sondern vielmehr auf das Vermögen beziehet, und je grösser solches ist, je mehr der Vortheil des Schutzes zu statten kommt, Uns aber gleichwol bey allen diesem zu einer allgemeinen und offenbaren Erleichterung dienenden und sich auf Recht und Billigkeit gründenden Absichten, jedannoch auf keinerley Weise die Hand gebotten, noch der unbilligen Art der wider alle Proportion streitenden Versteurung eine abhelfliche Maaß gegeben werden wollen, da doch nach jedermanns Einsicht bekannt ist, daß Wir noch bis jetzo zu einer wahren Erleichterung Unserer getreuen Unterthanen, aus Landesvätterlicher Sorgfalt, Unsers Orts, alles nur immer mögliche Selbsten beygetragen, auch sogar Unsere eigene Cammeral- und andere Einkünfte vor sie verwendet; dieselbe aber dardurch so entkräftet haben, daß solche ohne bey-

hülfliche Mitwürkung und Beytritt gesamter Unserer getreuesten Unterthanen, ferners nicht mehr erklecken können;

Als sehen Wir Uns in die Nothwendigkeit versetzet, diese zu Unserem Endzweck gesezte Erleichterung männiglich vor Augen zu legen, und begreiflich zu machen, wie sich solche alleinig in einer proportionirlichen Gleichheit der Austheilung und Umlegung nach unwidersprechlicher Billigkeit selbsten veroffenbare, zu welchem Ende Wir zu Erreichung Unserer heilsamen Absicht vor gut befunden, Unsern lieben und getreuen Landes-Insassen und Unterthanen, so lang, bis andere dieselbe noch mehrers erleichterende Mittel zu Unterhaltung des Militar-Etats ausfindig gemacht werden können, einen nach der Beschaffenheit ihres Vermögens abgemessenen *Militar*-Beytrag und Steuer anzulegen, bey welcher diejenige, so bisher in die Collectation gekommen, bey selbst machender Vergleichung sogleich ihren nunmehrigen Steuer-Betreff selbsten berechnen und einsehen können, daß sie in Zukunft weit weniger als zuvor contribuiren dörfen, zu andern Unsern getreuen Ministres, Generals, Staabs-Officiers, Capitains, Räthen, Dienern, Unterthanen und Schutzverwandten aber, welche bishero in ihren Commerciis, Handel und Wandel, mit jenen gleiche Vortheile

theile des Schutzes genossen, und doch zu solchen Kosten nichts, oder nach Proportion ihres Vermögens zu wenig beygetragen, haben Wir das gnädigste Zutrauen, sie werden es selbsten vor unbillig erkennen, und einsehen, daß öfters ihr armer Nachbar, der sich unter seinem sauren Schweiß und Mühe, kaum sein truckenes Brod zu verdienen weißt, von seinem wenigen Vermögen gleichsam auch vor sie tragen, und ihr ungleich grösseres und beträchtliches Vermögen unschuldig mit zu versteuren helfen müssen, auch dahero desto williger und bereit seyn, nach derjenigen Verbindlichkeit, in welcher die Einwohner eines Staats mit einander stehen, zu jener Erleichterung und Abhelfung ihrer nicht geringen Vernachtheiligung ihren billigen Antheil beyzutragen.

Diesemnach haben Wir die Collectation so leidentlich und gering, als nur immer möglich, entwerfen und folgendergestalten zu classificiren, zu bestimmen und vestzusetzen befunden, und zwar

Jährlich
auf die Person in der

Ersten Clas	- -	15 kr.
Zweyten	- - -	30. kr.
Dritten	, - -	45. kr.

Vierten Classe	-	-		1. fl.	-
Fünften	-	-	-	2. fl.	-
Sechsten	-	-	-	3. fl.	-
Siebenden	-	-		4. fl.	-
Achten	-	-	-	5. fl.	-
Neunten	-	-	-	8. fl.	-
Zehenden	-	-		12. fl.	-
Eilften	-	-	-	18. fl.	-
Zwölften	-	-	-	25. fl.	-

Unter die I. Classe

Gehören Leute des geringsten Standes, als Taglöhner, Handwerks-Lehrbuben, Knechte, Dienstmägde, die gar kein eigen Vermögen haben; ingleichem Personen, so zwar nicht um einen Liedlohn dienen, aber doch sonsten eine Besoldung an Geld oder Naturalien, bey welchem nemlich der Cammertax anschläget, und die sich nicht über zehen Gulden erstrecket, haben, hingegen sich darneben vom Taglöhnen nähren, woraus also deutlich zu ersehen, daß ein armer Mann, der 10. Kinder hätte, vor sich, sein Weib und Kinder, (weil nicht zu vermuthen, daß ein solcher auch Gesind halten werde) mehr nicht, als jährlich 45. kr. bezahlen, und also wochentlich kaum 5. hlr. beytragen darf, welches um so mehr von demselben

ohne

ohne die geringste Beschwerlichkeit zu præstiren seyn muß, als unter 10. Kindern allemal sich auch einige befinden, welche ihren Eltern die Nahrung verdienen helfen.

II. Classe.

Dahin sind zu ziehen alle diejenige, deren Substantial-Vermögen, nach dem vorgeschriebenen Steuer-Schein, von 11. nicht völlig bis 100. fl. belauft, mit eingerechnet ihrer habenden Lied- und Wochenlöhne, oder Besoldungen.

III. Classe.

Unter diejenige sind zu rechnen, alle diejenige, deren Steuerscheine zu stehen kommen,

inclusive	exclusive
von 100. fl. bis - - -	200. fl.

IV. Classe.

Von 200. fl. bis - - - 300. fl.

V. Classe.

Von 300. fl. bis - - - 600. fl.

VI. Classe.

Von 600. fl. bis - - - 1000. fl.

VII. Classe.

Inclusive			Exclusive
Von 1000. fl. bis	-	-	1500. fl.

VIII. Classe.

Von 1500. fl. bis	-	-	2000. fl.

IX. Classe.

Von 2000. fl. bis	-	-	3000. fl.

X. Classe.

Von 3000. fl. bis	-	-	6000 fl.

XI. Classe.

Von 6000. fl. bis	-	-	9000. fl.

XII. Classe.

Von 9000. fl. bis	-	-	12000. fl.

Gleichwie aber die Bekanntnuß des Vermögens gewissen Ständen höchst nachtheilig und beschwerlich seyn möchte, so haben Wir diejenige Personen, deren Vermögen sich über die XII. Classe erstrecket; ingleichen diejenige, so unter denen 12. Classen zwar mit begriffen sind, aber ihr Vermögen zu specificiren Anstand nehmen, gegen Erlegung jährlicher 100. fl. vor sich und ihre Angehörige, von dieser Vermögens-Bekanntnuß aus besondern Gnaden dispensiret, doch dergestalten, daß diejenige, so

pure

pure von Landgütern leben, darunter nicht verstanden, sondern solches nach denen Classen zu berechnen, schuldig seyn sollen, in welchem Fall dasjenige, was über die 12te Claß hinaus reichet, nach derjenigen Classe, worunter das weitere Vermögen gehöret, in Berechnung zu nehmen ist.

Sollten sich hingegen einige finden, welche aus Ueberzeugung ihres grösseren Vermögens sich entweder im Gewissen verbunden erachten, ein mehrerers beyzutragen, oder ein solches aus unterthänigster Devotion gegen Uns freywillig thun wollten, so werden Wir sothane mehrere Præstation in Gnaden erkennen.

Damit nun aber Unsere getreue Unterthanen, Unserer Landesvätterlichen wahren Huld und Gnade, und der würklichen Erleichterung ihrer Abgaben vollkommen überzeugt werden möchten; so wollen Wir hiemit denenselben, so lange diese Einrichtung dauret, alle extraordinari Sommer- und Winter-Anlagen, jedoch mit Ausschluß der darunter begriffenen Crayß-Præstationen, und Proviantur-Umlagen, auch was Unsere treu-gehorsamste Landschaft, denen vorliegenden Recessen gemäß, und mit Unserem gnädigsten Vorwissen und Genehmigung, sonsten zu ihren erforderlichen Ausgaben nöthig hat, vom 1ten May 1764.

an, gnädigst nachgelassen, und verordnet haben, daß von solchem Dato an, das Ratum einem jeden Steuer-Contribuenten abgeschrieben, hingegen zu Bezeugung ihrer unterthänigsten Devotion und Erkanntlichkeit Unserer gnädigsten Absicht desto williger und gemässer nachgestrebet, und in keinem Theil überschritten, noch ein Betrug zum Nachtheil der übrigen dabey geduldet werde, zu welchem Ende Wir

Was die Personen, so sich unter diesem Militar-Beytrag und Steuer befinden,

die Begreiffung der einzureichenden Steuer-Scheine, Steuer-Consignationen der Communen und Regimenter, auch Steuer-Tabellen der Städt und Aemter,

Ingleichem

die zu leistende Zahlung und deren Termine, und

Endlich

die gegen die Uebertretter dieses Unsers Patents zu verhängenden Strafen

anlanget, folgendes hiermit gnädigst regulirt haben.

I.

Wie die Vermögens und *Famillien*-Bekanntnuß, und Steuer-Berechnung einzurichten.

Ein

Ein jeder Hausvatter, er seye Haus-Innhaber, oder Miethmann, hat sich den Steuerschein sub Nro. I. welchen man hierzu vorgeschrieben, und wormit man die Amtspflegers in Quantitate versehen hat, dreyfach anzuschaffen, sich über den Zustand seines Vermögens wohl zu bedenken, und nichts zu verschweigen, es seye sein, oder seines Weibs, oder der Kinder eigenthumliches oder nuznießliches Vermögen, allermassen, wann der Steuerschein einmal eingegeben ist, keine Entschuldigungen, sie mögen auch heissen und erdacht werden, wie sie wollen, angenommen werden, und solchergestalten sein Vermögen darinnen auszuwerfen, sofort ein Exemplar vor sich zu behalten, worinn ihm seine monathliche Zahlungen quittirt werden, das zweyte aber bleibt bey dem Steuer-Einnehmeramt, werden als ein Anlagsbuch zusammen gebunden, die Zahlungen darauf notiret, und das dritte wird der Steuer-Consignation beygeleget, und zum Herzoglichen geheimen Rath eingeschickt.

In solchem Steuerschein und Bekanntnuß aber wird vermeldet:

a)

Was jeder von lezt Georgii an, nach dem Steueranschlag versteuret habe, und zwar

an

an Gebäu und Feldfrüchten
Jngleichem
das Handwerk oder Handthierung.

Welcher Steueranschlag der liegenden Güter, eines theils um der jährlich richtigen Aenderung der Güterbücher willen, und theils darum beybehalten worden, weil das meiste Theil der liegenden Güter im Land mit ewigen Zinßen, Gülten, Theil und Fällen beschweret sind.

b)

Was Professionisten und Handwerker betrift, so ist zu unterscheiden, unter denen, die einen offenen Laden und Waarenlager führen, diese haben ihre Waaren und das darinn steckende Capital nach dem Ankaufs-Preiß gewissenhaft einzusetzen, hingegen fällt der Steueranschlag ihres Gewerbes weg, darunter gehören:

Kaufleute, Apothecker, Krämer, Gerber, Tuch- und Zeugmacher (sofern leztere nicht um den Lohn arbeiten, sondern gemachte Waaren verkaufen) Strumpf- und Huthmacher, Seckler, Sattler, Seiler, Riemer, Dreher, Gürtler, Kanngiesser, Bortenwürker, Kupfer- und Waffenschmiede, und dergleichen.

Hinge-

Hingegen

Zimmerleute, Maurer, Hufschmid, Schlosser, Wagner, Schreiner, Schneider, Becken, Metzger, Schuster, 2c. und dergleichen, die kein Waarenlager halten,

bleiben bey ihrem bisherigen Handwerks-Steueranschlag.

Wo aber ein Handwerksmann von letzter Gattung, neben Treibung seines Handwerks, auch noch ein Waarenlager, das seinem Handwerk gemåß ist, hielte, mithin ausser seinem Handwerksverdienst noch ein Commercium führte, so ist beederley im Steuerschein zu berechnen.

c)

Mobilien.

Was jeder an Baarschaft, verbrieft- und unverbrieften Capitalien, einnehmenden Schulden, ewigen Gülten, Zinsen und dergleichen, entweder im Land, oder ausser Lands angeleget, und Interesse daraus zu ziehen hat, werden die Posten, so 10. fl. und drüber belauffen, zusammen gerechnet, und auf einer Summe ausgeworffen.

Was an Gold, Silber und Jubelen vorhanden, hat jeder getreulich zu æstimiren, und davon, als einem unzinßlichen Capital, nur den 4ten Theil des Werths in

in Berechnung zu nehmen, worunter aber die Jubelier, Gold- und Silberarbeiter, auch alle, die damit commerciren, nicht verstanden, sondern diese den würklichen Werth in ihre Bekanntnuß einzusetzen, schuldig seyn sollen, wobey sich jedermann gegen den 2ten Artic. zu verwahren hat.

Bey dem Wein solle die Anzahl der Aymer eingesetzt, und der alte und neue besonders bemerkt werden.

An Früchten, wird nur das eingesetzt, was zur Zeit des einreichenden Steuerscheins vorhanden ist, und dabey angezeigt, in wie viel Scheffel rauer, und glatter Frucht der Vorrath bestehe, wovon aber die Becken, welche deswegen in Handwerk versteuren, befreyt bleiben.

Sub Rubrica: **Vieh**, ist zu melden, wie viel jeder Gattung, an Pferd, Rindvieh, Schaaf und Schweine ꝛc.

Neben diesem Vermögen wird berechnet:

d)

Die Besoldung, *Pension*, *Salarium*, Lied- Jahr- und Wochenlohn, so man neben seinem Vermögen zu beziehen hat, dergestalten, daß solches, weil es nicht als ein Capital, sondern als Interessen zu betrach-

trachten, nach dem Cammeranschlag doppelt ausgeworffen wird, wovon aber gleichwol auswärtige Ministres, Gesandte, Residenten, Agenten und Commissionairs ausgenommen sind.

Wobey zu beobachten, daß nur das, was man auf Georgii gedachten Jahrs an vorermeldten Rubriquen im Vorrath, oder auf dem Waarenlager, oder sonsten ausständig hat, unter die Vermögens-Berechnung gehöre;

Im Fall auch nach beschehener Eingabe der Vermögens-Zustand, entweder an liegenden oder beweglichen Gütern durch Erbschaften, Käuf und Täusch, oder in andere Wege sich änderte, oder auch der Numerus Personarum ab- oder zunähme, so wird es doch nach bisherig-, nach dem Steuersaz beobachteter Gewohnheit gehalten, und der Steuerschein bis zur neuen Eingabe unverändert gelassen, hingegen bleibt dem Steuer-Contribuenten unbenommen, den Regreß von demjenigen, auf den in solcher Zeit ein Theil seines Vermögens oder Personen gekommen, pro rato zu suchen.

2)

Wer aber die in dem Steuerschein enthaltene Fahrnuß- und Vermögensstücke offenbar zu gering anschlagen, und zum Exem-

Exempel 1. Aymer Wein, oder 1. Stück Vieh und dergleichen vor 20. fl. in Berechnung nehmen würde, und lösete doch in selbigem Jahr 30. fl. folglich ein Drittel mehr, der soll auf diejenige Art und Weise, wie Wir Art. 29. sub Lit. c. verordnet haben, zur Strafe gezogen werden, dahero man das gnädigste Zutrauen hat, es werde niemand hierunter sein Gewissen beschweren; oder sich in Gefahr setzen, um so weniger, als diese Art der Besteurung ohnehin so gering ist, daß es in der höchsten Classe auf 100. fl. Vermögen auf eine Person jährlich mehr nicht als 12. kr. betrift.

3)

Würde sich aber auf des ein- oder des andern Todfall bey dessen Inventur begeben oder äussern, daß der Steuer-Contribuent von denen in seinen Steuerschein gehörigen Vermögenstücken etwas gefährlicher Weise hinterhalten, verschwiegen und nicht versteuret hätte; So verordnen und befehlen Wir denen Stadtschreibern und Substituten, bey zehen Gulden Strafe, daß sie jede treffende Inventur, Eventual- und Real-Abtheilung mit denen Steuerscheinen sogleich conferiren, und wo etwas hinterhalten worden wäre, alle Quartal bey dem Amtspfleger davon die Extractus übergeben sollen, welcher alsdann mit dem Oberamt dem gemeinschaftlichen Bericht Quartaliter

zu

zu erstatten hat, um die zurückgebliebene Steuer nachholen zu können.

4)

Soll von diesem Militar-Beytrag und Steuer, von Unserem Premier-Ministre an, bis auf den geringsten Unterthanen und Insassen niemand, der sich in Unsern Landen befindet, als allein die Bettler, die nirgends seßhaft sind, und gar kein Heimwesen haben, auch die, so in Spitälern, Waysen- Armen- und Siechen-Häusern unterhalten werden, worunter Wir aber keine Officianten verstanden haben; Ingleichem was der Steuer-Freyheit halber ohnehin besonders privilegirt ist, befreyet seyn und bleiben.

5)

Gleichwie man bishero vor billig angesehen, daß die liegende Gründe, ob solche gleich noch nicht bezahlt gewesen, dannoch versteuret werden müssen; also lassen Wir es noch ferner bey dieser Ordnung bewenden, und wollen, daß, obgleich diejenige Stücke, so in den Steuerschein gehören, nicht bezahlt sind, solche weder ausgelassen noch einige Schulden davon abgezogen werden sollen.

6)

Jedoch wollen Wir gnädigst, daß diejenige, bey denen in Unsern Residenzien und

Landen einquartirten Regimentern dienende oder sonsten angestellte Militares, und Subaltern-Officiers, die nicht Capitains seynd, und lediglich von ihrer Gage leben, hievon gedachten Militar-Beytrag und Steuer nicht zu entrichten haben, sondern bloß diejenige Militar-Personen, welche in würcklichen Generals, Obristen, Obrist Lieutenants, Majors und Capitains-Chargen, oder mit denenselben gleichen Tractaments stehen, auch sonst ein eigenes Vermögen an Gütern, Capitalien, oder Einkünften in Unsern Landen besitzen, mit Einrechnung ihrer Militar-Gage, entweder der, dieselben damit betreffenden Classe, oder dem obenberührten Annuo der 100. fl. unterworfen, auch die Dienstleute der Militar-Personen, ohne Ausnahm, wie alle übrige Dienstbotten, nach denen Classen, worunter sie gehören, unter solchen begriffen seyn sollen, und haben die Regiments- und Bataillons-Commendanten, durch die Regimens-Quartiermeistere, derley Steuer-Consignationes auf nachstehende Termine zu verfertigen, und sammtliche Contribuenten, unter dem Beleg ihrer Steuerscheine, in eine Haupt-Consignation zu bringen, die Gebühr einzuziehen, und zum Herzoglichen Militar-Steuer-Cassier-Amt beliefern zu lassen, auch davor mit Ehre und Reputation zu haften.

7)

Jngleichem sollen auch alle Professores und Cives Academici unter dieser Besteurung begriffen, dargegen aber alle geistliche und weltliche auf Unserer *Universität* Tübingen, und denen vier niederen Clöstern, sich enthaltende Studiosi, Alumni und Hospites davon befreyet seyn, ausgenommen diejenige, welche im Land angesessen sind, und selbst ein angefallenes Vermögen besitzen, oder die als Hofmeister, Vicarii, oder Informatores Domestici sich in Privat-Dienste begeben, und davor eine Gage beziehen, sollen nach ihrer Ordnung classificirt, und in dem Ort ihres Aufenthalts, wie alle andere Personen catastrirt werden.

8)

Die Weiber sollen an diesem Militar-Beytrag und Steuer, eben so viel als die Männer, die Kinder aber, so lange sie ob dem Brod und Kosten ihrer Eltern stehen, ohne Unterscheid der Jahre und des Standes, jedes nur den zehnden Theil derjenigen Classe, so ihre Eltern betroffen, zu entrichten haben.

9)

Die Wittwer und Wittfrauen, wann ihnen der Ehegatte entgangen, versteuren

sowol ihr eigenes, als auch das, von dem verstorbnen Theil entweder pleno jure oder nuznießlich erhaltene Vermögen, jedoch nur auf ihre und ihrer Kinder Person, und zwar in Ansehung der Leztern, nach der in vorstehendem §pho 8. schon bemeldten Proportion.

10)

Pfleglinge, die keine Eltern mehr haben, und deren Vermögen in Pflegschaft stehet, stellen den Herrn ihres Vermögens vor, und werden also nicht mehr als Kinder, die ob der Eltern Brod wären, und noch keine eigene Einkünfte hätten, angesehen, sondern als Hausvätter und Hausmütter betrachtet, und dahero die Steuerscheine derselben, durch ihre Pfleger besorget, auch unter die Classe, worein sie gehören, jedoch nur auf ihre Person gerechnet, hingegen von ihren Herrschaften, bey welchen sie dienen, oder sich aufhalten, in ihren Steuerscheinen, wann sie sich dißfalls bey ihnen legitimirt haben, ausgelassen, wie es dann auch auf gleiche Weise mit denen Bonis Absentium, oder dem Vermögen der Abwesenden, zu halten ist.

11)

In Ansehung der in Unsern Landen befindlichen Judenschaft wollen Wir hiemit besonders verordnet haben, daß deren

Schuzgeld noch einmal so hoch, als bishero, gesetzet und eingezogen, auch noch ferner an Ort und Stelle, wie bis jezo, geliefert werden solle.

12)

Solche Personen, welche in Orten, wo Unsere Unterthanen sonsten zur Reichs-Ritterschaft collectable sind, oder eine compactirte Steuer haben, wohnen, und in Unsern Diensten stehen, werden mit ihrem Vermögen und Familien, so viel nemlich davon nicht jenseits collectable ist, in vornen berührte Classification gebracht, und hat der Beamte Loci hierzu den disseitigen Steuer-Einbringer zu bestellen und zu instruiren.

13)

Nicht weniger sind auch alle Unsere Räthe, Beamte, und andere, die zwar ausser Lands in Reichsstädten, oder andern Orten placirt sind, aber in Unsern Diensten und Besoldungen stehen, schuldig, nach ihrem Vermögen und Familien (wovon allein die ausser Landes besitzende liegende Gründe ausgenommen sind) sich zu classificiren, und ihre Consignationes in Termino zum Herzoglichen Geheimden Rath, und zwar an den hierzu bestellten Rechenbank einzusenden, und damit

14)

Unsere getreue Unterthanen durch einen klaren Beweiß überzeuget werden, wie wenig Unser Absehen auf Unsere eigene, sondern alleinig auf ihre beträchtliche Erleichterung gerichtet seye: So wollen Wir, ohngeachtet Wir Unsere im Land befindliche eigene, und zu Unsern Herzoglichen Cammern gehörige steuerbare Herrschaftliche Güter, nach eben diesem verminderten Typo in die Collectation nehmen lassen, und gleich Unsern Unterthanen, mit allem Fug darunter profitiren könnten, jedannoch verordnet haben, daß derjenige extraordinaire Steuer-Beytrag, welcher von Georgii 17$\frac{61}{62}$. daraus entrichtet worden, hinführo als ein jährliches zu derjenigen Einnehmerey, worunter derley Güter bisher steuerbar gewesen, bezahlt und zu disseitiger Casse geliefert werden solle.

15)

Gleichwie Wir nun aus Unsern eigenen Herrschaftlichen Gütern in Abreichung der Steuer nicht entstehen, sondern solche gegen Unsern Unterthanen doppelt entrichten lassen; also zweiflen Wir auch nicht, es werden alle und jede Communen nach solchem Beyspiel sich ebenfalls richten, und befehlen dahero, daß sie ihre Commun-Güter, in denjenigen Anschlag,

schlag, wie solcher von ihnen unterthänigst einberichtet worden, nehmen, sofort nach derjenigen Classe, worein die Æstimations-Summe gehöret, weil bey einem Corpore keine Familie existiret, als eine Persona moralis, folglich auf einen Kopf ihren Betreff entrichten sollen.

16)

Welch gleiche Weise bey denen Piis Corporibus zu beobachten ist, so, daß deren liegende Güter, in sofern solche nicht Lagerbüchlich befreyet sind, nach pflichtmäßigem Steuer-Anschlag classificirt, und ebenfalls ein jedes Corpus, als eine Persona moralis angesehen, und solchemnach das obgedachtermassen jedes Pium Corpus betreffende Quantum zum Militar-Beytrag und Steuer bezahlt werden solle.

17)

Im Fall auch ein Innwohner doppelt, das ist, mit gewissen Gütern zur Landschaft, mit andern aber zu denen Cammern steuerbar wäre, folglich nach denen Köpfen seiner Familie nicht an beyde Orte beytragen könnte; So solle ein solcher Contribuent den Anschlag beyderley Güter, in seine Steuer-Berechnung nehmen, und seine Familie nach derjenigen Classe, worein sein ganzes Vermögen

gen gehörig ist, berechnen, beederley Einnehmere aber ihre Quotam oder Antheil alsdann nach der Proportion beziehen.

18)

Daferne aber ein Ausländer steuerbare Güter im Land hätte, so ist dessen Steuerbetref nicht nach den Köpfen seiner Familie, als die nicht unter Unserem Schuz stehen, zu berechnen, sondern ein solcher hat, gleich Unsern Herrschaftlichen Gütern, dasjenige, was von Georgii $17\frac{6}{6}\frac{1}{2}$. an Extraordinariis daraus entrichtet worden, in Zukunft als ein Annuum hieher zu bezahlen; Auf gleiche Art soll es auch gehalten werden, an allen denenjenigen Orten, welche zwar mit der Steuerbarkeit dem Herzoglichen Haus verwandt, hingegen andern Herrschaften quoad Jurisdictionem zugehörig sind.

19)

Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit ausländischen Herrschaften und Corporibus, oder vielmehr deren im Land befindlichen steuerbaren Gütern, welche, weil ebenfalls dabey keine collectable Familie vorwaltet, den extraordinairen Steuerbetrag von Georgii $17\frac{6}{6}\frac{1}{2}$. als ein Annuum zu entrichten haben.

20) Ob-

20)

Obwohlen hie und da Unsere geist- und weltliche Dienerschaft eine bestimmte Steuerfreyheit zur Besoldung zu geniessen haben, so lassen Wir es doch in Errichtung ihrer Steuerscheine bey gegenwärtiger Verordnung, sind aber nicht entgegen, daß ihnen auf die befreyte Steuerfuß-Summe, sie mögen Güter haben, oder nicht, der Betreff nach derjenigen Classe, worein solche Summe gehöret, von denen Burgermeister-Aemtern bonificirt werde.

21)

Da auch in Unsern, besonders denen 3. Haupt- und Residenzstädten, Stuttgard, Tübingen und Ludwigsburg, vielerley Personen differenten Ranges und Condition vorhanden, die sonsten dem Foro des Magistrats nicht unterworfen sind; So wird hiermit ein jeder Magistrat und die Oberamtleute hierdurch dahin gnädigst authorisiret, von allen und jeden in ihrem District befindlichen Civil-Personen, (ausser denen, so hievornen befreyet sind) sie mögen auch immer seyn, von was Stand und Würden sie wollen, vi Commissionis perpetuæ, ihre Steuerscheine einzuholen, und hat dißfalls je ein Forum dem andern mit allem Ernst an Handen zu gehen; daferne aber ein oder anderer

rer Magistrat gleichwol damit nicht zu Stande kommen könnte, so hat ein solcher alle vorliegende Umstände zum Herzoglichen Geheimden Rath einzuberichten, und sich weiteren Bescheids zu gewärtigen.

Betreffend hingegen die Bezahlung von derley dem Magistrats Foro, folglich auch dessen Execution nicht unterworfenen Personen; So hat der Magistrat in deren Anstandsfall, derselben Schuldigkeit zu extrahiren, und denen Salarariis in einer Specification zu übergeben, denen dann hierdurch befohlen wird, diese Steuergebühren denen Besoldungs-Participanten vorderist Monathweiß abzuziehen, und an die behörige Steuer-Einzugs-Aemter zu übergeben.

22)

Diejenige characterisirte oder nicht characterisirte Personen, welche dem Magistrats-Foro zwar nicht unterworfen, gleichwol aber, weder in Unsern Diensten noch Besoldung, sondern alleinig unter Unserem Schuz stehen, wollen Wir in diesem Fall schlechterdings an den Magistrat ihres Wohnorts verwiesen haben.

23)

Die Termine, so Wir hiermit zu Einreichung der sammtlichen Steuerscheine,

ne, und Steuer-Consignationen, auch Stadt- und Amts-Steuer-Tabellen festsetzen: sind folgende:

Die Contribuenten haben auf den Tag Georgii jeden Jahrs, in Städten bey dem Amtsführenden Burgermeister, in Dörfern und Flecken aber bey denen Amtleuten und Schultheissen die gedruckte Formularien ihre Steuerscheine abzulangen, und bey jedem Posten den Auswurf nach ihrem Gewissen, und bey ihren Huldigungspflichten und Eyden, ohne allen Betrug beyzusetzen, und zu unterschreiben, auch in der Zeit vom 23sten bis zum 30sten *April.* in der Stadt dem Stadtschreiber, und auf dem Dorf dem Amtmann oder Substituten zu übergeben, wer aber von gemeinen Leuten seinen Steuerzettel selbst zu berechnen und auszuwerfen nicht im Stande ist, mag sich der Hülfe eines Verwandten, Nachbars, guten Freunds, oder auch des Substituten vor seine Gebühr zu bedienen, welch lezterer schuldig seyn solle, einem jeden Contribuenten seine 3. Steuerscheine zusammen vor 2. kr. zu berechnen.

24)

Wann nun der Stadtschreiber oder Amtmann die sammtliche Steuerscheine der Burgerschaft beysammen hat; so haben die

die Steuersätzere solche alsgleich und ohne Zeitverlust zu recognosciren, darneben ihre Anstände ad Protocollum zu nehmen, sofort summarisch zusammen zu tragen, und diese summarische Consignation vor Gericht, wobey wohl zu judiciren, ob nicht ein oder der andere einen verdächtigen und falschen Steuerschein übergeben habe, zu verlesen, unter dem nachdrücklichsten und ernstlichsten Befehl, daß die Magistrats-Personen, Steuersätzere, Actuarii und Einnehmere bey Entsetzung aller ihrer Ehren, alles geheim und verschwiegen halten, und niemand, wer der auch seye, davon Einsicht nehmen, oder das Geringste offenbaren sollen.

Alsdann wird diese Consignation unter dem angehängten Urkund von respective Ober- und Unter-Amtmann, Burgermeister und Gericht unterschrieben, und dem Amtspfleger nebst denen verschlossenen geheimen Protocollis der Steuersätzere, und des Gerichts, in der Zeit vom 1ten bis zum 15ten May zugestellt, wovon ihnen aber weiter nicht als die Helfte des Reglement-mäßigen Verdienstes passiren solle.

25)

Der Amtspfleger begreiffet hierauf eine weitere Tabelle, weilen er ohnehin seine Besoldung und Einzugsgebühr hat, ohne weiteres Entgeld, und setzet die bey jedem Ort

Ort gezogene Summe in seiner Amts-Tabelle ein, damit er wissen möge, was ihme jeder Commun Steuer-Amt monathlich zu liefern habe, legt sofort die Stadt- und Flecken-Tabellen, samt denen Steuerscheinen, seiner summarischen Tabell originaliter bey, und sendet alles, nebst denen versiegelten geheimen Steuersatz- und Gerichts-Protocollis vor Ausgang May h. a. an hienach gemeldte Behörde unterthänigst ein.

Damit die Stadtschreiber und Substituten die Termine nicht übergehen, noch sich mit der Kürtze der Zeit entschuldigen können, so sollen sie ihre Consignationes vorher namentlich capituliren, damit sie hernach mit dem Auswurf der Steuerscheine desto geschwinder fertig seyn mögen.

26)

Diese nemliche Termine haben die Regiments- und Batallions- auch Vestungs-Commendanten, ingleichem die, so ausser Lands in Unseren Diensten stehen, zu observiren, und wofern Sie weit entlegen wären, nöthigenfalls alles durch die Post einzusenden.

27)

Diese dreyerley verschiedene Termine, werden als die längste Frist, binnen welcher

ge-

gedachte Steuerscheine, deren Consignationen, und Steuer-Tabellen, von denen Contribuenten, Communen, und Amtspflegern, auch Regimentern bey ihrer Behörde eingereicht seyn müssen, dergestalt festgesetzt, daß im widrigen Fall wider diejenige, so sich hierinnen säumig bezeugen, mit denen hernach zu erwähnenden Strafen unausbleiblich, und auf der Stelle fürgegangen werden wird.

28)

Auf gleiche Weise werden in Ansehung der zu leistenden Zahlung folgende Termine vorgeschrieben, und zwar

a) solle eines jeden Contribuenten Gebühr auf 12. Monath ausgetheilet, und mit deren Erlegung vom nächstkünftigen Monath May angefangen, auch damit solchergestalten monathlich continuirt werden.

b) Bey denen Burgermeister-Aemtern jeden Monath hindurch successive angenommen werden, wie sie bezahlen können, doch daß auf keinen Monath etwas ausständig verbleibe.

c) Der 20te jeden Monaths aber ist der Tag, daran ein jeder seinen Betreff absolute bezahlt haben muß.

d) Den

d) Den 25ten jeden Monaths muß jedes Regiment oder Commun den Monaths-Betrag bey seinem respective Regiments-Quartiermeister und Amtspfleger einliefern.

e) Diese aber haben die ganze Summe den lezten Tag jeden Monaths zu disseitigem Militar-Steuer Cassier-Amt einzusenden, und durch allenfalsige Ausstände sich nicht daran behindern zu lassen.

29)

Mit dieser abzuführenden Zahlung ist auf einige Ajoustirung der eingereichten Steuerscheinen, als welche durch den bey Herzoglichem Geheimen Rath aufgestellten Rechenbank werden revidirt und justificirt werden, keineswegs zuzuwarten, sondern gedachte Zahlung ist von dem würklich bekannten Steuer-Betrage, in denen eben bestimmten Terminen, unter der nachgesezten Strafe alsogleich richtig zu stellen, der nach erfolgter Justification zu geschehende Nachtrag aber in dem lezten Monath selbigen Jahrs zu berichtigen.

30)

Damit diese sowol zu Einreichung der Steuerscheinen und Consignationen, als zu Abführung der schuldigen Zahlung ge-

sezte

setzte Termine unverbrüchlich gehalten und befolget werden; So haben Wir dißfalls folgende Strafen und Zwangmittel zu verordnen vor gut befunden:

a) Derjenige, welcher in der gesetzten Frist seinen Steuerschein nicht an seine Behörde einliefert, desgleichen

b) derjenige, welcher seine Zahlung nicht berichtiget, solle, so viel Täge als er damit zu spath kommt, wann es eine Person gemeinen und uncharacterisirten Standes ist, in Thurn gelegt, und ohne geschehene Zahlung dessen nicht entlassen werden; einer characterisirten Person aber, oder, wann jemand die Strafe lieber an Geld bezahlen will, ist ein zwey monathlicher Betrag zu addiren, und auf der Stelle zu exequiren.

c) Derjenige hingegen, welcher einen in Ansehung der Anzahl der Personen, oder Berechnung seines Vermögens, unrichtigen Steuerschein einreichet, soll, wann es die geringere Classen, das ist, diejenige betrift, wo das vierfache des jährigen Betrags, weniger als zehen Gulden ausmachet, die Summe von zehen Gulden, wann hingegen dieses vierfache die zehen Gulden übersteiget, die ihn nach aller Schär-

Schärfe betreffende vierfache Gebühr zu bezahlen gehalten seyn.

d) Der Burgermeister in der Stadt, oder Amtmann und Schultheiß auf dem Dorf soll vor jeden Tag, als er seine Consignation dem Amtspfleger zu spath eingeliefert hat, und die Schuld auf ihm liegt . . 2. fl. .

und

e) der Amtspfleger, wann er seine Tabellen zu spath einsendet, und die Schuld auf ihme haftet, vor jeden Tag . . = = 3. fl. .

und wann sie

f) mit der Lieferung nicht einhalten, wie sie dann auf die morose keinen Tag zuzuwarten haben; So wird ihnen vor jeden zu spath kommenden Tag von vorberührter Strafe das Duplum angesetzet, dahero alle Einnehmer aller Orten das accurate Datum der Zahl und Lieferung beyzusetzen haben, hingegen solle ihnen

g) die Einzugs-Gebühr, wie bishero Commun-Ordnungsmässig von denen Extraordinariis, aus dieser Steuer-Casse bezahlt werden, weswegen sich die Amtspfleger quartaliter mit dersel-

ben vor sich und ihre Unter-Einnehmer vergleichen sollen.

31)

Desgleichen wollen Wir in Ansehung der Magistrate, Ober- und Unter-Amtleuten, Schultheissen und Burgermeistern, auch Steuersätzern, welchen die Colligirung der Steuerscheine in Städten und auf dem Lande oblieget, folgendes verordnet und festgesetzet haben, was

a) die Magistrate und Dorfgerichte anlanget, in deren Versammlung die bey ihnen eingereichte Steuer-Consignationen summarisch abgelesen werden sollen; so hat ein jedes Membrum genaue Acht zu haben, daß die Köpfe und Vermögen richtig angegeben seyen, und wo sie einige Unrichtigkeit vermerken sollten, so haben sie sogleich beym Ablesen durch den Gerichts-Actuarium, wie die Steuersätzere ein Protocoll darüber zu führen, auch wo sie vor ihre eigene Person dißfalls gesicheret seyn wollen, sich ihrer Anstände halber zu verwahren, unter der Versicherung, daß sothane beederley Protocolla, nirgends zum Vorschein kommen sollen, immassen sie sammentlichen und ein jeder ins besondere vor die Richtigkeit derselben dergestalt besorgt

sorgt zu seyn, und selbst zu haften hat, daß im widrigen Fall, und da sie jemanden durch die Finger sehen, oder Partheylichkeiten gestatten sollten, nebst dem Ersatz des vierfachen Betrags, aus ihren eigenen Mitteln, sie auf ewig für unfähig zu allen öffentlichen Diensten erkläret werden sollen.

Nicht weniger wird

b) denen Stadtschreibern und Substituten hiermit nachdrücklichst aufgegeben, daß sie nicht allein die Steuer-Contribuenten, die ihre Steuerscheine durch sie fertigen lassen, genau examiniren, und wann sie die Steuerscheine in eine Haupt-Consignation über die ganze Commun zusammentragen, mit der möglichsten Aufmerksamkeit und Beurtheilung, ob nicht bey diesem oder jenem an der richtigen Anzeige zu zweiflen seye, zu Werk gehen, ihre Notamina dabey machen, und solche bey Durchgehung der Steuerscheine vor denen Steuersätzern eröffnen sollen, widrigens, und da auf sie erwiesen würde, daß sie dieses Geschäft unbedachtsam, und nicht mit der erforderlichen Vorsicht verrichtet hätten, sie vor jeden selbst verfertigten falschen Steuerschein einen monathlichen Betrag derselben zur

Strafe erlegen sollen, weßwegen sie zu ihrer eigenen Sicherheit die Contribuenten vor der Gefahr verwarnen, sie unter Vorstellung ihrer Huldigungspflichten ernstlich erinnern, oder wo ihnen ihre Steuerscheine nicht richtig zu seyn dünkten, gleich bey deren Verfertigung auf den Grund gehen sollen.

34)

Um aber alle diese Unrichtigkeiten desto zuverlässiger zu entdecken, so werden hie und da gewisse Leute in geheim ausgeschickt, die sich der Umstände der Steuer-Contribuenten genau erkundigen, und bey dem geringsten sich ergebenden Zweifel die Anzeige bey Unserem Herzoglichen geheimden Rath, und zwar bey dem darzu ernannten Hofrath und daselbst in dieser Sache bestellten Referendario davon thun werden, worauf dann die zur Revision der Steuerscheine gnädigst aufgestellte Cammerräthe werden abgeschickt, und Local-Visitationes und Untersuchungen der verdächtigen Contribuenten durch sie vorgenommen werden.

33)

Zu noch mehrerer Verhütung aller gefährlichen Hinterhaltung der Köpfe und des Vermögens, und damit keiner dem andern hierunter trauen dörfe; So erinnern und vermahnen Wir hierdurch, unter

Versi-

Versicherung Unserer Landesvätterlichen Gnade, alle und jede Unsere getreue Unterthanen, daß wo sie von einem oder dem andern in sichere Erfahrung brächten, daß er etwas hinterhalten, und in seinem Steuerschein nicht angezeigt hätte, sie entweder bey Uns immediate, oder bey Unserem Herzoglichen geheimden Rath, und zwar bey dem Hofrath und hierinn verordneten Referendario, hievon die Anzeige machen, und dargegen versichert seyn sollen, daß man nicht allein ihre Namen verschweigen, sondern auch ihnen einen Drittel der jährigen Steuer-Gebühr des betrüglichen und angezeigten Contribuenten zum Anbringgeld in geheim auszahlen lassen werde.

34)

Wann ein oder der andere Steuer-Contribuent, der im 30sten Art. gemachten Verordnung ohngeachtet, dannoch etwas im Rest liesse, und ein solcher Restant weder durch die Thurnstrafe, noch durch den addirten zwey-monathlichen Betrag zur Zahlung zu bringen wäre; So haben die Steuereinbringer denen salarirten Personen den Rest durch ihren Salararium auf das nächste Quartal schlechterdings abziehen zu lassen, wider die ohnbesoldete aber, mittelst anverlangender Staabsamtlichen Assistenz zu Ernd- und

Herbst-Zeiten mit der würklichen Execution vorzufahren, und den Ruckstand ohnablässig einzuziehen; allermassen keiner Commun einiger Ruckstand, wie gering der auch seye, passirt, oder von einem Jahr zum andern zu übertragen geduldet, sondern denen Ober- und Unter-Amtleuten, Schultheissen und Burgermeistern, die vor den Einzug zu stehen haben, und die Mittel darzu zu ergreiffen wissen, wegen bezeigter Saumseel- und Nachlässigkeit die Execution nicht mehr auf der Restanten, sondern ihre eigene Leistung und Kosten gelegt werden wird, welche Executiones dann auch allezeit am Tage des 1. Aprilis in diejenige Orte, wo Restanzien sind, ohne weiteres moniren ausrucken sollen.

35)

Wann die Amtspfleger eine Lieferung an die Herzogliche Militar-Steuer-Casse, oder auf Assignation anderwärts hin thun, soll solche in Patent- und Rescript-mässigen Sorten, und mit Beylegung der Sorten-Zettel von denen Untereinnehmern beschehen, auch dabey vermeldet werden, was jede Commun an solcher Lieferung bezahlet habe, damit man sehen könne, welche es an der Zahlung fehlen lasse, und haben die Amtspfleger dergleichen

Gelder

Gelder bey Cassation mit keiner andern Casse zu vermischen. Und gleichwie wir

36)

Dieses ganze Werk Unserem Herzogl. treugehorsamsten Geheimden Raths-*Collegio* aus besonderem gnädigsten Zutrauen zur alleinigen Direction, Besorgung und Vesthaltung gnädigst übertragen haben; Also sind alle von denen Ober-Amtleuten und Amtspflegern über die vorkommende Anstände einzuschickende unterthänigste Berichte und Exhibita an gedachtes Collegium zu überschreiben, und dem eigens darzu ernannten Hofrath und schon gedachtem Referendario zu insinuiren, wie ingleichem auch alle Delationes bey demselben schrift- oder mündlich anzugeben, sofort die Steuer-Consignationes und Tabellen an den besonders geordneten Rechenbank, die Gelder hingegen an den aufgestellten Cassier einzuliefern.

Nach welchem sich also ein jeder zu achten, und für Schaden und Nachtheil zu hüten wissen wird.

Gegeben in Unserer Herzogl. Haupt- und Residenzstadt Stuttgardt, den 6ten Martii 1764.

Formular der Steuerscheine.

Locus Amts

Wahre

Bekanntnus und Anzeige
von mir N. N.

Ueber alle, nach dem publicirten Herzoglichen Militar-Beytrags- und Steuer-Patent d. d. 6. Martii 1764. zu meiner Familie gehörige und gegenwärtig ob meinem Brod stehende Personen, nicht weniger mein würkliches Vermögen, von welch allem ich nichts ausgelassen oder verschwiegen habe,

auf

das Jahr vom 1. Maji 176 . bis den 30. April. 176 .

1)	Vermög Steuerbuchs Fol. versteure ich nach dem Steueranschlag, an:		
	Gebäu und Feldgütern	600. fl.	
	Gewerb u. Handthierung	0. =	
		——	600 =
2)	Waaren-Lager Zu meinem Gewerb u. Handthierung habe ich an dergleichen vorräthig, so nach gewissenhafter Berechnung betragen mag = = =		0 =

		fl.	kr.
3)	An weiteren *Mobilien*.		
	a) An Baarschaften, verbrieft und unverbrieften einnehmenden Schulden, in und ausser Lands, an Posten, welche 10. fl. und darüber betragen ; ; ; ;	200	;
	b) An Jubelen, Gold und Silber, wovon nichts ausgenommen, zum 4ten Theil, ;	100	;
	c) 10. Aym. Wein, darunter 5. Aym. alter, à 25. fl. und 5. Aym. neuer, à 15. fl. ;	200	;
	d) An Früchten Schl. raue à fl. kr. Schl. glatte a fl. kr. thut	0	;
	e) Vieh, 1. Pferd, 3. St. Rindvieh, 20. Schaaf und 2. Schwein ; ; ;	250	
4)	An Besoldungen, *Pension*, Wartgeld, Jahrs- oder Wochen-Lohn beziehe ich baar nach dem Cammertax ; ; 100. fl. kr. Diese habe ich doppelt auszuwerfen, mit ; ;	200	
	Summa	1625	;
	Diese Summe setzet mich und meine Familie in die 7te Class, à 4. fl.		

Classification.		fl.	kr.
	Hieůbiger Berechnung nach habe ich also auf innstehendes Jahr zu bezahlen, auf		
	Personen:		
7.	2 vor mich und meine Ehegattin, à 4. fl.	8	,
7.	4. Kinder, à 24. kr.	1	36
	Unverheurathete Domestiquen und Ehehalten, so noch kein eigen Vermögen haben, denen es an ihrem Lohn abzuziehen.		
2.	1. Gesell, à 50. fl. Lohn	,	30
2.	1. Gesell à 25. fl.	,	30
1.	1. Dienstmagd à 9. fl.	,	15
1.	1. Jung, vor den ich selbst zu entrichten	,	15
	Vor 3. Steuerscheine wovon ich 2. zum Einnehmer-Amt gegeben, und einen vor mich behalten habe, , ,	,	8
Nota. Wer kein Vermögen nicht specificiren will,	— 10. Personen.		
	Summa	11	54

und

und 100. fl. überhaupt zu geben dispensirt ist, setzet hier den monatlichen Belauf aus, mit 8. fl. 20. kr.	Daran trifts monathlich zu bezahlen. — 56. kr. 1. hl.		

Daß diesem also, und es zur Zeit meiner Eingab nicht anderst gewesen, betheure ich bey meinen obhabenden theuren Pflichten, unter meiner eigenhändigen Nahmens Unterschrift, und daferne sichs nicht also verhielte, unterwerfe ich mich denen Patental-Strafen. N. den

T. Steuer-Contribuent.

Num. II.

Erläuterungs-Rescript über vorstehendes Reglement.

Von GOttes Gnaden CARL, Herzog zu Würtemberg und Teck, rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Euch ist zum voraus allbereits bekannt, was Wir durch Unser unterm 6. Mart. h. a. erlassenes offene Patent in der neuen Militair-Beytrags- und Steuer-Einrichtungs-Sache gnädigst verordnet haben.

Nachdeme aber ein solches von theils Städt und Aemtern nicht nach seinem wahren

ren Innhalt und theils gar zu weit und wider Unsere gnädigste Intention extendirt, so fort dieserwegen zerschiedene unterthänigste Anfragen bey Unserem Herzogl. geheimden Rath eingereicht worden; So lassen Wir euch, weil solche nicht nur bey denen unterthänigst anfragenden, sondern auch bey allen übrigen Städt und Aemtern anschlagen werden, hiemit folgende Erläuterungen zu dem Ende gnädigst zugehen, damit ihr die Ober- und Staabs-Beamte, euch nicht nur selbsten in Unterthänigkeit darnach zu achten, sondern auch euere untergebene Stadtschreiber, Amtspfleger, Substituten, Steuersätzer und alle übrige Stabsangehörige privatim darnach behörig und faßlich zu informiren wissen möget. Und zwar ad

Class 12.

Da der Zweifel entstanden, wer eigentlich unter diejenigen gehöre, die pure von Landgütern leben, und die durch die alljährliche Abgabe von 100. fl. nicht von Anzeigung ihres Vermögens befreyet seyn sollen? So ist hiemit Unser gnädigster Befehl, daß der Zeit einem jeden indistincte die Freyheit gelassen werden solle, ob er das Vermögen in seinem Steuerschein anzeigen, oder überhaupt sich zu 100. fl. anerbiethen wolle, mithin man vor allen Dingen abzuwarten habe, welche, und wie viel das letztere

tere erwählen, damit aber hernach specifice unterschieden und decidirt werden möge, ob einer oder der andere darunter begriffen, auf welchen jene Dispensation in Ansehung der 100. fl. sich nicht schicke und qualificire; so habt ihr die Ober- und Staabs-Beamte jeden Orts, so bald die Steuerscheine fertig, alle diejenige, welche 100. fl. offerirt, in eine Consignation zu extrahiren, zugleich aber nach ihren Vermögens-Umständen mit zu berichten, ob zu vermuthen, daß dieser oder jener nach Proportion seiner beträchtlichen liegenden oder Mobilar-Gütern mehreres zu geben haben möchte, wann die Steuer nach würklicher Anzeige des ganzen Vermögens proportionirt würde.

Gleichergestalten haben Wir unter dieser Class noch weiter diese Erklärung zu geben vor nöthig erachtet, daß diejenige Person, so 100. fl. überhaupt zu geben sich erkläret, solche ohne Unterschied, ob sie verheurathet, oder ohnverheurathet, auch jemal verheurathet gewesen oder nicht, die völlige 100. fl. zu entrichten haben, und jederzeit unter solchen alle ob Kost und Lohn habende Kinder und ohnverheurathete Domestiquen, so kein eigenes Vermögen haben, oder sonst mit etwas commerciren, wie sich unten dießfalls das weitere bemerkt befindet, mit begriffen seyn sollen.

ad introit. Art. I. In Ansehung der verleibdingten Personen hat man sich folgendergestalten zu verhalten, und zwar mögen diejenige Personen, die sich nichts eigenes vorbehalten haben, sondern allein von ihren Kindern und Verwandten verpflegt werden, in ihres Kostreichers Steuerschein eingebracht, und auf jeden Kopf nach der Isten Class berechnet werden; Verleibdingte aber, die sich so viel zu ihrem Leibgeding ausgesezt haben, daß sie von solchem wieder neue Vermögensstücke acquiriren können, welche nach dißseitiger Verordnung collectable wären, sie seyen hernach ob ihrer eigenen oder eines andern Kost, seynd ihre besondere Steuerscheine zu nehmen und ihr Eigenthum zu versteuren schuldig, und werden leztern Falls, da sie nemlich ob eines andern Kost stünden, in ihres Kostreichers Steuerschein ausgelassen.

Und wie überhaupt im Eingang dieses ersten Articuls von denenjenigen Personen, welche ihre eigene Steuerscheine anzunehmen verbunden sind, die Frage ist, und dießfalls in Ansehung der Domestiquen einige Anfragen gemacht worden: So gehet Unsere gnädigste Erläuterung dahin, daß der Lidlohn eines ohnverheuratheten Domestiquen von dem Hausvatter oder Contribuenten doppelt angesezt werden, verheyrathete Domestiquen aber, welche einen

einen eigenen Steuerschein zu nehmen verbunden seynd, und also selbsten das Haupt ihrer Familie vorstellen, ihren zu beziehenden Sold auch doppelt in ihre Steuerscheine auswerfen sollen.

Gleichwie es aber auch ohnverheurathete Domestiquen von Innländern geben kan, welche neben ihrem Lidlohn ein eigenes Vermögen besitzen, so sie selbst administriren, und entweder auf Interesse legen, oder gar darmit commerciren: So sind diese ebenfalls einen eigenen Steuerschein zu nehmen, und ihr Vermögens-Bekanntnuß einzureichen schuldig, werden hingegen in denen Steuerscheinen ihrer Herrschaften ausgelassen. Diejenige ohnverheurathete Domestiquen, so kein eigen Vermögen haben, noch Salarium beziehen, seynd wie die sub art. 4. eximirte Personen anzusehen, hingegen Kostgänger, welche Kostgeld bezahlen, seynd gleichsam wie Lehrjungen zu betrachten, und hat der Kostreicher auf derley Personen, die auf den Tag Georgii sich bey ihm enthalten, sie bleiben hernach kurz oder lang ob seiner Kost, salvo regressu an dieselben auf jeden Kopf 15. kr. zu entrichten.

ad Art. I. Lit. A. Falls einer oder der andere auf 2. oder mehr Markungen Güter liegen hätte; so wird dieser Militar-

Bey-

Beytrag daraus, an demjenigen Ort gereicht, wo der Contribuent wohnhaft ist. Damit aber dißfalls nichts aus der Besteurung bleiben, noch sich Confusiones hervorthun möchten, so hat ein jeder Ort den Steueranschlag seiner bisherigen ausgesessenen Contribuenten dahin an die Steuersätzere zu communiciren, wo sich solche enthalten, und sich dargegen, die Legitimation ertheilen zu lassen, daß solch communicirter Steueranschlag alldorten würklich in den Steuerschein gekommen.

Im Fall aber ein solcher Besitzer der liegenden Güter an einem solchen Ort wohnte, welcher sonsten mit der Steurbarkeit dem Herzogl. Haus nicht verwandt, oder der Steuer halb nicht befreyt, so hat diejenige Obrigkeit, wo dessen steuerbare Güter liegen, nach dem §. 18. des Patents, wie die andere Ausländer den Steuerbetrag einzubringen.

ad Art. I. Lit. B. Wird die Versteurung des Waarenlagers dahin interpretirt, daß die darauf haftende Schulden eben so wenig, als von liegenden Gütern, abgezogen, noch weit weniger aber derjenige Vorrath, welcher beym Antritt des folgenden Jahrs übrig geblieben, ausser der Berechnung gelassen, sondern vielmehr wie liegende Güter in neue Berechnung genommen werden sollen.

ad Art. I. Lit. C. Die Schazgelder, welche einer oder der andere zugegen liegen hat, sind wie andere Baarschaften zu betrachten, der Kinder Pathengelder aber sind von der Collectation befreyt.

Betreffend die fernerweite unterthänigste Anfragen, wie man sich in Ansehung der bishero Steuer frey geweßten Capitalien zu verhalten habe? So wissen Wir solche, sie seyen inn oder ausser Landes, auch von wem oder wohin angelegt, ohne die mindeste Distinction und Ausnahme, wie solche auch erdacht werden möchte, von der disseitigen Collectation um so weniger zu befreyen, als eines theils sonst Unsere gnädigste Absicht, daß alle Unsere Landes-Einwohnere diese Art der Besteurung mit gleichen Schultern tragen sollen, ganz und gar unterbrochen, und der Vermöglichste hinführo, wie bisher geschehen, sich zu fernerer Bedrückung der übrigen aus aller Besteurung setzen, andern theils aber an dem Fundo collectabili der allerbeträchtlichste Theil hinwegfallen würde; da hingegen die bisher eingeführt geweßte Capital-Steuer von nun an cessiren solle; wobey Wir aber die Activ-Capitalien, welche die Herr- und Landschaftliche Cassen sowol, als die Communen, Pia und andere Corpora haben, expresse von dieser Steuer-Belegung befreyt haben wollen;

Und wie Wir noch weiters sub hoc articulo ad Lit. C. allbereits den deutlichen Unterschied von ausstehenden Activ-Posten, so 10. fl. und darüber belauffen, dahin gemacht haben, daß nur diejenige darunter zu verstehen seyen, welche Interesse tragen: also werden auch diejenige Städt und Aemter, die der ohnverfallenen Jahrzieler halber unterthänigste Anfrage gethan, ad hunc Passum verwiesen, dargegen seynd diejenige einnehmende und verinteressirende Posten des determinirten steuerbaren Betrags, wobey zwar ein Verlust durch Ganthung zu besorgen, dannoch so lang in die Steuer-Berechnung zu nehmen, bis der Ganth des Debitoris würklich erkannt, und der Posten dem offenbaren Durchfall unterworfen seyn wird.

ad Art. I. Lit. C. Wann jemand 2. 3. und mehrere Sorten alten und so viel Gattungen neuen Wein, oder Obst, Most hätte, ohne Unterschied, es seye erkauft-oder eigenes Gewächs, oder auch von der mit Ausgang vorigen Jahrs erspahrten Besoldung herrührend; so solle solcher in einander gerechnet, und nach dieser Berechnung in dem Steuerschein ausgeworfen werden, welches auch bey denen rau und glatten Früchten auf gleiche Weise zu beobachten, wohingegen die bisherige Versteurung des Wein-Commercii an Orten, wo solche

solche eingeführt gewesen, in Zukunft cessiren solle.

So ist auch weder auf einigen Haußbrauch an Früchten und Wein noch auf die zur Aussaat benöthigte Frucht um so weniger zu reflectiren, als auf den Termin Georgii alle Sommer- und Winterfelder allbereits ausgesäet sind, und ohnehin diejenige Früchten, die von der Ernd an, bis auf Georgii, und also in drey viertel Jahren verkauft oder consumirt werden, in keine Besteurung kommen;

Wie dann ebenergestalten die Wirthe ihren ganzen Wein-Vorrath in die Vermögens-Berechnung zu nehmen haben; Und wird auf die eingekommene Anfragen verordnet, daß der nach zurückgelegtem Jahr allbereits versteurete, aber noch in das folgende Jahr überbleibende Wein-Vorrath wieder neuerdingen in die Collectation nichts desto weniger, wie bey liegenden Gütern geschiehet, genommen werden müsse;

Bey dem Anstand, ob ein Müller, der neben dem Bezug seines geordneten Müllters mit Früchten commercire, von samtlichen Früchten zu dieser Militar-Steuer contribuiren solle? Hat es ohne Anstand seine Richtigkeit, daß er wie der Wirth seinen Wein- also auch dieser seinen Frucht-Vorrath in der Vermögens-Bekanntnuß anzuzeigen habe, allermassen denen Steuer-

 sätzern

fätzern unter denen vorräthigen Mülter-
und zum Commercio erkauften Früchten
einen wahren Unterschied zu machen, ohn-
möglich fallen würde.

ad Art. I. Lit. C. Dasjenige Vieh,
es seyen Geisen, Böcke, Esel, Geflügel oder
anderes Vieh, von dergleichen Werth, es
habe Namen wie es wolle, und was nicht
ausdruckentlich in dem Steuer-Patent und
Steuerscheinen benamßt ist, desgleichen
Heu, Oehmd, Stroh wird nicht in die
Bekanntnuß eingesetzt, sondern ausgelassen,
in Ansehung des daselbsten specificirten
Viehes an Pferdt, Rindvieh, Schaafen
und Schweinen, sie seyen groß oder klein,
aber, verbleibt es bey der allbereits gemach-
ten gnädigsten Verordnung, und obwohlen
einige Städt und Aemter des Davorhal-
tens gewesen, die Taxation des Viehes
und des Weins durch besonders verpflich-
tete Schätzer vornehmen zu lassen, so wol-
len Wir doch, daß Unseren Unterthanen
durch dergleichen Veranstaltungen keine
weitere Kosten aufgebürdet, sondern sotha-
ne Taxation ihrem eigenen Gewissen und
Pflichten überlassen werden solle.

ad Art. I. Lit. D. Was ein oder der
andere Herrschaftliche oder Commun-Die-
ner sub Tit. einer Besoldung und fixirten
Accidentien an Geld und Naturalien bezie-
het, von solchen solle nach dem 1sten Pun-

cten

cten im Steuer-Patent Lit. D. das Geld, so wie die Naturalien, und zwar letztere nach dem Cammer-Anschlag, folglich beedes gedoppelt in die Berechnung kommen.

Was hingegen ein Stadt-Amts- und Gerichtschreiber, Unter-Amtmann, Land-Rechnungs-Commissarius und Probator, Amtspfleger, Substitut, oder anderer Commun-Diener neben dem Fixo an ohngewissen Verdienst beziehet, das hat ein jeder derselben nach seinem Gewissen und Pflichten sub Rubrica: Gewerb und Handthierung nur überhaupt und einfach auszuwerfen, und hat ein jeder derselben dasjenige, was er expresse sub Titulo: Zehrung, beziehet, davon auszulassen, folglich nur dasjenige, was ihme als Tagsgebühr und wahrer Verdienst competiret, in Berechnung zu bringen.

So ist auch einem jeden Beamten, der Scribenten zu halten hat; wann diese ihre Salaria besonders versteuren, gnädigst erlaubt, sothane Salaria von ihrer Besoldung oder Verdienst in Abzug zu bringen.

Was den Gütergenuß einer in Herrschaftlichen oder Commun-Diensten stehenden Person betrift, woraus von derselben ein gewisses Bestandgeld gereicht wird, oder den man officii ergo zu gaudiren hat; So ist solcher der Besteurung

 dar-

darum nicht unterworfen, weil ersteren Falls das Gut von dem Proprietario letzteren Falls aber sothaner Gütergenuß unter der Besoldung versteuret wird.

ad Art. IV. Werden diejenige, welche die Anfrage gemacht, ob die Lagerbuchmäßige und von ohnfürdenklichen Zeiten her steuerfrey geweßte Güter auch von der neuen Collectation frey seyen, simpliciter auf das finale hujus Articuli 4ti Unsers Steuer-Patents verwiesen, nach welchem derley Steuer-Freyheit noch ferner gnädigst gestattet worden.

Und gleichwie Wir zu Einführung einer allgemeinen Gleichheit unter allen Unseren Unterthanen und Insassen allein diejenige Personen, die in diesem 4ten Articul ausgenommen sind, von der Besteurung befreyt haben; Also lassen wir es zwar nochmalen dabey bewenden, geben aber in Absicht auf die Geistlichkeit an Kirchen- und Schuldienern den eigentlichen Verstand und Meynung dieses Articuli dahin insbesondere gnädigst zu erkennen, daß solche mit all ihren Besoldungen das Privilegium der Steuerfreyheit noch ferners geniessen, und somit diese aus ihrer Vermögens-Bekanntnuß auslassen, übrigens aber mit allen sonsten collectablen Vermögensstücken, womit sie wie Unsere übrige Unterthanen gleichen Schutz und Beneficia in ihren Negotiis,

tiis, Handel und Wandel zu gaudiren haben, Unserer gnädigsten Verordnung als Privati unterworfen seyn sollen.

ad Art. VI. Das Tractament der Invaliden bleibt als ein ihnen vor ihre geleistete Dienste ausgesetzter Gnadengehalt von dieser Collectation befreyt, hingegen sind ihre Familien, wenn sie Vermögen haben, oder mit etwas commerciren nach ihren Köpfen zu classificiren. Betreffend die Anfrage wegen derer in Diensten stehenden Soldaten, ob sie gleich nach dem Steuer-Patent von der Collectation befreyt sind, so versteuren sie, wann sie liegende Güter haben, mit Ausschluß ihrer Gage und Mobilar-Vermögen allein ihre liegenden Güter nach denen Köpfen und Familien bey denen Communen, worunter die Güter liegen, und hat man sich also bey Verfertigung sothaner ihrer Steuerscheine vordersamst um die Anzahl solcher Familien zu erkundigen.

ad Art. X. Wann ein ohnehliches Kind, so keine Eltern mehr hat, ein angefallenes Vermögen besitzet, es mag bey seinen Großeltern oder sonsten in Administration stehen: so ist dieses secundum *tenorem* hujus Articuli, falls ein solches aber nichts im Vermögen hätte, und von dem Großvatter, oder Großmutter mütterlicher Linie unterhalten würde, von ihnen als wie ein eige-

nes Kind zu versteuren, ein von Fremden ex Capite misericordiæ alimentirendes Kind aber nach dem 4. Artic. zu befreyen, sowol als auch in dem Fall, da dergleichen unehliche Kinder auf Kösten des Publici und der Piorum Corporum erhalten werden müssen.

Wann 2. 3. und mehr Pflegkinder ihr besitzendes Vermögen unvertheilt bey einem Pfleger stehen hätten: so hat der Pfleger auf iedes Kind einen besonderen Steuerschein zu nehmen, und dessen Vermögen besonders darinnen zu berechnen.

ad Art. XIII. Diejenige liegende Güter ausser Lands, welche ein Innländer im Besitz hat, sind eben sowol, als wann ein ausser Lands wohnender Beamter dergleichen besitzet, von disseitiger Collectation befreyt.

ad Art. XV. Wann die Güter einer Commun nach dem unterthänigst einberichteten Anschlag, über 12000. fl. zu stehen kommen; so ist das weitere nach denen besondern Classen, worein solche fallen, zu berechnen, die Rath- Schul- Armen- und Hirten- auch all übrige Commun Gebäude hingegen ausser dem Catastro zu lassen. Was aber die Gemeinds-Egarthen betrift, können solche keineswegs von dem Anschlag defalcirt, sondern sollen von Unsern Unterthanen, so viel möglich, zu besserem Eintrag gerichtet werden.

ad Art. XVIII. Das Vermögen der Ausländer, so sie etwa an liegenden Gütern, im Land in einer Pflegschaft oder sonstig gleichförmiger Administration stehen haben, wird ohne Unterscheid ob es allenfalls schon verabzüget oder nicht, nach dem 10. Artic. Unseres Steuer-Patents einfach versteuret. Wohingegen alles andere Mobilar-Vermögen der Ausländer nicht zu versteuren.

ad Art. XXIV. Die Stadtschreibere, Steuersätzere, und wer sonsten mit diesem Steuerwesen zu thun hat, haben ihren Steuersazkosten, und all auf diese Besteurung gehenden Verdienst, und zwar einer wie der andere, nur die Hälfte des sonst passirlichen Kostens aus dem Burgermeisteramt zu erheben, welches auch die zu empfangende Steuer-Consignationes und Tabellen zu bezahlen hat.

ad Art. XXX. Auf die von verschiedenen Städt- und Aemtern gemachte Anfragen, wer die gefallende Strafen und addirende 2. monathliche Steuerbeträge zu beziehen und zu verrechnen habe? wird hiemit denen Stadt- und Amtspflegern gnädigst aufgegeben, daß sie alle dergleichen Gefälle in eine besonders zu führende Rechnung bringen, diese unter der Verurkundung einer jeden gestraften Person und Attestation des Oberamtmanns, mit Ausgang eines jeden

Jahrs zu Unserem geheimden Raths Rechenbank, den Geldbelauf aber nach dessen Einzug an den zu bestellenden Militar-Steuer-Cassier einschicken, davon aber denen Amtspflegern die Einzugsgebühr vom Gulden ein Kreuzer, statt der Rechnungsstell-Kosten passiren solle, wobey Wir noch ferner

ad Art. XXX. Lit. D. Ratione der gnädigst verwilligten Einzugsgebühren *hiemit* gnädigst verordnet haben wollen, daß an solchen denen Amtspflegern, die das Geld von ihren Untereinbringern in folle empfangen, ein Drittel, dem Untereinnehmer aber, welcher solches von Singulis mit weit mehrerer Mühe einzuziehen, zwey Drittel, und zwar samtlichen vom jährigen Betrag passiret werden solle.

Schließlichen gehet Unser wiederholter gnädigster Befehl dahin, daß ihr, die Ober- und Staabs-Amtmänner allen denjenigen Personen, die mit diesem Steuerwesen zu thun haben, die ohnausgesetzte Arbeit daran nachdrücklichst injungiren, und selbst daran seyn sollet, daß alles auf die præfigirte Termine wenigstens mit Einlieferung und Einschickung der Steuerscheine, auch Einziehung des hienach sich ergebenden Geldbelaufs unterthänigst ohnfehlbar befolgt werde, ohne sich wegen der gemachten oder etwa noch weiters sich ergebenden Anfragen aufzuhalten, sondern inzwischen in allen übri-

übrigen was in solche Anfragen nicht einschlägt, das Geschäft in Verfertigung der Steuerscheine und Berechnung des Vermögens auf das schleunigste fürgehen, mithin das weitere auf die Anfragen seiner Zeit noch nachzuholen, auch wollen Wir zu Facilitirung des ohnehin weitläuftigen Geschäfts bey dem geheimden Raths Rechenbank gnädigst verordnet haben, daß die zur Canzley gehörige Steuerscheine einer jeden Commun, wie bishero bey denen Steuer-Einzugsbüchern gebräuchlich gewesen, je nachdem eine Commun groß oder klein in ein oder zwey Tomos eingebunden, und über einen jeden ein alphabetischer Index gemacht werden solle.

Daran beschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgard, den 24. April. 1764.

Das IV. Capitel.

Num. I.

Inscriptio.

An Ihro Herzogliche Durchl. gemeiner Prälaten und Landschaft unterthänigste Erklärung, Vorstellung

lung und Bitte, auf die Herzogliche Proposition vom 19ten Septembr.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Ew. Herzogl. Durchl. ist gnädigst gefällig gewesen, vermittelst eines unterm 13ten Aug. c. a. erlassenen Herzogl. General-Rescripts einen allgemeinen Landtag auf den 12ten Septembr. gnädigst anzuordnen, und hierauf unterm 19. ejusd. in Höchstdero Gegenwart gesamten gehorsamlich erschienenen gemeinen Prälaten und Landschaft die Herzogl. Proposition eröffnen zu lassen (*).

Unterthänigst Subsignirte haben ihrer unterthänigsten Obliegenheit und dem Vorgang älterer Landtags-Versammlungen gemäß bey allen bishero ununterbrochen abgehaltenen Zusammenkünften und Deliberationen ihr vorzüglichstes Augenmerk dahin pflichtschuldigst gerichtet, sich den Statum des geliebten Vatterlands nach dessen theuer versicherter Grundverfassung und denen seit geraumen Jahren zwischen Ew. Herzogl. Durchl. und dem Landschaftlichen Grössern und Engern Ausschuß gepflogenen respective

(*) vid. die ganze Herzogl. Proposition in vorigen Theil p. 91. N. III.

ve gnädigst und unterthänigsten Handlungen, nach deren ganzen Umfang bekannt zu machen, und mit solchem den dermaligen Zustand Höchstdero getreuesten Lande und Unterthanen in reife Ueberlegung zu ziehen, um sich in den Stand zu setzen, auf Ew. Herzogl. Durchl. gnädigste Proposition eine solche unterthänigste Erklärung umfassen zu können, wie es die unterthänigste Pflichten gegen ihren Durchlauchtigsten Landes-Regenten, gegen das Herzogl. Haus, und das gesamte nothleidende Vatterland nur immer erfordern mögen. Ew. Herzogl. Durchl. höchste Absicht bey dem dermalen versammelten allgemeinen Landtag gehet dahin, wie Dero Militar-Etat auf dem bisherigen Fuß von dem Land zu erhalten seyn möchte? Gehorsamst Unterzogene haben dieses höchstwichtige Postulatum in mehrmalige reife Ueberlegung gezogen, und wie ihnen nach obhabenden theuren Pflichten, die unverletzliche Aufrechterhaltung derer Landes-Compactaten auf Eid und Gewissen gelegt worden; also haben auch selbige diese theuer versicherte Landes-Grundverfassung, welche Ew. Herzogl. Durchl. selbsten nach Dero gethanen theuersten Versicherung ungekränkt zu erhalten gnädigst gemeint seyn werden, auf das sorgfältigste erwogen, und die allgemeine dahin einschlagende Reichsgesetze mit in Deliberation gezogen.

Durch-

Durchlauchtigster Herzog!

Es kommt also bey Höchstdero Landesherrlichen Ansinnen wegen Unterhaltung eines perpetuirlichen Militis domestici, zumalen in so erhöheter Anzahl und Kostbarkeit, wie in dem sub dato 3. Jan. a. c. gnädigst communicirten Militar-Plan enthalten (*), vordersamst darauf an: Was die Reichsgesetze hierunter disponiren, und ob, und was für Pacta, Leges Provinciæ fundamentales und Landesherrliche Reversales, das Herzogthum Würtemberg und dessen Stände in Ansehung der Unterhaltung eines eigenen, und zwar so erhöheten Militis domestici, sowol in Kriegs-, als besonders auch in Friedenszeiten vor sich haben?

Ew. Herzogl. Durchl. ist beedes schon mehrmalen, und besonders unterm 10. Apr. 1758. und 17. Jan. huj. a. submissest und Rechtsbeständig; vorgetragen worden; Es nehmen dahero unterthänigst Subsignirte billigen Anstand, Höchstdenenselben mit deren weitläuftigen Wiederholung beschwerlich zu fallen. Jene, nemlich die Reichsgesetze, geben deutlich Ziel und Maas, was denen Unterthanen zu Abtragung derer Reichs- und Creyß-Præstandorum, sodann aber auch in Absicht der innern Landsverfassung zu præstiren oblieget. So viel die Reichs- und Creyß-Præstanda in Rücksicht derer Reichs-

(*) vid. den vorigen Theil p. 85.

Reichs-Societätsmäßigen Militar-Erfordernuß, betrift; so ist in dem Rec. Imper. 1548. §. 95. 1551. §. [illegible]. 1556. §. 11. 1582. §. 10. 1613. §. 7. und andern deutlich versehen.

> Daß zwar eine jede Obrigkeit, wie Herkommen und Recht seye, ihre Unterthanen derhalben mit Steuern belegen möge, jedoch, daß es nicht höher und weiter geschehen solle, dann sofern sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlage erstrecke.

Welche Anlagen auch Ew. Herzoglichen Durchl. getreueste Landschaft und Unterthanen jedesmalen unweigerlich und unmangelhaft abgetragen, und nichts mehrers wünschen, als daß das Land in dem Stand gelassen werden möge, seine Schuldigkeit gegen Kayserl. Maj. das ganze Reich und Schwäb. Creyß noch ferner erfüllen zu können.

Belangend hingegen die innere Landesverfassung; so ist quoad quæst: An? in denen allgemeinen Reichsgesetzen von einer Schuldigkeit der Landstände, einen Militem domesticum auf den Beinen zu erhalten, und den vor selbigen erforderlichen Unterhalt durch Umlegung einer Steuer von denen Unterthanen zu erheben, nichts verordnet; massen Ew. Herzogl. Durchl. schon mehrmalen respectuosest dargelegt worden, daß, wie überhaupt kein Landesherr seinen

Unter-

Unterthanen über dasjenige, was die Reichs- und Creyßschlüsse bestimmen, an Steuern oder andern Anlagen was weiters auflegen könne, so auch der Rec. Imp. novissimus de Anno 1654. in dem §. 180.

> Nur von einem hülflichen Beytrag zu Besez- und Erhaltung der einem oder dem andern Reichsstand zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätzen und Garnisonen, nicht aber von deren ganzen Uebernahm,

rede; auch Kayser Leopolds Majest. selbsten in Anno 1670. allergerechtest geäussert, wie sie in die gesuchte Extension erst angeführten §. 180.

> ohne einigen Unterschied, und zwar ihre der Churfürsten und Stände, Mediat-Stände, Landsassen, und Unterthanen habenden Behelfs, ganz zumalen ungehört, und unvernommen, in Erwägung der hierbey vorgefallen hochwichtiger Bedenken, einmal nicht einheben können,

mit dem weitern Anhang:

> Wie Allerhöchstdieselbe, um der sich dabey ereignenden Umstände willen vielmehr gemüssiget sähen, einem jeden, bey dem, wessen er berechtiget, und wie es bis dato observirt worden, in alleweg verbleiben zu lassen.

Und da diese vorerwehnte Reichsgesetze, und deren generale Disposition, welche auch hier-

hierbey allein auf den Compagem Imperii ihr Absehen haben, die von denen Landesfürsten mit ihren Ständen und Unterthanen verbindlichst errichtete Special-Verträge, und im Wort der Wahrheit, bey Fürstl. wahren Worten und Treue, vor und nach jener Ursprung gnädigst confirmirte Privilegia nicht aufheben, vielmehr nach ersterwehnter Kayserl. Declaration noch weiter bestätigen; Als ist auch Ew. Herzogl. Durchl. in vielen unterthänigsten Vorstellungen mit hinlänglichen Gründen dargethan worden, daß das Land über die jederzeit willigst über sich genommene Reichs- und Creyß-Mannschaft zu Unterhaltung eines eigenen Haus-Militaris tempore pacis, weder durch Reichs- und Creyß- noch Provincial Schlüsse verbunden seye. Wie es tempore belli zwischen gnädigster Herr- und treugehorsamster Landschaft zu halten seye? ist in dem Haupt-Compacto des Landes, nemlich dem Tübingischen Vertrag de Anno 1514. umständlich erörtert, und Pacts-weiß verabschiedet worden:

Daß in allen Stucken jene die Herrschaft die Lieferung geben, desgleichen diese die Landschaft mit ihren Leibern, Führung und andern dienen, wie von Alters herkommen, und wann solchergestalten mit Land Krieg angenommen, und man Hülf darzu thun wurde, die Landsteuer bis zu End des Krieges ei-

nen Stillstand haben, desgleichen auch überhaupt einige Schatzung oder sonsten andere unordentliche Hülfe, Beschwerd oder Anlage, wie die Namen haben möchte, auf Prälaten oder Landschaft nicht mehr gelegt werden solle.

Und wie, wann anderst gnädigste Herrschaft Hülfe haben wollte, nicht nur die Quæstio quomodo, sondern vorzüglich auch die Quæstio an? vördersamst zwischen gnädigster Herrschaft und denen treugehorsamsten Landständen zu verhandeln, und zu umschieden seye, solches ist nicht nur unter andern in dem L. T. A. de Ao. 1739. (doch unter der an Seiten der Landschaft beständig wiederholten unterthänigsten Verwahrung, daß man sich dardurch durchaus nicht zu Unterhaltung Fürstl. Haustruppen auf beständig verbunden haben wollte) wegen des Militar-Puncten §. 1. N. 3. resp. gnädigst und unterthänigst dahin verglichen worden:

Zu Aufbringung der zur Schuldenzahlung erforderlichen Gelder solle dasjenige, was an denen verglichenen und jährlich auszuschreibenden Geldern und Anlagen (welche in 2. Jahrssteuren und *loco tricesimarum* in jährlichen 100000. fl. bestehen sollen) bey dem nunmehro sehr verringerten *Militar-Etat* jährlich übrig bleiben wird, ausgesezt, und die Ausschreibung dieserley

samt-

samtlicher Gelder jeden Jahrs, zwischen gnädigster Herrschaft und dem Landschaftl. grössern Ausschuß nach denen Zeitläuften auch Umständen des Landes und der Unterthanen verglichen werden.

Sodann §. 53.

Und gleichwie Wir zum 53sten denen ratione Militaris vorgebrachten Gravaminibus, zu merklicher Erleichterung der Unterthanen ihre abhelfliche Maas, sowol durch Verminderung der Anzahl Unserer dißmaligen Haustruppen, als auch durch Aufhebung des ohnehin so oft eingeklagten Quartier-Lasts, auch Einziehung der vielen Militar-Frohnen und so stark getriebenen Vestungsarbeiten allbereits gegeben; Also gedenken Wir auch in Zukunft die Anzahl Unserer Haustruppen nach denen Kräften des Landes und der Vorliegenheit zu proportioniren, und damit absonderlich anjetzo zu erhalten, daß von dem, zu dem Militari sonsten verwandten Fundo eine nahmhafte Summ zu unverlangter Abtilgung der von Unsern treugehorsamsten Prälaten und Landschaft zu übernehmenden Schulden übrig bleiben, und richtig verwendet werden möge.

Ew. Herzogl. Durchl. haben nicht nur diesen L. T. A. vor Antritt Dero Regierung auf das verbindlichste bestättiget, sondern

auch in dem Recessu de Anno 1753. de novo gnädigst zugesagt:

Daß das Militare überhaupt Recess-mäßig und nach Proportion des Landes Kräften eingerichtet werden solle, damit wegen samtlicher vorstehender Puncten fürohin keine gegründete Klage mehr entstehen, sondern gnädigste Herrschaft und treugehorsamste Landschaft, auch samtliche liebe Unterthanen, nach denen gnädigst confirmirten Landesverträgen in Frieden, Ruhe und Einigkeit mit einander verbleiben, und dardurch zu des Fürstl. Hauses und Landes Bestem beständig gutes Vernehmen und resp. gnädigst und unterthänigst wahres Vertrauen erzielet und vestgesezt werden möge.

Zu all solchen bündigsten Reichs- und besondern Landesgesetzen, Verträgen und Compactis kommen noch Ew. Herzogl. Durchl. so oft wiederholte theuerste Zusagen und Versicherungen:

Von dem Land ein mehrers nicht, als was der Landtagsabschied de Ao. 1739. besage, zu Unterhaltung des Militaris zu fordern.

Und daß

die besondere Umlegung des Creyß-Extraordinarii und Proviantur-Umlage ohne Consequenz, auch denen Landes-Compactatis unabbruchig, bloß auf die

ausser

äusserordentliche Kriegszeit und unvermeidliche Nothdurft verstanden seyn solle.

Diese E. H. D. gnädigste Zusicherung geschahe unterm 20. Mart. 1758. wo zugleich Höchstdieselben dem Landschaftl. grössern Ausschuß einen Militar-Plan von jährlichen 460000. fl. zugehen liessen, mit der theuersten Versicherung:

Daß die Abgaben nur tempore belli Imperii geschehen, mithin dem Land zu keiner Consequenz gereichen solle.

Wie betretten und niedergeschlagen dahero unterthänigst Subsignirte und das gesamte Land über das, einer jene in Kriegszeiten anverlangte Abgabe, fast viermal übersteigende Herzogl. Ansinnen, und zwar zu einer Zeit, da der allgemeine Friede wieder hergestellet, und während ganzem Krieg die Unterthanen auf diesen Zeitpunct so vielfältig vertröstet worden, sind, ist unmöglich auszudrücken, zumalen E. H. D. d. d. 2. Apr. h. a. die theuerste Zusicherung gethan, Dero liebe und getreue Unterthanen innerhalb denen nächsten 3. Monathen gröstentheils von dieser ihnen wider Dero Willen aufgebürdeten Last zu befreyen, anbey aber der allgemeine Nothstand und Jammer des Landes sich nicht übersehen, noch weniger ohne Thränen vorstellen lässet.

Es können dahero unterthänigst Subsignirte Pflichtenhalber und nach einmüthig-

und sehnlichem Verlangen des erarmten Landes sich nicht entziehen, E. H. D. eine in der Wahrheit und dem allgemeinen Zeugnis derer Landes-Deputirten gegründete, und aus denen eingeloffenen pflichtmäßigen Berichten genommene Abschilderung dieses bejammernswürdigen Zustandes des lieben Vatterlandes, und dessen Ursachen submissest vorzutragen, und an Höchstdero Landesvätterliche Herz zu legen. Alle suchen den Hauptgrund dieses Zustandes in denen unzählbaren auf dem Land liegenden Gravaminibus, vorzüglich aber in dem über alle Kräften und Verträge des Landes errichteten so starken und kostbaren Militar-Etat, welcher nicht nur die Ursache so unerschwinglicher Abgaben, Frohnen und Beschwerden ist, sondern auch das Land von tüchtigen Handwerks- und Arbeitsleuten entblößet, durch die häufige Deserteurs-Attrapirungsanstalten die Unterthanen an ihren Feld- und andern Geschäften, somit an ihrer Nahrung verhindert, durch das Natural-Quartier und Servis unglaublich beschwehrt, den Commun-Schaden vergrössert, einzeln oft bedrängten Eltern ihre höchstbedürfende Söhne entziehet, oder doch solche, wann sie jene lösen wollen, mit Schulden versenket, und noch so mancherley andern Beschwerden, welche E. H. D. unterthänigst Subsignirte besonders respectuosest vorzutragen sich in Unterthänigkeit vorbehalten, nach sich ziehet, und

was

was das wichtigste ist, zu bisheriger Hintansetzung derer so theuer versichert- und bestättigten Landes-Grundverfassung, Compactaten und Privilegien die vorzüglichste Ursache abgegeben.

Was vor unglaubliche Summen die Städt und Aemter eben um dieses erhöheten Militar-Etats willen seit einigen Jahren beyzutragen angehalten worden, geruhen Ew. Herzogl. Durchl. nur daraus gnädigst zu entnehmen, daß z. E.

Stuttgard an Servis von 1758. bis 1763. - - -	84188. fl.	13. kr.
An Monathgeldern, vom Jan. bis ult. Sept. - - - -	35553. fl.	-
Die Amtsorte - - -	38277. fl.	20. kr.
In Summa also nur an Servis und Monathgeldern - -	158018. fl.	33. kr.

præstiren müssen, worzu noch die Ao. 1761. auf Ew. Herzogl. Durchl. gnädigsten Befehl erbaute Hauptwacht ad 8000. fl. und die Anno 1762. unter dem sogenannten Herrenhaus errichtete Wachtstube mit 700. fl. zu rechnen sind.

Tübingen Stadt und Amt kommt nur allein an Ordinari-Steuer, dem monathl. Militar-Bedürfen, auch Stadt- und Amts-Schaden, mithin ohne andere Rubriquen der Ausgaben in diesem Jahr auf - -	96993. fl.	-

Canstatt mußte von 1757. bis 1763. über das Recessmäßige nur an immediate ausgeschriebenen Anlagen præstiren - - 65552. fl. -

An eingezogenen Steuerausständen	21671. fl.	-	
Vor den Fruchtvorrath - -	2004. fl.	-	
Schaden, so wegen Quartier auf der Amtspfleg liegen geblieben -	1906. fl.	-	
Summa	93353. fl.	-	

Lauffen, so nur aus 3. Ortschaften bestehet, mußte von 1762. bis 1763. zahlen:

Ordinari Steuer - -	2338. fl.	-
Monathl. Militar-Bedürfen, vom Jan. incl. der Servis-Kosten,	28586. fl.	27. kr.
Stadt und Amts Schaden -	4872. fl.	37. kr.

Darzu wurden noch eingetrieben:

Steuerausstände -	9794. fl.	44. kr.
Fruchtvorrath -	751. fl.	44. kr.
Hat an Frucht- und Weinfuhrlohn von 1762. bis 1763. an die Kellerey zu fordern, so inzwischen der Burgerschaft hat verguthet werden müssen	1642. fl.	34. kr.
und an die Herzogl. Factorie Bissingen	1059. fl.	14. kr.
Summa	49045. fl.	20. kr.

Herrenberg, welches, ehe die zu diesem Amt von je her gehörige Dorfschaften dem löbl. Amt gegen Erlegung einer gewissen Summe Gelds eingeraumt worden, ungefähr aus 2000. steuerbaren Familien bestanden, præstirte seit 1757. über 175000. fl.

Worunter das beynahe auf 2. ordinaire Steuren kommende Salzgeld, Frohn- Quartiers- und Recrutenkosten, Stadt- und Amts-Schaden, item Zinß, Zehenden, Gülten, Umgeld, Zoll, rc. nicht mit begriffen.

Um aber auch Ew. Herzogl. Durchl. in Unterthänigkeit darzulegen, wie schnell und unbeschreiblich hoch die Anlagen gestiegen, so hat z. E.

Kirch

Kirchheim unter Teckh, nach einer pflichtmäs-
sigen Bilance præstirt in Annis

1725 - 1728.	-	35145. fl. 41. kr. -
1758 - 1761.	-	42860. fl. 12. kr. -
in Anno 1761. und 1762. hingegen allein	-	82146. fl. 6. kr. 3. hl.

und

Urach, von 1756 - 1757.		31615. fl. 39. kr. -
ꝛc. 1758.		33860. fl. 5. kr. -
Kommt hingegen von 1762. bis 1763. mithin in Friedens-Zeiten, auf	- - -	80398. fl. - -

Und was überhaupt das arme Land von 1757. an, bis Sept. 1763. und zwar vorzüglich um des Militaris willen, præstiren müssen, geruhen Euer Herzogliche Durchlaucht aus der submissest beygeschlossenen Tabell Landesvätterlich zu beherzigen, und zu ersehen, wie ohne viele andere nicht ausgeworfene Rubriquen eine Summe von Acht Millionen, siebenmalhundert und dreyßig tausend, fünf hundert, sechszig sieben Gulden, 36. kr. 2. hlr. heraus komme. Ew. Herzogl. Durchl. müssen aber unterthänigst Subsignirte gehorsamst versichern, daß all diese Abgaben durch allgemeine und Privat-Schulden, da besonders bey der vorgeweßten Geld-Devalvation ein jeder, um dem Verlust der Abschätzung zu entgehen, den lezten Heller gern seinem armen Mitburger hingeliehen, sodann aber auch durch Schwächung der Commun- Publiquen- und Privat-Cassen

bestritten worden, daß mithin das, was bisher geschehen, nicht denen Kräften und Erträglichkeit des Landes, als welche dardurch vielmehr äusserst geschwächt, und enervirt worden, sondern jenen betrübten Ressoursen und denen verhängenden harten Executionen zuzuschreiben; wie daun die Commun- und Publique-Cassen, einzeler Unterthanen nicht zu gedenken, eben dardurch in einen unübersehlichen Schuldenlast, welcher die Stadt- und Amtsschäden, wieder vergrössern muß, versuncken sind, so, daß nur die

Stadt Stuttgard die Summe von - - -	69491. fl -
aufgenommen, desgleichen wurden wegen der ausgeschriebenen Kriegs-Anlagen aufgenommen -	6000. fl. -
und mußte die Salzverwaltung ebenfalls aufnehmen - -	10000. fl. -
Summa	85491. fl. -
Tübingen, Stadt und Amt verzinßt dermalen - - -	99368. fl. 15. kr.

Darunter erst seit 5. Jahren entlehnet werden müssen, zu neuer Einrichtung des Salzwesens 10000. fl.

Zu Bezahlung der Vorrathsfrüch- - - - 1800. fl.

Zu Bezahlung der Steuerausstände - - 31975. fl.

Zu Abwendung der vorgewesten ennung des Oberamts 2000. fl.

Zu Bezahlnng der Fourage vor

das

das v. Phul. Dragoner-Regiment, - - - 7725. fl.

53500. fl.

Ferner verzinßt das Burgermeisteramt der Stadt - - 5391. fl. -
Die Mühlverwaltung Concessions-Geld - - - 1500. fl. -
Commun-Schulden auf dem Amt, 13585. fl. -

Summa 119844. fl. 15. kr.

Die Amtspfleg zu Beßigheim und die dahin gehörige Communen, waren nur durch die Seglische harte Steuer-Executionen alleinig, um den gänzlichen Ruin eines jeden Steuer-Contribuenten zu vermeiden, genöthiget, sich in eine Capital-Schuld von 7400. fl einzulassen.

Mundelsheim, ein Ort von 170. Burger, sahe sich gemüssiget, nur von 1761-1763. zu Steuer-Præstationen und Abtragung der executive eingetriebenen Steuer-Ausstände 6000. fl. aufzunehmen.

Bietigheim, mußte zu Verringerung der Steuer-Executionskosten aufnehmen, und zwar die
Amtspfleg - - 2100. fl. -
Das Burgermeisteramt - 1800. fl. -
Groß-Ingersheim - 8323. fl. 30. kr.

12223. fl. 30. kr.

Klein-Ingersheim - - 663. fl. 15. kr.
Lochgau - - - 2775. fl. -

Summa 15661. fl. 45. kr.

Kirchheim unter Teckh sahe sich genöthiget, zu Bestreitung der angesezten Steuerausstände von 30000. fl. - - 9500. fl. -
Zu den einseitig ausgeschriebenen Militar-Bedürfen auf Jan. Febr. Mart. - - - - 7000. fl. -

Und

Und zerschiedeue Communen noch besonders - - - - -	5000. fl. -
	51500. fl. -

in so kurzer Zeit verzinßlich aufzunehmen.

In was vor einen grossen Schuldenlast das einige geringe Ort Kirchheim am Neckar aber stecke, ist daraus zu ersehen, daß das Steuer- und Burgermeisteramt zu verzinsen hat 5614. fl. 37. kr. -

Hingegen sind Privati schuldig, zum Steuer- und Commun-Burgermeisteramt -	5879. fl. 28. kr. 3. pf.
Dem Pio Corpori -	2864. fl. 18. kr. 3. pf.
Der Probst Braunischen Stiftung - -	1560. fl. 40. kr. -
Und haften wegen solchen im Ausstand, mit - -	204. fl. 50. kr. 3. hl.
Der Closter Maulbronnischen Pflege verzinsen Privati	421. fl. 20. kr. -
Der Herrschaft Hohenstein	6006. fl. - -
und dem dasigen Heiligen	575. fl. - -
In zerschiedenen Pflegschaften aber - -	5414. fl. 45. kr. -
	28540. fl. 59. kr. 3. pf.

Und dörffen nach pflichtmäßigem Angeben die übrige hin und wieder verzinsende Capitalien, Weinlehenschaften und Schulden gegen Privatos wenigstens noch addirt werden 8000. fl.

Stadt und Amt Rosenfeld rechnet seine Commun- und Privat-Schuldenlast auf 127640. fl.

Sultz

Sultz hingegen auf 158098. fl.

Und in dem geringen Stådt- und Aemtlein Dornhan belauffen sich nur der Privatorum Schulden auf 41292. fl.

Bey Urach hingegen belaufen sich die Commun- und Privat-Schulden auf die unglaubliche jedoch richtige Summe 622307. fl. 44. kr.

Stadt und Amt Tuttlingen hingegen steckt, ohne was solches vor gnädigste Herrschaft mit 38000. fl. und 5000. fl. zum Saltz-Commercio aufbringen müssen, in einem Commun-Schuldenlast, von 36230. fl.

Wo endlichen Altenstaig, um Ew. Herzogl. Durchl. nur von einem geringen Stadt und Amt, seinen Privat-Zustand vorzulegen, in Unterthänigkeit versichert, daß die Burgerschaft seit einigen kurzen Jahren in einen Schuldenlast von mehr als 70000. fl. verzinßliche Capitalien versunken seye, auch von diesem Stadt und Amt ratione der Privat-Schulden auf andere Stådt- und Aemter der leydige Schluß gar leicht gemacht werden kan.

Unterthänigst Subsignirte haben sich verbunden erachtet, diese wenige Exempel submissest darzulegen, um Ew. Herzogl. Durchl. in Unterthänigkeit zu überzeugen,

wie

wie sehr das Land unter der bisher aufgelegten Last seufze, in was für einen erstaunlichen Schulden-Schwall alle Publique und Privat-Cassen stecken, wie alles entkräftet, und wie wenig das Land im Stand seye, auch im Fall würklicher Noth etwas zu Ew. Herzoglichen Durchlaucht und seiner eigenen Rettung aufzubringen, da, wie Höchstdenenselben gnädigst bekannt, so gar auch die anlegende rigoureuseste Executionen nichts mehr verfangen, Häuser und Güther aus Mangel der Käufer und des Gelds umsonst fail gebotten, und verruffen werden, aller Credit inn- und ausser Landes verschwunden, und das Land seinem völligen Verderben ausgesetzt ist; ja der ganze Fundus collectabilis desselben zu Bezahlung derer offentlichen und Privat-Schulden nicht hinreichend seyn dörfte, zumalen noch ausser denen Militar-Beschwerden eine Menge anderer, welche ihrer Ordnung nach respectuosest vorzustellen sich unterthänigst Subsignirte vorbehalten, den armen Unterthanen so zu Boden drucken, daß der Jammer und Wehklagen nicht genug zu beschreiben, die Armuth aufs höchste gestiegen, und viele um der unerunerschwinglichen Abgaben und Nothstands willen, Bett- und Kleiderstück, ja, wie Exempel vorhanden, das Kalb in Mutterleib, und die Früchten auf dem

Felde zu verkaufen sich genöthiget gesehen, und die betrübteste Erklärung gethan haben, wie sie lieber Häuser und Güter gnädigster Herrschaft abtretten, und als Taglöhner bauen wollten, wann ihnen nur vor sich und die arme Ihrige bloß die allernothwendigste Kleider und Nahrung gereicht würde. Zu allem solchen müssen unterthänigst Subsignirte noch leydmüthig beyfügen, daß an denen mehresten Orten im Land die Früchten sehr gering, der Herbstseegen aber dergestalten ausgefallen, daß auch das wenige, so von denen pflichtmäßigen Felduntergängern geschätzt worden, von Tag zu Tag weiter abgenommen, und kaum oft einige Butten aus einem Morgen eingeheimst worden, aber auch dieses wenige um der mangelnden Zeitigung willen fast gänzlich unbrauchbar und unverkäuflich da lieget.

Diese höchstbetrübte Umstände sind allzurichtig, als daß unterthänigst Subsignirte denen Folgen hiervon nicht mit denen bängsten Herzen entgegen sehen sollten.

Statt, daß der Unterthan von dem Feld- und Herbstseegen die Abgaben bestreiten, seine Schulden bezahlen, und sich und den Seinigen in Zukunft nur die höchstnöthige Nahrung und Kleider anschaffen sollte, so siehet derselbe sich hingegen von allen Mitteln entblöset, jene Abgaben nur einigermassen abzuführen, und deren harten, ob-

gleich

gleich fruchtlosen Executionen auszuweichen. Denen Schuldglaubigern, welche ihren bedrangten Nebenmenschen aus Christlichem Erbarmen bishero mit Geldanlehnung unter die Arme gegriffen, bleibet, ohne Hoffnung, ob? und wann sie zu ihrer nunmehrig eigenen Nothdurft etwas heimbezahlt bekommen können, das leere Nachsehen, und viele tausend Unterthanen, welche im Schweiß ihres Angesichts ihr Feld gebauet, wissen bey solchen bejammernswürdigen Umständen nicht, wo sie nur auf den andern Tag Brod vor sich und die Ihrige hernehmen *sollen*, da die Becken, welche ihnen auf Hoffnung des Herbstseegens bis anhero Brod und Meel das ganze Jahr hindurch gegeben, ein solches bey nunmehro verschwundener Hoffnung nur einiger Zahlung, ohne ihren eigenen Ruin, nicht weiter hergeben können und wollen.

So, Durchlauchtigster Herzog! ist der dermalige Zustand Ihrer schmachtenden Unterthanen beschaffen, und die Zukunft läßt sich auch ohne blutende Herzen nicht überdenken, da das Holz selbsten in denen niederen Weinbergen durch den in denen zwey Nächten vom 30. Sept. auf den 1. Oct. und vom 7. bis auf den 8. Oct. eingefallenen Frost grossen Schaden gelitten, somit auch das künftige Jahr nicht unbillige Besorgnis erwecket. Da über alles der Mangel allgemein, die Theurung aber mit dem Mangel

von

von Tag zu Tag anwächset, und dannoch ein grosser Theil der Landesinwohner kaum bis auf Martini, andere hingegen schon jetzo kein eigen Brod mehr haben. Gottes erbarmender Vorsehung, Hülfe und Rettung seye das seufzende Land in heissem Gebet u. Thränen anheimgestellt. E. H. D. aber legen unterthänigst Subsignirte nach ihren Pflichten und geschehenen Auftrag diesen allgemeinen und unbeschreiblichen Nothstand, welche keine andere Vorschläge, als um die so höchstnöthige schleunige Erleichterung zuläßt, an Dero Vatterherz, und vereinigen ihre angelegentlichste Bitte mit dem sehnlichen Flehen des schmachtenden Landes, daß doch Höchstdieselben zu ihrer unsterblichen Gloire und höchsteigenen Beruhigung und Wohlfahrt, als ein gnädiger und mitleydiger Vatter des geliebten Vatterlandes, und aller gehorsamen (Unterthanen) Innwohner, nach Dero von GOtt dem Allmächtigen empfangenen und tragenden Amt, und Höchstdero gethanen so vielfältigen theuersten Zusagen, diesen Armen und Bedrängten zu Hülfe eilen, statt neuer Lasten, sie von den bisherigen gnädigst entladen, und denen bangen Herzen Trost, Erquickung und Erleichterung in Bälde zufliessen lassen wollen; da ja der glückliche Zustand des Landes auch den glücklichst u. rühml. Zustand E. H. D. und des gesamten Herzogl. Hauses ausmacht, aller Augen inn- und ausser Lands darauf sehen, und so viele tausend mit gen Himmel aufgehobenen Herzen und Händen so sehnlich darum seufzen.

Ein einziges Wort, welches der erbarmenne GOtt E. H. D. gewiß zum ewig bleibenden Segen anschreiben wird, kan diesem Nothstand ein Ende machen, wann Höchstdieselben wie anmit um GOttes, E. H. D. des gesamten Herzogl. Hauses, und Dero bis aufs Blut getreuen Unterthanen willen, fußfällig gebetten wird, den Befehl huldreichst ertheilen, daß das Militare nach denen so theuer versicherten Verträgen des Landes, receßmässig, und nach dessen so erschöpften Kräften doch bäldest eingerichtet, das von dem Land bishero indebite præstirt, solchem von der Kriegs-Cassa wiederum successive vergüthet, alles in den Compactatenmässigen Zustand wieder hergestellet, und die so vielfältig und unzählbare Gravamina von nun an aus der Wurzel gehoben werden sollen, damit das Land sich wieder erholen und in den Stand kommen möge, nach denen vorhandenen Compactatis und Abschieden dasjenige in Zukunft præstiren zu können, was selbiges dem Reich, Creyß, E. H. D. und der Landschaft abzutragen schuldig und verbunden ist.

Und mit diesem so grossen Anliegen verbinden gehorsamst Unterzogene im Namen des ganzen Landes ihre einmüthige submisseste Bitte, von dem in der Herzogl. Proposition gethanen Ansinnen, in welches unterthänigst Subsignirte bey denen gehorsamst dargelegten Reichs- und besondern Landesgesetzen, Verträgen und Compactatis, auch um des allzu-

grossen

grossen Nothstandes des Landes willen, nach ihren Pflichten einmal nicht einwilligen können, in Gnaden zu abstrahiren, und sich mit demjenigen Landesvätterlich zu begnügen, was nach jenen Gesetzen und Verträgen, wo anderst die Gravamina, welche E. H. D. unterthän. Subsignirte hiernächstem umständlich vorzustellen sich nochmal vorbehalten, ihre abhelfliche Maas erlangt haben, dem Unterthanen zu Abführung ordentlich und ausserordentlicher Abgaben, besonders auch in Rücksicht der, nach erfolgtem Frieden und dem Landtagsabschied de A° 1739. nunmehro wieder in Gang zu bringender Zahlung derer nach diesem Landtagsabschied übernommenen 2. Millionen Cameral-Schulden zu præstiren obliegt, und ihme abzutragen bey dem unterth. angezeigten allgemeinen entkräfteten Zustand dannoch schwehr genug fallen wird.

Unterth. Subsignirte bitten den barmherzigen GOtt, daß er E. H. D. Herz zu gnädiger Aufnahme u. Erhörung dieser submissesten Vorstellung, Bitte und Erklärung lenken, und H. D. samt dem geliebten ganzen Vatterl. in seine gnadenvolle Vorsehung u. mächtigen Schuz nehmen wolle. Wobey gehors. Unterzogene sich u. das Land submissest empfehlen, u. in lebenswührigen unterth. Respect, Treue und Devotion beharren,

Stuttgard, den 10. und 11. Oct. 1763.

Ew. Herzogl. Durchl.

Unterth. gehorsamste gemeine Prälaten und Landschaft.

Num. II.

An Ihro Herzogliche Durchl. gemeiner Prälaten und Landschaft unterthänigste Erklärung und Bitte auf die Herzogl. Resolution vom 10. Oct. eine gnädigst angesonnene Geld-Abgabe zu einstweiliger Erhaltung des Militar-Etats, betr.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Euer Herzogl. Durchl. haben unterthänigst Subsignirten auf ihre submisseste Vorstellung und Bitte d. d. 27. Septembr. h. a. die, wegen der bis anhero immediate ausgeschriebenen monathlichen Militar-Gelder neuerlich verhängte Execution betreffend, unterm 10ten curr. Dero Herzogliche Resolution dahin zu ertheilen geruhet, wasmassen der ausgeschriebene Belauf einmal seine Proportion nach der Bedürfnuß vor den würklich vorhandenen Militar-Etat habe; eben deswegen auch die Landtags-Versammlung ausgeschrieben, und eröfnet worden seye, um die Landeskräfte hiernach abzumessen, mithin in so lang, bis durch die auf dem Tapis liegende Verhandlungen vor das künftige ein Ganzes gemacht, und zu Dero höchsten Zufriedenheit die Uebereinkunft getroffen werden könne, es keinen Verzug noch Anstand leide, einstweilen die

Mittel

Mittel zu Bestreitung der nothwendigsten Kosten vor das Militare anzuschaffen und beyzutreiben.

Und damit Höchstdieselbe mit der unterthänigst nachgesuchten Verschonung mit Executionen dem Landschaftlichen Petito willfahren können; So werde es vordersamst darauf ankommen, und Ew. Herzogl. Durchl. erwarteten, daß treugehorsamste Landstände einstweilen in das Mittel tretten und mit einer proportionirten auch hinlänglichen Summe der erforderlichen Baarschaft zu der einstweiligen Erhaltung sothanen Militar-Etats entgegen gehen werden; Welches alles noch von Ew. Herzogl. Durchl. ersten Ministre und geheimden Raths-Präsidenten Grafen von Montmartin einer in das Herzogl. geheimde Raths-Collegium den 11. hujus erforderten Landständischen Deputation, weiters vorgetragen und angesonnen worden.

Nun bedauren unterthänigst Subsignirte von Grund des Herzens, und in billiger Rucksicht auf die so theuer versicherte Verträge, Freyheiten und Compactata des äusserst erarmten Landes, daß Ew. Herzogl. Durchl. allen bisherigen von der Landschaft wegen des über alle Verträge und Kräfte des Landes in quali & quanto aufgestellten Militar-Etats zu thun genüssigten triftigen Vorstellungen noch keine gnädigste Erhörung geschenkt, können auch nach ihren obhabenden Pflichten und dem einmüthigen

Auftrag des Landes nicht umhin, Ew. Herzogl. Durchl. unter submissester Beziehung auf die Herzogl. Landtags Proposition, nochmalen in tieffestem Respect zu hinterbringen, wie einmal ein solcher Militar-Etat weder nach denen Reichs- noch besondern Landesgesetzen, Verträgen und Compactatis, dem Land aufgebürdet, noch bey dessen äusserst erarmten erbarmungswürdigsten Zustande nur noch kurze Zeit erhalten werden könne.

Aus welch triftigsten Beweggründen auch unterthänigst Subsignirte wie in die ganze Sache, so auch besonders in eine baare und proportionirte Geldabgabe zu einstweiliger Erhaltung dieses Militar-Etats sich einmal nicht, und um so weniger einlassen können, als dardurch dieses das Land druckende grosse Gravamen nicht gehoben, vielmehr weiters stabilirt, und durch jenen gnädigst vorgeschlagenen Weg nur auf wenige Tage und Wochen einigermassen geholfen, und nach Verfluß derselben das nemliche wieder recurriren würde; zumalen die Last dannoch auf den Unterthanen liegen bliebe, welcher doch würklich nach der Ernde und Herbst, wie vielmehr also in weiterem Verfolg der Zeit, solche zu ertragen gänzlich ausser Stand ist, somithin auch bey fortdaurenden obigen Umständen niemalen die Kräfte erlangen würde, der Landschaft-Casse einen solchen Vorschuß wieder zu ersetzen. Worzu noch besonders kommt,

daß

daß die Landesgelder, welche in die eigentliche Landschafts-Casse kommen, gar nicht zu dem Militari, sondern ad plane alios usus, und vorzüglich zu Bezahlung derer mit Millionen auf ihro liegenden Schulden, Gülten und Zinse destinirt seynd, und von welcher verabschiedeten und Compactatenmäßigen Verfassung und Destination auch unterthänigst Subsignirte nicht abgehen, noch weniger aber in eine von Ew. Herzogl. Durchl. ersten Ministre und geheimden Raths-Præsidenten obgedachte Landschaftschaftliche Deputation auf allen Fall vorgeschlagene Geldaufnahme willigen können, als wordurch der Sache auch im Ganzen nicht geholfen, und dannoch auf solche Weise Schulden mit Schulden, welche, wie unterm 11ten huj. umständlich submissest dargethan worden, das agonisirende Land schon zu Boden drucken, gehäuft werden müßten. Die besorgliche Folgen aber, wann es dem Soldaten an der Lehnung fehlen würde, betreffend, hat Ew. Herzogl. Durchl. der Landschaftliche Ausschuß schon mehrmalen submissest vorgestellet, und wird ihnen um so weniger ein gerechter Vorwurf vorjezo und in Zukunft gemacht werden können, als solche, wann auch gleich jezo auf wenige Tage geholffen werden könnte, dannoch unvermeidlich bleiben, so lange Ew. Herzogl. Durchl. dem flehentlichen und einmüthigen Bitten der seufzenden Unterthanen keine gnädigste Erhörung schenken,

und

und Dero Militar-Etat Recesmässig einzurichten Sich in Gnaden entschliessen.

Wie nun allen Folgen vorzubeugen allein von Ew. Herzogl. Durchl. gnädigstem Willen abhangt, also bitten auch Ew. Herzogl. Durchl. unterthänigst Subsignirte bey dieser dringenden Noth um GOttes, Dero theuersten Person und des Landes willen, daß doch Selbige die allgemeine und unbeschreibliche Noth zu Herzen zu nehmen, die flehentliche Stimme des Landes gnädigst zu erhören, demselben die so häufige und unerträgliche Lasten abzunehmen, und zu einer reellen Probe Höchstderoselben so oft gepriesenen zärtlichen Vatters-Liebe gegen Dero getreue Unterthanen in dem vorliegenden grossen Frangenti durch schleunigst gnädigste Recesmässige Einrichtung des Militaris den gesegneten Anfang zu machen in Gnaden geruhen wollen! damit allen besorglichen Unglück noch in Zeiten vorgebogen, und das Land, welches sich aus unwandelbar unterth. Treue und Devotion gegen E. H. D. bishero über Schuldigkeit und Kräfte angegriffen, und darburch in den äusserst geschwächten Zustand gekommen, sich wieder erholen und von seinem gänzl. Verderben noch gerettet werden möge. Sich damit zu Höchsten Hulden empfehlend, und in tiefester Submission beharrend

Suttgard, den 12. Oct. 1763.

Ew. Herzogl. Durchl.

Unterthän. gehorsamste gemeine Prälaten und Landschaft.

Ende des zweyten Stücks.

Tabelle oder Consignatio und Berechnung

dessen

was von Georgii Anno 1757. bis Sept. 1763. unter nachstehenden Rubriquen theils zur Herzogl. Militair-Casse, theils aber sonst von dem Land ein getrieben worden, und præstirt werden müssen.

Rubriquen.	Von Georgii 1757. - 1758.	Von Georgii 1758. - 1759.	Von Georgii 1759. - 1760.	Von Georgii 1760. - 1761.	Von Georgii 1761. - 1762.	Von Georgii 1762 - 1763.	Von Georgii bis Martini 1763.	Totale.
	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.
1) Recessmässige extraordinaire Anlagen.	460000. - -	460000. - -	460000. - -	460000. - -	460000. - -	460000. - -	- - -	2760000. . -
2) Immediate ausgeschriebene Crayß-Extraordinarium und Proviantur-Umlag, nebst dem Nachtrag - - -	- - -	173310. - -	173310. - -	173310. - -	173310. - -	402383. 8. 3.	- - -	1095623. 8. 3.
3) Landes Defensionsgelder. - -	- - -	50000. - -	300000. - -	- - -	- - -	- - -	- - -	350000. - -
4) Avanzo auf die Kriegs-Casse -	- - -	- - -	- - -	- - -	116145.51. -	- - -	- - -	116145.51. -
5) Abgelößte Capitalien und Beyträge vom geistlichen Gut - -	- - -	- - -	350000. - -	150000. - -	- - -	- - -	- - -	500000. - -
6) Eingetriebene Steuerausstände -	- - -	- - -	- - -	27008. - -	343705.20. 4.	31900. - -	100000. - - ppter. weil die Nachrichten noch nicht eingegangen.	502613.20. 4.
7) Salzanlehnung und Profit vom Salz -	- - -	260000. - -	232000. - -	232000. - -	232000. - -	232000. - -	116000. - -	1304000. - -
8) Vacante Portionengelder - -	- - -	83869.44. -	87152.49. -	88889. 7. 4.	91280. 6. -	118436.22. 4.	- - -	469628. 9. 2.
9) Stadtschreiber Anlehnung - -	- - -	- - -	- - -	49850. - -	- - -	- - -	- - -	49850. - -
10) Cammerbeytrag - -	40000. - -	40000. - -	40000. - -	40000. - -	40000. - -	40000. - -	- - -	240000. - -
11) Schloßbau-Beytrag -	30000. - -	30000. - -	30000. - -	30000. - -	30000. - -	30000. - -	- - -	180000. - -
12) Soldatenweiber-Verpflegung -	- - -	- - -	3486. - -	6219.52. -	- - -	- - -	- - -	9705.52. -
13) Invalidengelder - -	- - -	6554.38. -	6629. 7. -	7007.20. 3.	7461. 5. -	7461. 5. -	3730. - -	38843.15. 3.
14) Præstirte Natural-Lieferung bey denen Marches und Remarches derer Herzogl. Truppen	- - -	- - -	- - -	11875. 9. $1\frac{1}{2}$.	- - -	- - -	- - -	11875. 9. $1\frac{1}{2}$.
15) Militar-Bedürfnis vom Jan. bis Sept. 1763.	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	986401.45. -	986401.45. -
16) Extraordinare Strafen wegen gemachter Vorstellungen - - -	- - -	3650. - -	500. - -	- - -	- - -	- - -	- - -	4150. - -
17) Weggenommene Commun-Fruchtvorraths-Früchten ppter - -	- - -	- - -	- - -	75000. - -	75000. - -	- - -	- - -	150000. - -
18) Artillerie-Pferdt und deren gehabten Verlust ppter. - - -	- - -	- - -	- - -	20000. - -	- - -	- - -	- - -	20000. - -
Summa	530000. - -	1107384.22. -	1683077.56. -	1371159.29. $2\frac{1}{2}$.	1568902.22. 4.	1322180.36. 1.	1206131.45. -	8788836.31. $1\frac{1}{2}$.

Das ist: Acht Millionen Siebenmal Hundert und Acht und Achtzig Tausend, Achthundert Dreyssig und Sechs Gulden, 31. kr. $1\frac{1}{2}$. hl.

Wann

Wann nun das Recessmäſſige mit zwey Millionen, ſiebenmal hundert und sechzig tausend Gulden hievon abgezogen wird, ſo ergiebt ſich, daß von dem Land inner obigen 6½. Jahren noch auſſerordentlich, und zwar wider alle Verträge ſubmisseſte Vorſtellungen und Verwahrung bezahlt und præſtirt worden: Sechs Millionen, acht und zwanzig tauſend, achthundert, dreyſſig und ſechs Gulden, 31. kr. ½. hl. Ohne hiebey dasjenige in die Berechnung zu nehmen, welches unter nachſtehenden Rubriquen und zwar

1) Lößſchein- und Diſpenſations-Taxgelder.
2) Staats-Caſſe und Campagne Gelder-Anlehnung.
3) Anſchaffung der Fourage vor die Herzogl. Cavallerie-Regimenter.
4) Extraordinaire Frohn-Præſtationes.
5) Quartier- und Servis-Koſten.
6) Deſerteur-Attrapirungs-Anſtalten und deren Koſten.
7) Chatoul-Gelder, wegen Veränderung der Städt und Aemter.
8) Chatoul-Gelder, wegen verkaufter Herrſchaftl. und Commun-Dienſte.
9) Profit von dem Taback-Monopolio.
10) Vermehrtes Umgeld von Cl. Aemtern und andern Orten, welche Umgelds-Freyheiten, oder nicht ſo viel als die 10de Maas zu reichen hätten.
11) Conceſſionsgeld wegen eingeführter Uniformitæt und Erhöhung des Militais bey denen Mahlmühlen.
12) Auf die Mühlen gelegter jährl. Canon.

von dem Land gleichfalls bezahlt und præſtirt worden iſt, und ſich auf zerſchiedene Tonnen Goldes erlaufen dörfte.

Conſignirt und berechnet den 11ten Octobris 1763.

Landſchaft.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung der merkwürdigsten Staats-Schriften, Verhandlungen und Recesse, welche bey den würklich obwaltenden Strittigkeiten Sr. Herzogl. Durchlaucht des regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg und Dero Landstä nden gewechselt worden
Bd.: 2.

Frankfurt und Leipzig (1766)

Germ.sp. 401-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10021119-7
VD18 90059603